Das Subjekt des künstlerischen Urheberrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hans Christ

Rechtspraktikant.

Approbiert am 10. Juli 1911.

München

Buchdruckerei Ernst Fröhlich.

1911.

92

Referent:

Herr Kgl. Universitätsprofessor Dr. Allfeld.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Seite

§ 1. Grenzen der Darstellung. — Rechtsquellen 1
§ 2. Das Wesen des Urheberrechts 2

Hauptstück.

1. Kapitel:

Die physische Person als Urheberrechtssubjekt.

§ 3. Der Begriff „Urheber" 5
§ 4. Die Urheberschaft 7
§ 5. Der Nachbildner 16
§ 6. Der präsumptive Urheber 21
§ 7. Das Rechtssubjekt bei anonymen und pseudonymen Werken . . 25

2. Kapitel:

Stellvertretung in der Begründung des Urheberrechts?

§ 8. Der Angestellte 30
§ 9. Der Besteller 37

3. Kapitel:

Die Mitarbeit Mehrerer an einem Gesamtwerke.

§ 10. Das Rechtssubjekt bei der Verbindung mehrerer Werke . . . 40
§ 11. Das Rechtssubjekt bei Sammelwerken 42
§ 12. Die Miturheberschaft 48

4. Kapitel:

§ 13. Die juristische Person als Urheberrechtssubjekt 59

5. Kapitel:

Der Rechtsnachfolger als Urheberrechtssubjekt.

§ 14. Die Uebertragung durch Rechtsgeschäft 66
§ 15. Die Uebertragung kraft Gesetzes 81

Schluß.

§ 16. Das Ergebnis 88

Literatur.

Adler im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 104 f.

Alexander-Katz in Verhandl. des 25. Deutsch. Juristentages Bd. 2 S. 147 f.

Allfeld Kommentar zu dem Gesetze, betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. München 1908.

— Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst usw. München 1902.

— Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

— Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht. München 1893.

— im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 S. 362 f, 1101 f.

— in G. R. u. U. Bd. 9 S. 258 f.

— in DJZ 1904 S. 705 f.

— in DJZ Bd. 13 S. 1298 f.

— in Verh. des 29. Deutschen Juristentages Bd. 5 S. 313 f.

von Anders Beiträge zur Lehre vom literarischen u. artistischen Urheberrechte. Innsbruck 1881.

Asch Zur Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Breslauer Dissertation 1908.

Astor Das literarische und artistische Miturheberrecht. Leipziger Dissertation 1904.

Bergstein	Die Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners in bezug auf Firma, Warenzeichen und Urheberrechte. Breslauer Dissertation 1908.
Bernhöft	Zur Lehre von den Fiktionen, in „Aus Römischem und Bürgerlichen Recht". Weimar 1907.
Birkmeyer	Die Reform des Urheberrechts. München 1900.
—	Die Kodifikation des Verlagsrechts. München 1901.
van Calker	Kritische Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Verlagswerken der Literatur und Tonkunst. Halle 1900.
—	Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht. Halle 1894.
Crome	System des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Tübingen 1908.
Dahlsheimer	Die Uebertragung des Urheberrechts. Nürnberg 1910.
Dahn	in Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. 5 S. 1 f.
—	in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 20 S. 358.
Dambach	Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. Berlin 1871.
Daude	Reichsgesetz betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Stuttgart und Leipzig 1907.
—	Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Berlin 1910.
Dernburg	Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 1 und 2. Halle, 5. Auflage.

Dernburg	Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 6. Bd. Herausgegeben von Kohler. Halle 1910.
Diefenbach	in G. R. u. U. Bd. 11 S. 85 f.
Drathen	Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig 1908.
Dungs	Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der der Literatur und der Künste. Berlin 1910.
—	in D. J. Z. Bd. 14 S. 1413 f.
Eckert	in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 3. Jahrgang. S. 100 f.
Eisenlohr	Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht. Schwerin 1855.
Endemann	Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870. Berlin 1871.
Finger	in G. R. u. U. Bd. 13 S. 48 f.
Friedländer	Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Leipzig 1857.
Fuld	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photogr. Berlin 1907.
—	in Das Recht, Bd. 12 S. 508.
Gareis	Ueber das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Berlin 1879.
von Gerber	Ueber die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. Gesammelte juristische Abhandlungen Bd. 2 S. 261 f. und in Iherings Jahrbüchern Bd. 3 S. 359 f.
Gierke	Deutsches Privatrecht 1. Bd. Leipzig 1895.
—	„ „ 2 Bd. Leipzig 1905.
—	Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Göpel	Ueber Begriff und Wesen des Urheberrechts. Altenburg 1881.

Hacker	Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. Rostocker Dissertation 1906.
Harum	Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.
Hellmann	Grundriß des deutschen Urheberrechts und Erfinderrechts. München und Berlin 1909.
Henneberg	Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Rechte. Berlin 1908.
Hennig	in G. R. u. U. Bd. 9 S. 151 f.
Herrmann	Nießbrauch und Pfandrecht an einem Patentrecht. Göttinger Dissertation 1900.
Hillenbrand	Der Verlagsvertrag. Erlanger Dissertation 1903.
Hirschberg	Das Miturheberrecht. Jenaer Dissertation 1901.
Hölder	Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Jolly	Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.
Kent	Kommentar zum Patentgesetz. 1. Bd. Berlin 1906.
Klasing	Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt. Leipziger Dissertation 1907.
Kloeppel	in Gruchot's Beiträgen. Bd. 34 S. 7 f. und Bd. 35 S. 76 f.
—	in Verh. des 29. Jur. Tag. Bd. 5 S. 327 f.
Klostermann	Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. Berlin 1876.
—	Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 1. Bd. 1867.
Kohler	Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
—	Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
—	Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Kohler	Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.
—	im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 85 S. 339 f.
—	ebenda Bd. 94 S. 345 f.
—	in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 287 f.
—	in Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 6 S. 236 f.
—	„Das Autorrecht" in Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 129 f.
—	Forschungen aus dem Patentrecht. Mannheim 1888.
—	im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 10 S. 104 f.
Krückmann	im Archiv für ziv. Pr. Bd. 103 S. 139 f., S. 259 f.
Kuhlenbeck	Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Laband	in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 621 f.
Laber	Die Uebertragung des Verlagsrechts. Freiburger Dissertation 1906.
Lindemann	Gesetz, betr. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Berlin 1910.
Mandry	Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Kommentar zum bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Erlangen 1867.
Mannowsky	Zur Uebertragbarkeit des Urheberrechts. Breslauer Dissertation 1907.
Meili	in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 1 S. 345 f.
Meister	Der Erwerb von Immaterialgüterrechten durch den Fiskus. Marburger Dissertation 1905.

Meurer	Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.
Mitteis	„Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895“ in der Festschrift für Unger, S. 89 f. Stuttgart 1898.
Mittelstaedt	im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 2. Jahrgang S. 197 f.
Mittelstaedt-Hillig	Das Verlagsrecht. Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Leipzig 1901.
Mohl	in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 25 S. 109 f.
Müller	Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 1. München 1901. Bd. 2. München 1907.
—	in der D. J. Z. Bd. 6 S. 513 f.
—	in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 72 S. 89 f.
Oertmann	im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 20 S. 108.
Opet	Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.
—	im Archiv für ziv. Praxis Bd.90 S. 127 f.
Osterrieth	Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1907.
—	Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
—	Kunst und Recht, Bd. 7 der Sammlung „Das Recht“. Berlin 1909.
—	in Verh. des 28. Juristentages Bd. 2 S. 194 f.
—	in Verh. des 29. Juristentages Bd. 3 S. 253 f.
—	in G. R. u. U. Bd. 9 S. 189 f.
—	in G. R. u. U. Bd. 11 S. 113 f.
—	in G. R. u. U. Bd. 11 S. 310 f.
—	in G. R. u. U. Bd. 13 S. 64 f.
—	in Klimsch' Jahrbuch 1907 S. 249 f.

Pfützner	Der Fiskus als gesetzlicher Erbe. Leipziger Dissertation 1904.
Rabel	in Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 71 f.
Rauter	in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jhrgg. S. 425 f.
—	in G. R. u. U. Bd. 10 S. 333 f.
Reuling	in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 70 f.
Rietschel	in der D. J. Z. Bd. 12 S. 412.
Riezler	Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. 1. Abteilung. München 1909.
Schaefer	in G. R. u. U. Bd. 9 S. 37 f.
Schanze	in Gutachten für den 29. Juristentag. Bd. 1 S. 82 f.
Scheele	Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. Leipzig 1892.
Schlittgen	Das Urheberrecht an Werken der Literatur usw.. Leipzig 1908. Sammlung Göschen.
Schloßmann	in Iherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 289 f.
Schmidl	Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Leipzig 1906.
Schürmann	Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger. Halle 1889.
Schuster	Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.
—	Grundriß des Urheberrechts. Leipzig 1899.
—	Das Urheberrecht der Tonkunst. München 1892.
Schwagmeier	Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken und Erfindungen seiner Angestellten. Heidelberger Dissertation 1908.
Spieß	Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Phot. Schöneberg-Berlin 1906.
—	in G. R. u. U. Bd. 11 S. 121 f.

Stenglein	Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Berlin 1903.
Stobbe	Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Band, neu bearbeitet von Lehmann. Berlin 1898.
Voigtländer	Die Gesetze, betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. Leipzig 1901.
Wächter	Das Verlagsrecht. Bd. 1. Stuttgart 1857.
—	Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875.
—	Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste usw. Stuttgart 1876.
Wassermann	in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1. Jhrg. S. 394 f.
Wolff	in Iherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 331 f.

Reichsgericht	Entscheidungen des R.-G. in Zivilsachen: Bd. 12 S. 50, Bd. 18 S. 102, Bd. 21 S. 257, Bd. 36 S. 46, Bd. 42 S. 301, Bd. 49 S. 175, Bd. 52 S. 176, Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 71, Bd. 63 S.394, Bd. 71 S.355, Bd. 72 S.162.
—	Entscheidungen des R.-G. in Strafsachen: Bd. 3 S. 354, Bd. 15 S. 405, Bd. 16 S. 352, Bd. 14 S. 217, Bd. 17 S. 268, Bd. 30 S. 144, Bd. 30 S. 292, Bd. 38 S. 241, Bd. 39 S. 100.
—	in der Juristischen Wochenschrift: Jhrg. 34 S. 505[40], Jhrg. 35 S. 261, Jhrg. 35 S. 576[54], Jhrg. 38 S. 506.
—	in „Das Recht" Bd. 7 S. 558 Nr. 2896 und in Bd. 11 S. 73 Nr. 120.
—	in Bolze, Die Praxis des R.-G. in Zivilsachen, Bd. 18 Nr. 98.
—	in Blum's Annalen Bd. 7 S. 565.
—	in G. R. u U. Bd. 2 S. 30.

Reichsoberhandelsgericht Entscheidungen desselben in Bd. 8 S. 380 und in Bd. 17 S. 34.

Archiv für preußisches Strafrecht Bd. 7 S. 460 f.

Association littéraire et artistique internationale, 27. Kongreß derselben in Le droit d'auteur 1905 S. 121 f, übersetzt in G. R. u. U. Bd. 10 S. 359 f.

Buchhändlerbörsenblatt 67. Jhrgg. S. 6983 f.

Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 9 S. 172.

Le droit d'auteur, organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Bd. 12, S. 122.

Werkkunst Jhrgg. 1907 S. 211 f.

Werkstatt der Kunst 1. Jhrgg. S. 102 f.

Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. der Phot. mit Begründung in: Verhandlungen des Reichstags, 11. Leg. Per., 2. Session, 1. Sessionsabschnitt, 1905/06. 2. Anlagenband S. 1526 f. (Nr. 30 der Drucksachen).

Bericht der 10. Kommission ebenda, Nr. 448 der Drucksachen, 6. Anlagenband S. 4677 f.

Zweite und dritte Beratung des Reichstags ebenda, Stenographische Berichte 5. Bd. S. 3827 f, S. 3839 f, S. 4265 f.

Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst mit Begründung in: Verh. des Reichstags 10. Leg. Per., 2. Session 1900/01, 1. Bd. Nr. 97 der Drucksachen.

Kommissionsbericht ebenda, 3. Bd. Nr. 214 der Drucksachen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Allfeld Reichsgesetze	= Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht. München 1893.
Dernburg B. R.	= Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches u. Preußens. 6. Band. Halle 1910.
Dernburg Pr. Pr.	= Dernburg, Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. Halle. 5. Aufl.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
G. R. u. U.	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KG.	= Kunstschutzgesetz (Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907).
Kohler KwR.	= Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
Kohler UrhR.	= Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
LG.	= Literargesetz (Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst vom 19. Juni 1901).
Osterrieth Kom.	= Osterrieth (Kommentar), Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1907.

R. G. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
RG. Str.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RG. Z.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. O. H. G.	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Die übrigen Werke sind lediglich unter dem Namen ihres Verfassers zitiert z. B. Jolly S. 60 = Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelberg 1852, S. 60.

Einleitung.

§ 1.

Grenzen der Darstellung. — Rechtsquellen.

Die gegenwärtige Arbeit bildet eine Untersuchung über das Subjekt des künstlerischen Urheberrechts, also der Frage: Wem steht das Urheberrecht an einem Werke der bildenden Künste zu? Nicht in den Rahmen dieser Darstellung fällt daher die Frage, welcher Art die Befugnisse sind, die den Inhalt des Urheberrechts ausmachen, auch nicht die Frage nach dem Gegenstande, der Dauer und dem Schutze des Urheberrechts; diese Gebiete können vielmehr nur insoweit berührt werden, als es der Zweck dieser Untersuchung, die Lehre vom Subjekt des künstlerischen Urheberrechts darzustellen, erfordert.

Die Abhandlung beschränkt sich im allgemeinen auf das geltende deutsche Recht. Daß gelegentlich das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst mit berücksichtigt wird, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, daß die Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes und des Literargesetzes zum großen Teile wörtlich übereinstimmen. Soweit es zum Verständnis der Materie nötig erschien, ist auch auf das frühere deutsche Recht und auf die österreichische Urheberrechtsgesetzgebung, die ja im wesentlichen auf den gleichen Rechtsanschauungen wie die deutsche beruht, Bezug genommen.

Demgemäß kommen als Rechtsquellen für diese Arbeit in erster Linie in Betracht:

1. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907 (sog. Kunstschutzgesetz) und
2. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896;

sodann:

3. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901;
4. Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901;
5. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876;
6. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870;
7. Das österreichische Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 26. Dezember 1895;
8. Das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846.

§ 2.

Das Wesen des Urheberrechts.

Ueber die Natur des Urheberrechts herrscht in der Literatur große Meinungsverschiedenheit. Eine Stellungnahme zu den sämtlichen Theorien würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten. Wohl aber ist hier eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Theorien am Platze, da die Behandlung einzelner Teile des Themas, insbesondere die Frage, ob das Recht des Urheberrechtssubjekts übertragbar und vererblich ist, die Kenntnis der Theorien über das Wesen des Urheberrechts voraussetzt.

Als überwunden kann jetzt angesehen werden die sog. Privilegientheorie, vertreten von Mohl[1]) u. a., die im Schutze des Urhebers einen staatlichen Gnadenakt zur Belohnung des Urhebers erblickte.

Eine früher vielfach, insbes. von v. Gerber[2]) und Jolly[3]) vertretene, neuerdings von Dungs[4]) und Laband[5]) wieder

---

[1]) Mohl in Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung Bd. 25 S. 113.

[2]) v. Gerber in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 3 S. 364 u. in Gesammelte juristische Abhandlungen Bd. 2 S. 270, 271.

[3]) Jolly S. 60.

[4]) Dungs, Lehrbuch S. 60.

[5]) Laband in der Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. 23 S. 621 f.

aufgegriffene Lehre spricht dem Urheberrecht jeden positiven Inhalt ab und führt den Urheberschutz darauf zurück, daß die Rechtsordnung Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Nachdrucks bezw. der Nachbildung mit Strafe bedroht. Nach ihr ist also der Urheberschutz nur eine Reflexwirkung strafrechtlicher Normen.

Dagegen faßt Eisenlohr[6]) das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken als ein „literarisch-artistisches Eigentum" auf; er definiert es als die totale rechtliche Herrschaft über ein intellektuelles Objekt, über eine formierte Materie. In ähnlicher Weise erklären Osterrieth[7]), Dernburg[8]) u. a. das Urheberrecht, da es ein Recht an einem Geistesgut darstelle, als „geistiges Eigentum".

Von ganz anderer Seite sucht Adler[9]) das Problem zu erfassen, wenn er die Rechtsstellung des Urhebers für eine rechtliche Qualität der Person erklärt, an welche eine Anzahl subjektiver Rechte und Pflichten geknüpft sei, unter denen wiederum das Untersagungsrecht das wichtigste darstelle.

Einen breiten Raum in der Literatur nimmt die sog. Vermögensrechtstheorie ein, die von Göpel[10]), Klostermann[11]), Reuling[12]) und Wächter[13]) vertreten wird. Sie erblickt das legislatorische Motiv des Urheberschutzes lediglich in der Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und erklärt demgemäß das Urheberrecht für ein reines Vermögensrecht.

Auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt steht die sog. Personenrechtstheorie (Gierke[14]), Dahn[15]), Asch[16]) u. a.), welche das Urheberrecht als ein höchstpersön-

6) Eisenlohr S. 44.

7) Osterrieth, Altes u. Neues, S. 65.

8) Dernburg B. R. Bd. 6 S. 39, 44 f.

9) Adler im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 114.

10) Göpel S. 49.

11) Klostermann UrhR. S. 1, 24.

12) Reuling in Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 70.

13) Wächter VerlR. S. 94, AutR. S. 5, UrhR. S. 26 f.

14) Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 756 f.

15) Dahn in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 5 S. 5.

16) Asch S. 14.

liches Recht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk „als Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre" bilde, betrachtet.

Gleichsam eine Unterabteilung der Vermögensrechtstheorie bildet die von Kohler[17]) begründete Immaterialgüterrechtstheorie. Nach ihr ist das Urheberrecht ein reines Sachenrecht und zwar ein Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden unkörperlichen Rechtsgute, ein Immaterialrecht, neben welchem ein selbständiges, einem andern Rechtsgebiete angehöriges Persönlichkeitsrecht (Individualrecht) steht[18]). Ebenso nimmt Mitteis[19]) das Vorhandensein von außerhalb des Urheberrechts stehenden Persönlichkeitsrechten an.

Auch nach von Anders[20]) ist das Urheberrecht zum Teil Vermögens-, zum Teil ein höchstpersönliches Recht. Seine Anschauung unterscheidet sich aber von der Kohler's sehr wesentlich dadurch, daß er das Persönlichkeitsrecht für einen Bestandteil des Urheberrechts erklärt, während Kohler dasselbe vom Urheberrecht überhaupt ausgeschieden haben will. von Anders nähert sich damit bereits der in neuerer Zeit sehr an Boden gewinnenden „monistischen Theorie"[21]). Diese von Allfeld[22]), Berafstein[23]), Crome[24])' Lehmann[25]), Mannowsky[26]), Riezler[27]), Schmidl[28]) u. a. ver-

[17]) Kohler, Autorrecht, in Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 129 f; Kunstwerk und Autorschutz S. 5; im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 246, 258; UrhR. S. 1 f; KwR. S. 137 f. — An Kohler schließt sich an: Meister, S. 5.

[18]) Uebrigens sind auch nach Osterrieth (Altes u. Neues S. 64, 65 und Kom. S. 8 f.) neben dem Rechte am Geistesgute, dem geistigen Eigentum, noch „Rechtsbegriffe" vorhanden, die sich aus dem Schutze der Individualität des Urhebers ergeben; er faßt sie unter dem Namen „Individualschutz" zusammen.

[19]) Mitteis S. 97.

[20]) von Anders S. 96.

[21]) So benannt von Riezler (S. 18) im Gegensatze zu der „dualistischen Theorie" Kohler's.

[22]) Allfeld KG. S. 16, 18; LG. S. 22, 23; in DJZ. Bd. 13 S. 1299.

[23]) Bergstein S. 43.

[24]) Crome Bd. 4 S. 6 Anm. 38.

[25]) Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 31.

[26]) Mannowsky S. 13.

[27]) Riezler S. 13.

etene Auffassung erklärt eine Zerreißung des Urheberrechts ,1 zwei Rechte für überflüssig und im Gesetze nicht begründet; ,ie erblickt vielmehr in den persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen Bestandteile eines einheitlichen, durch die moderne Rechtsentwicklung erzeugten Rechts besonderer Art. Auf demselben Standpunkt steht auch Schuster[29]), wenn er das Urheberrecht als ein „Idealgüterrecht" ansieht, das nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ideale Interessen schütze.

Von keinem der neueren Schriftsteller wird bestritten, daß das Urheberrecht ein den dinglichen Rechten nahestehendes absolutes d. h. gegen jedermann wirkendes Recht ist[30]).

Hauptstück.

1. Kapitel.

Die physische Person als Urheberrechtssubjekt.

§ 3.

Der Begriff „Urheber".

Subjekt eines künstlerischen Urheberrechts ist in erster Linie der Urheber[1]). Das geltende Kunstschutzgesetz definiert ebensowenig wie das frühere Gesetz vom 9. Januar 1876 diesen Begriff. Der Entwurf von 1904 enthielt in § 3 die Bestimmung: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger". Allein dieser Ausdruck würde zu eng sein und unter Umständen irreführend wirken, weshalb ihn Osterrieth in seinen „Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste"[2]) mit Recht bekämpft hat. Osterrieth weist darauf hin, daß man in der Regel unter „Verfertiger" jemand versteht, der eine Sache „fertig macht" d. h. einen Gegenstand bis zum Zustand

28) Schmidl S. 20.

29) Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 47; Grundriß S. 8.

30) Vergl. RG. Z. Bd. 12 S. 52.

1) § 1 KG.

2) in G. R. u. U. Bd. 9 S. 245.

der Vollendung führt. Das Erfordernis geistiger Tätigkeit, welche — wie später zu erörtern sein wird — die eigentliche rechtserzeugende Tatsache darstellt, findet in dem Worte „Verfertiger" keinen Ausdruck, ja stellt geradezu einen Gegensatz zu dem Begriffe des Verfertigers dar. Soll etwa einem Künstler, der eine Statue in Gips modelliert hat, einem Gehilfen aber die technische Ausführung in Stein überläßt, ein Urheberrecht überhaupt nicht zustehen, weil er das Kunstwerk nicht „verfertigt" hat? Die Unbrauchbarkeit dieser Definition ergibt sich hieraus ohne weiteres.

Der Regierungsentwurf von 1905[3]) sah denn auch von einer Umschreibung des Begriffes Urheber wieder ab. In der Kommission, an die der Reichstag den Entwurf zur Vorberatung überwies, wurde von einem Mitglied der Antrag gestellt, zu bestimmen: „Urheber eines Werkes ist derjenige, der es gestaltet hat". Den Anstoß zu diesem Antrage gab eine Eingabe der Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft an den Reichstag, in der eine Erläuterung des Begriffes „Urheber" verlangt und diese Definition vorgeschlagen wurde[4]). Die Kommission lehnte jedoch den Antrag ab, da sie eine Definition für überflüssig und unter Umständen für schädlich erachtete; es sei Sache der konkreten Untersuchung, zu bestimmen, wer wirklich Urheber sei. Dieser Standpunkt der Kommission ist vollständig zu billigen; denn auch diese Definition hätte leicht eine den Absichten des Gesetzes direkt zuwiderlaufende Auslegung erfahren können. Man denke nur an die Werke der Baukunst, bei denen der Architekt nur den Plan entwirft, die Tätigkeit des „Gestaltens" aber immer anderen überläßt.

Der Ausdruck „Urheber", die Uebersetzung des früher in der Literatur allgemein üblichen Wortes „Autor" — des lateinischen auctor, des französischen auteur — nötigt aber auch gar nicht zu einer Definition; eine bessere Bezeichnung für den ursprünglichen Erwerber des Urheberrechts wird schwerlich zu finden sein.

---

[3]) Reichstagsverhandlungen 11. Leg. Per., 2. Sess. 1905/06, 2. Anlagenband, S. 1526 f. (Nr. 30 der Drucksachen).

[4]) Reichstags-Verh. 11. Leg. Per., 2. Sess. 1905/06, Stenogr. Berichte 5. Bd., S. 3832.

§ 4.

Die Urheberschaft.

I. Die subjektiven Voraussetzungen für die Entstehung des Urheberrechts.

1. Das künstlerische Urheberrecht wird originär erworben durch die Urheberschaft d. h. durch die Schöpfung eines Werkes der bildenden Künste. Durch die geistige Schöpfungstat wird das Urheberrecht unmittelbar begründet. Es bedarf nicht eines Staatsaktes, um den Schutz zu erzeugen, insbesondere ist die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts nicht mehr zulässig[5]).

Das geistige Schaffen des Künstlers besteht in der Konzeption einer künstlerischen Idee. Genau genommen müßte also das Urheberrecht bereits in dem Augenblicke entstehen, in dem das zu schaffende Werk dem geistigen Auge des Künstlers vorschwebt. Allein um dieses Geistesprodukt mitteilungsfähig zu machen, bedarf es einer sinnlich wahrnehmbaren Form, in der es zum Ausdruck gebracht wird. Nicht die Gedankenarbeit als solche wirkt daher rechtserzeugend, sondern nur diejenige, welche zu einer Gestaltung der künstlerischen Idee geführt hat. Erst mit der Existenz des Geisteswerkes in der Außenwelt beginnt sein rechtliches Dasein. Die Urheberschaft liegt also nicht in der Konzeption der Idee allein; es muß auch noch die technische Ausführung hinzukommen[6]). In der Person dessen, der die Idee konzipiert und sie dann mit den Mitteln der bildenden Künste zur Anschauung gebracht hat, wird auch das Urheberrecht existent und dieser Berechtigte ist „der Urheber".

2. Die Entstehung des originären Urheberrechts ist vom Willen des Urhebers vollständig unabhängig. Es entsteht

[5]) Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ist durch § 55 Abs. 2 KG. ausdrücklich aufrecht erhalten.

[6]) Vergleiche: Begründung zum KG. S. 1533; RG. in JW. Bd. 34 S. 505[40]; ferner: Allfeld KG. S. 23 Anm. 3;b Birkmeyer Ref. S. 28; Eckert in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 3 S. 102; Endemann S. 3; Dernburg Pr. Pr. Bd. 2 S. 938; Kloeppel in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 25; Klostermann UrhR. S. 103; Kohler KwR. S. 74; Mittelstaedt im Sächsischen Archiv für Rechtspflege Bd. 2 S. 200; Müller Bd. 2 S. 20; Osterrieth Kom. S. 28; Riezler S. 37; Stobbe-Lehmann S. 34; Wächter UrhR. S. 68.

in der Person des Urhebers ohne Rücksicht auf einen dahingehenden Willen[7]). Ja selbst die gegenteilige Absicht vermag hieran nichts zu ändern, sodaß auch jemand, der für einen anderen ein Urheberrecht begründen will, es zunächst selbst erwirbt. Freilich steht es dem Urheber frei, das Urheberrecht unmittelbar nach seiner Entstehung auf einen anderen zu übertragen.

Das Urheberrecht entsteht also immer in der Person seines Schöpfers.

Von diesem Standpunkt aus kann die von Kohler[8]) vertretene Anschauung, daß die Schöpfung eines Geisteswerkes ein Rechtsgeschäft darstelle, nicht gebilligt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst gibt keine Definition des Begriffes „Rechtsgeschäft". Dagegen erläutern ihn die Motive[9]): „Rechtsgeschäft ist eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines Rechtserfolges[10]), welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist". Dieser Begriff liegt im wesentlichen den Vorschriften des B. G. B. über Rechtsgeschäfte zu grunde. Darnach steht, mag man sich im übrigen zu der Definition der Motive stellen, wie man will, jedenfalls fest, daß die Willensäußerung einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsgeschäfts bildet. Will man also nicht zu einem vollständig anderen Begriff des Rechtsgeschäfts gelangen als das B. G. B., so kann man, da bei der Natur der Sache die Entstehung des Urheberrechts unmöglich von einer Willensäußerung abhängig gemacht werden kann, die Ansicht Kohlers nicht für zutreffend erachten[11]). Uebrigens hat Kohler in seinen neuesten Werken[12]) seine Anschauung dahin modifiziert, daß er nunmehr die

7) A. M. Friedländer S. 64.

8) Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 133.

9) Motive zum B. G. B. Bd. 1 S. 126.

10) Hier ist wohl zu ergänzen: erlaubten Rechtserfolges.

11) Gegen die Annahme, daß die Schöpfung eines Geisteswerks bzw. das Erfinden ein Rechtsgeschäft sei, ferner: Crome Bd. 4 S. 57 Anm. 4; Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 281, 787, 872 No. 61; Kloeppel in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 19 f; Kuhlenbeck S. 79 Anm. 2; Müller Bd. 1 S. 14; Oertmann im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 20 S. 108; Reuling in Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 107; Riezler S. 38; Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 6, Tonkunst S. 83 f.

12) Kohler UrhR. S. 228; KwR. S. 76.

Schöpfung eines Geisteswerks für eine neutrale Tätigkeit, welche aber rechtliche Elemente in sich aufnehmen könne, für eine „latente Rechtshandlung" erklärt. Hiegegen ist nichts einzuwenden; denn eine Schöpfung kann sich allerdings mit einer Willensäußerung *verbinden*, wenn sie nämlich zugleich die Erfüllung einer Verbindlichkeit darstellt.

3. Daraus, daß die Schöpfung eines Werkes der bildenden Künste kein Rechtsgeschäft ist, ergibt sich, daß ein *bewußtes* Handeln des schaffenden Künstlers nicht erforderlich ist, daß auch das durch eine halb unbewußte Selbstbewegung des Geistes geschaffene Werk ein Urheberrecht für seinen Schöpfer begründet. *Keine* Voraussetzung der Urheberschaft bildet demnach die Geschäftsfähigkeit. Nicht nur ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter, ein Minderjähriger (§ 106 B. G. B.), sondern auch ein Geschäftsunfähiger, z. B. ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter (§ 104 B. G. B.), kann für sich ein Urheberrecht begründen. Nicht minder gilt dies für die im Zustand der Hypnose oder des Somnambulismus geschaffenen Werke[13]), vorausgesetzt immer, daß dieselben auch in die äußere Erscheinung getreten sind. Die Ausübung eines von einem Geschäftsunfähigen oder einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten erworbenen Urheberrechts ist selbstverständlich Sache seines gesetzlichen Vertreters.

4. Eine wichtige Rolle bei der Begründung eines Urheberrechts spielt das *Indigenat* des Urhebers. Es genießen nämlich grundsätzlich nur diejenigen Werke Schutz, deren Urheber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (§ 51 Abs. 1 KG.), unabhängig davon, ob der Urheber seinen Wohnsitz im Inland oder Ausland hat. Als Reichsangehörige im Sinne der Urheberrechtsgesetze sind alle diejenigen zu betrachten, die das Indigenat nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (in der Fassung des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.) besitzen, ferner die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen gemäß § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichts-

[13]) Uebereinstimmend: Crome Bd. 4 S. 58; Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 787; Kohler Autorrecht S. 295; Mitteis S. 130; Müller Bd. 1 S. 14; Bd. 2 S. 20; Schuster Grundriß S. 25.

barkeit vom 7. April 1900[14]) und die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete (§ 4 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900[15]). Der Schutz der Reichsangehörigen für ihre künstlerischen Schöpfungen ist ein unbedingter d. h. es ist gleichgültig, ob das Werk veröffentlicht wurde oder nicht, ob es im Inland oder Ausland erschienen oder überhaupt nicht erschienen ist[16]).

Dieser auf dem sog. Personalitätsprinzip fußende Grundsatz wird jedoch durch die Bestimmung des § 51 Abs. 2 KG. durchbrochen. Hienach erwerben auf Grund des sog. Territorialitätsprinzips auch Nicht-Reichsangehörige für jedes ihrer Werke ein Urheberrecht, das sie im Inland d. h. im Gebiete des deutschen Reiches erscheinen lassen. Im Gegensatze zu § 20 Abs. 2 des früheren KG. ist jetzt nicht mehr das Erscheinen bei einem inländischen Verleger erforderlich, sondern genügt das Erscheinen im Inland, z. B. im Kommissions- oder Selbstverlag. Voraussetzung ist jedoch, daß das Werk des Ausländers zuerst im Inland oder wenigstens gleichzeitig im Inland und im Ausland erschienen ist. Der Entstehungsgrund des Urheberrechts für den Ausländer ist hier gewissermaßen eine „Reichsangehörigkeit des Werkes“[17]).

Erwirbt ein Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit, so begründet er dadurch nicht nur für seine künftigen, sondern auch für seine bereits erschienenen Werke den Urheberschutz, für letztere jedoch nicht rückwirkend, sondern erst von dem Augenblicke des Erwerbs der deutschen Reichsangehörigkeit an[18]).

Man kann also zusammenfassen: Für die im Inland erschienenen — die „reichsangehörigen“ — Werke ist es gleichgültig, ob ihr Schöpfer jemals die deutsche Reichsangehörigkeit besaß oder nicht; eine Verletzung seines Urheberrechts kann er jederzeit — bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist — verfolgen. Für die im Ausland erschienenen Werke

14) R. G. Bl. 1900 S. 213.
15) R. G. Bl. 1900 S. 813.
16) Begründung zum KG. S. 1542.
17) Eckert in Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 3 S. 103.
18) Ebenso: Kohler UrhR. S. 222.

ist dagegen maßgebend, ob der Urheber zur Zeit der Verletzung des Urheberrechts die Reichsangehörigkeit besaß[19]).

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß nur diejenigen von Ausländern herrührenden Werke Schutz genießen, die im Inland *erschienen* sind. Hierunter ist ganz allgemein jeder Vorgang zu verstehen, durch welchen Vervielfältigungen des Originals, die durch ein mechanisches Verfahren hergestellt sind, in der bei Werken der Literatur üblichen Weise in den allgemeinen Verkehr gelangen[20]). Ein Erscheinen in diesem Sinne ist aber nur bei den Werken der sog. graphischen Künste möglich, nicht auch bei den Werken der hohen Kunst, die in der Regel nur in einem Exemplar hergestellt werden, wie Gemälde, Statuen, Werke der Baukunst. Auch wenn der ausländische Urheber im Wege des Kupferstiches, des Holzschnittes usw. eine Nachbildung seines Werkes herstellen, diese dann mechanisch vervielfältigen und in Deutschland verbreiten läßt, kann sein Werk den Schutz nicht erlangen, da in diesem Falle nicht das Original, sondern das neue Werk, der Kupferstich, Holzschnitt usw. im Inland erschienen ist. Es ist daher Dungs[21]) beizustimmen, wenn er den Satz aufstellt, daß die nur in *einem* Exemplar hergestellten Werke nur dann Schutz genießen, wenn der Urheber ein *Reichsangehöriger* ist. Soweit nicht ein Schutz auf Grund internationaler Verträge eintritt, sind also alle von Ausländern in Deutschland hergestellten Werke, die eines Erscheinens nicht fähig sind, *ungeschützt*, sodaß z. B. ein von einem russischen Architekten in Berlin errichtetes öffentliches Bauwerk beliebig nachgebaut werden darf. Man sucht nach Auswegen, um diesem Mangel des Gesetzes abzuhelfen. So schlägt Osterrieth[22]) vor, den § 51 Abs. 2 KG. dahin zu fassen: „Wer nicht Reichsangehöriger ist oder *im Inland keinen Wohnsitz* hat, genießt usw." Es ist bedauerlich,

[19]) Uebereinstimmend. Allfeld KG. S. 223; Dambach S. 271; Müller Bd. 2 S. 196; Osterrieth Kom. S. 228; Schuster Tonkunst S. 335; Wächter AutR. S. 130.

[20]) Ueber den Begriff des „Erscheinens" vergl. Allfeld KG. S. 88 Anm. 3b; Kohler KwR. S. 80; Müller Bd. 2 S. 200; Osterrieth Kom. S. 62.

[21]) Dungs, Lehrbuch S. 30.

[22]) Osterrieth in G. R. u. U. Bd. 9 S. 258.

daß diesen Vorschlag bei Schaffung des Kunstschutzgesetzes keine Rechnung getragen wurde; denn hiedurch wäre es wenigstens den ständig in Deutschland lebenden ausländischen Künstlern ermöglicht worden, für ihre Werke ein Urheberrecht zu begründen. Kohler[23]) sucht diese Härte des Gesetzes dadurch zu mildern, daß er den Satz aufstellt, bei Kunstwerken komme die dauernde öffentliche Ausstellung dem Erscheinen gleich. Allein wenn diese Behauptung auch de lege ferenda begrüßenswert erscheint, so findet sie doch im geltenden Recht keine Stütze. Lediglich das Erscheinen ist maßgebend; eine sonstige Veröffentlichung, insbesondere das öffentliche Ausstellen eines Werkes, ist für die Begründung des Urheberrechtes daran ohne jeden Einfluß[24]). Dies hat auch Kohler selbst früher anerkannt[25]).

Schließlich ist noch zu beachten, daß für die Begründung eines Urheberrechts lediglich die Staatsangehörigkeit des Urhebers, nicht auch die eines anderen Berechtigten, etwa des Erben oder desjenigen, auf den das Urheberrecht übertragen wurde, in Betracht kommt[26]). Verliert der Urheber die Reichsangehörigkeit, so kann er für seine späteren Werke ein Urheberrecht nur dadurch erwerben, daß er sie im Inland erscheinen läßt. Das Urheberrecht an seinen früheren Werken wird durch den Verlust des Indigenats nicht berührt, besonders auch dann nicht, wenn es vom Urheber auf einen anderen, etwa einen Verleger, übertragen worden ist[27]).

II. Die objektiven Voraussetzungen für die Entstehung des Urheberrechts.

In objektiver Hinsicht ist in erster Linie erforderlich die Schöpfung eines schutzfähigen Werkes der bildenden Künste. Hier berührt sich die Frage der Entstehung des Ur-

23) Kohler KwR. S. 81, 129.

24) Uebereinstimmend: Begründung zum KG. S. 1542; Allfeld KG. S. 62; Daude KG. S. 75; Lindemann S. 116.

25) Kohler in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. 6 S. 249.

26) Ebenso: Allfeld KG. S. 224; Osterrieth Kom. S. 228.

27) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 225, LG. S. 281; Kohler in Böhm's Zeitschr. f. int. Privat- und Strafrecht Bd. 6 S. 250; Osterrieth Kom. S. 228. — A. M. Dambach S. 272; Scheele S. 158; Wächter AutR. S. 130 und anscheinend auch Endemann S. 95.

heberrechts mit der nach seinem Gegenstand. Nicht die geistige Tätigkeit, aus der die Schöpfung entspringt, wird vom Gesetze geschützt, sondern das Ergebnis der durch die individuelle Erfassung einer Idee entstandenen Formgestaltung. Hierunter darf man jedoch nicht den körperlichen Gegenstand, in dem der künstlerische Gedankeninhalt in der Außenwelt fixiert wurde, verstehen; Gegenstand des Urheberrechts ist vielmehr das innerlich geschaute Bild, also etwas Unkörperliches, nicht der entsprechend geformte Stoff. Dieser ist Gegenstand des Eigentums, das vom Urheberrecht am Geisteswerk scharf zu unterscheiden ist.

Das Werk der bildenden Künste muß ein Geisteswerk sein, das die Individualität seines Schöpfers zum Ausdruck bringt. Gerade hiedurch unterscheidet sich das Geisteswerk von der Erfindung, die immer unpersönlicher Natur ist, die ihre Eigenart durch die in ihr enthaltenen natürlichen Eigenschaften erhält. Eine Erfindung kann gleichzeitig von mehreren gemacht werden; wenn auch der Weg, auf dem die einzelnen zur Erfindung gelangten, ein verschiedener ist, so wird doch die Erfindung selbst immer die gleiche sein. Anders bei den Geisteswerken. Auch wenn zwei Künstler die gleiche Szene nach der Natur malen, wird immer die Art und Weise, wie jeder der Idee näher tritt, die Anordnung der Figuren, die Beleuchtung, die Perspektive usw. je nach der Auffassung des Künstlers eine verschiedene sein, wird darstellen, wie er den Vorwurf geistig geschaut hat, wird individuell sein. Auf den Grad der Individualität, der sich in dem Werke ausprägt, kommt es hiebei nicht an.

Auch ist es nicht erforderlich, daß ein Werk der bildenden Künste Originalität besitzt[28]), sofern man darunter eine Steigerung der bei jeder künstlerischen Tätigkeit gegebenen neuen Momente zu etwas Ueberraschendem, über den Durchschnitt Hinausgehendem versteht. Ein die gegenteilige Meinung vertretendes Urteil des Kammergerichts[29]) wurde nicht nur von der Literatur bekämpft[30]), sondern auch vom

[28]) A. M. Allfeld KG. S. 24, welcher jedoch Originalität offensichtlich in einem engeren Sinne (etwa gleichbedeutend mit: Neuheit) auffaßt, und Gierke S. 777.

[29]) Urteil vom 11. Januar 1908, 10 U 5022/05.

[30]) Vergl. G. R. u. U. Bd. 13 S. 65.

Reichsgericht[31]) wieder aufgehoben mit der ausdrücklichen Begründung, daß das vom Kammergericht aufgestellte Erfordernis der Originalität im Gesetze keinen Boden finde.

Die Entstehung des Urheberrechts kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Geisteswerk ein hohes künstlerisches Können zum Ausdruck bringt. Der Kunstwert spielt keine Rolle[32]); auch die bescheidenste Schöpfung ist schutzfähig, solange sie noch eine individuelle Anschauung zum Ausdrucke bringt[33]). Aus diesem Grunde genießen auch Karikaturen Schutz, soferne nur die übrigen Voraussetzungen der Schutzfähigkeit gegeben sind.

Im Gegensatz zu der von Mitteis[34]) vertretenen Anschauung muß ferner daran festgehalten werden, daß das Kunstwerk außer seiner Bestimmung, ästhetisch zu wirken, auch anderen Zwecken, insbesondere gewerblichen, dienen kann[35]).

Der vom VII. internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in seinem Beschluß No. XII[36]) ausgesprochene Wunsch, daß in den Gesetzgebungen aller Länder der Grundsatz ausgesprochen werde: „Der Schutz der Werke der bildenden Künste ist unabhängig von dem Werte oder der Bestimmung des Werkes", ist also für das Gebiet des deutschen Rechts bereits verwirklicht.

---

31) RG. Z. Bd. 71 S. 355 f; auch abgedruckt in JW. Bd. 38 S. 506 f.

32) Zu diesem Punkte führte bei der zweiten Beratung des Reichstags (R. T. V. 11. Leg. Per., 2. Sess. 1905/06, Sten. Ber. 5. Bd. S. 3829) der Abgeordnete Henning folgendes aus: „In der ganzen Vorlage ist ein Gesichtspunkt immer geltend gemacht worden, nämlich der, daß man an den Begriff der Kunst keinen Maßstab von Wert oder Unwert, überhaupt keine Kritik anlegen sollte. Alles, was Kunst ist, was die künstlerischen Eigenschaften der Aesthetik, der Schaffenskraft, der Produktion und der Darstellung betrifft, soll überall gleichmäßig behandelt sein. Man könnte das auch nicht differenzieren; denn wer soll entscheiden über die Vollwertigkeit oder Minderwertigkeit irgend einer Kunstproduktion? Das ist ganz unmöglich."

33) Osterrieth bringt diesen Gedanken in „Kunst und Recht" (S. 24) drastisch mit den Worten zum Ausdruck: „Das Gesetz schützt den Bazillus ebenso wie den Walfisch."

34) Mitteis S. 149.

35) So auch Allfeld KG. S. 32; Dernburg Pr. Pr. Bd. 2 S. 951; Riezler S. 410.

36) Abgedruckt in G. R. u. U. Bd. 9 S. 172.

Nicht zu billigen ist es, wenn Wächter[37]) die Schutzfähigkeit eines Werkes davon abhängig machen will, daß dasselbe verkehrsfähig (verlagsfähig) sei. Für eine derartige Annahme ist im Rechte keine Grundlage vorhanden; sie wird auch von der übrigen Literatur[38]) nicht geteilt.

Auch ist es rechtlich ohne Bedeutung, wenn der Künstler seiner Idee in einer Form Ausdruck verliehen hat, die der Beschauer als häßlich empfindet. Den Schutz etwa auf solche Kunstwerke zu beschränken, die nur das Schöne darstellen, erscheint um so weniger angängig, als die Anschauungen darüber, was schön oder häßlich ist, einem ständigen Wechsel unterworfen sind[39]).

Schließlich ist auch der Grad der Ausarbeitung (Vollendung) eines Kunstwerkes für das Urheberrecht daran ohne Einfluß: der Schutz tritt ein, sobald das Werk eine individuelle Formgestaltung aufweist. Bleibt ein Werk teilweise unvollendet, ist z. B. nur der Kopf einer im übrigen unfertigen Statue ausgearbeitet, so entsteht wenigstens an dem vollendeten Teile für den Schöpfer desselben ein Urheberrecht. Daher genießen auch bereits Skizzen und Studien, die nur als Grundlage für die eigentliche Arbeit zu dienen bestimmt sind, urheberrechtlichen Schutz[40]).

Im allgemeinen läßt sich ein Werk der bildenden Künste, dessen Schöpfung ein ursprüngliches Urheberrecht begründet, definieren als ein mit den Darstellungsmitteln der Kunst hergestelltes, für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauung bestimmtes Werk[41]). Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Geisteswerken, insbesondere den Werken der Literatur und Tonkunst, bildet die Formgestaltung im Raume. Im einzelnen sind zu den Werken der bildenden Künste zu rechnen:

---

37) Wächter AutR. S. 44, 54.

38) Allfeld KG. S. 30; Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 766; Kuhlenbeck S. 67; Osterrieth Kom. S. 23; Riezler S. 411; Wassermann in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht Bd. 1 S. 403.

39) Vergl. Rauter in G. R. u. U. Bd. 10 S. 335.

40) Uebereinstimmend: Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 787 Anm. 35; Riezler S. 409.

41) RG. Z. Bd. 18 S. 107.

a) Die Werke der sog. hohen oder reinen Kunst, nämlich die zweidimensionalen — zeichnenden — Künste und die dreidimensionalen — plastischen — Künste;

b) die Erzeugnisse des körperlich bildenden Kunstgewerbes[42]);

c) die Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen[42]);

d) die Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes und für Bauwerke[43]).

Nicht fallen dagegen unter diesen Begriff die Werke der Photographie. Denn wenn auch ihr Schutz ebenfalls im Gesetze vom 9. Januar 1907 und zwar zum großen Teile in gleicher Weise wie der der bildenden Künste geregelt ist, so ist doch diese Verbindung der beiden Materien eine rein technische, aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte, die eine urheberrechtliche Gleichstellung nicht bezweckte[44]).

§ 5.

Der Nachbildner.

I. Der Begriff der Nachbildung.

Der produzierende Künstler kann sich nicht eine eigene geistige Welt schaffen; er wird beeinflußt durch die Kulturentwicklung. Mag auch seine Individualität noch so stark sein, so wird doch seine Phantasie angeregt und befruchtet durch die Vorbilder der Vergangenheit, durch die Kunstrichtungen der Gegenwart. Wenn ein Künstler von einem anderen das Motiv, das ja als solches nicht schutzfähig ist[1]), entlehnt, es aber in völlig freier Weise benutzt zu einer neuen Schöpfung, die in der Erfassung und Durchdringung der künstlerischen Idee mit der ersten Schöpfung nicht gemein hat, so begründet der Urheber des neuen Werkes für sich ein neues, selbständiges Urheberrecht. Entlehnt jedoch ein Künstler von einem anderen nicht nur das Motiv, sondern auch die Art und Weise, wie der Schöpfer des Originalwerkes seine Idee zur Darstellung gebracht hat, nimmt er in den

42) § 2 Abs. 1 KG.

43) § 2 Abs. 2 KG.

44) Begründung zum KG. S. 1531; Müller in Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Bd. 72 S. 90.

1) Vergl. Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz, S. 38.

Stadien des Schöpfungsaktes, in denen Raum für das Walten der eigenen Phantasie gegeben ist, die fremde Schöpfung in sich auf[2]), so wird sein Schaffen unfrei und sein Werk zur Nachbildung des ersten. Jedoch kann auch durch Nachbildung ein ursprüngliches Urheberrecht begründet werden, falls nämlich hiedurch ein neues Werk der bildenden Künste entsteht. (§ 15 Abs. II KG.). Kein neues Urheberrecht wird erworben durch eine unveränderte Wiedergabe des Originals, durch eine geistlose Kopie[3]), auch nicht durch eine sog. versteckte Kopie[4]), die nur unbedeutende Abweichungen vom Original, etwa in der Größe oder in den Farben, enthält. Der Nachbildner muß vielmehr bei seiner Schöpfung seine eigene Individualität betätigt haben; er muß zu der Arbeit des ersten Künstlers einen Zuschuß, in dem seine Eigenart sich ausdrückt, geliefert haben. Allgemeine Grundsätze darüber, wann eine Nachbildung schutzfähig ist, lassen sich naturgemäß nicht aufstellen. Es ist eine Frage tatsächlicher Würdigung — deren Beantwortung im Streitfalle durch Sachverständige zu erfolgen hat —, ob eine Nachbildung sich noch als Betätigung individueller Schöpferkraft erweist[5]).

Hier muß der in der Literatur[6]) mehrfach geäußerten Anschauung entgegen getreten werden, daß ein Künstler durch die Nachbildung seines eigenen Werkes ein neues Urheberrecht begründe. Wäre dies zutreffend, so hätte allerdings Spieß a. a. O. recht, der meint, jeder Urheber könne durch die Nachbildung seines Werkes vor Ablauf der Schutzfrist trotz Veräußerung des Urheberrechts daran sich ein neues Recht erwerben, nach Veräußerung dieses Rechts durch nochmalige Nachbildung wieder ein neues Urheberrecht begründen u. s. f., mit anderen Worten sich auf diese Weise ein ewiges Urheberrecht verschaffen. Allein ein Künstler erwirbt durch Nachbildung seines eigenen Werkes nur dann ein neues Urheberrecht, wenn er hiebei seine Phantasie wieder-

---

[2]) Osterrieth, Kunst und Recht, S. 52.

[3]) Schlittgen S. 91.

[4]) Drathen S. 14.

[5]) RG. Z. Bd. 72 S. 165.

[6]) Vergl. Crome Bd. 4 S. 72 Anm. 27; Gierke Bd. 1 S. 777 Anm. 41; Mandry S. 238; Scheele S. 200; Spieß S. 33 u. Wächter UrhR. S. 60.

um frei walten läßt, sodaß ein anderes Werk der bildenden Künste entsteht. Das Urheberrecht hieran ist aber mit dem Recht am ersten Werk nicht identisch. Eine wenn auch in freier Weise hergestellte Wiederholung des Originals durch den gleichen Künstler ist weder eine Nachbildung noch ein zweites Original. Mag auch vom künstlerischen Standpunkt aus jedes der beiden Werke den Wert eines Originals haben: rechtlich kommt dies nicht in Betracht. Durch die bloße Wiederholung begründet also der Urheber kein neues, von dem Recht am ersten Werk unabhängiges Urheberrecht[7]). Damit entfällt auch die von Spieß gezogene Schlußfolgerung.

II. Wie sich gezeigt hat, ist der Nachbildner nur dann und insoweit geschützt, als er selbst zu dem Originalwerk einen Zuschuß geleistet hat. § 3 Abs. II des ersten Entwurfes des Kunstschutzgesetzes von 1904 und § 4 des Regierungsentwurfes von 1905 enthielten nun lediglich die Bestimmung: „Wer ein Werk der bildenden Künste durch ein Werk der bildenden Künste nachbildet, gilt für das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber". Diese Fassung des Entwurfes hat zu Zweifeln Anlaß gegeben und zu Mißverständnissen geführt[8]), da eben nicht jede Nachbildung ein neues künstlerisches Moment enthält. Mit Recht hat daher Allfeld[9]) bei Besprechung des Entwurfes verlangt, daß die Voraussetzung, daß die Nachbildung ein neues Werk der bildenden Künste darstellen müsse, um geschützt zu werden, auch im Gesetze zum Ausdruck gebracht werde. Die zur Beratung des Entwurfes eingesetzte Reichstagskommission, die in erster Lesung aus der unbegründeten Befürchtung heraus, daß der Schutz von Nachbildungen eine Schmälerung der Rechte des Original-Urhebers mit sich bringen könnte, den § 4 des Entwurfes überhaupt gestrichen hatte, ihn aber in zweiter Lesung in Form des jetzigen § 15 Abs. II KG. wieder herstellte, trug der berechtigten Forderung Allfeld's dadurch Rechnung,

[7]) Uebereinstimmend: RG. Z. Bd. 36 S. 48; auch abgedruckt in G. R. u. U. Bd. 2 S. 30.

[8]) Wie insbesondere die Ausführungen von Spieß auf der Versammlung des Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums am 13. März 1906 in Berlin (vergl. den Bericht hierüber in G. R. u. U. Bd. 11 S. 121 f., 129) beweisen.

[9]) Allfeld in DJZ. 1904 S. 707 und auch Hennig in G. R. u. U. Bd. 9 S. 152.

daß sie der Bestimmung folgende Fassung gab: „Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste hervorbringt, . . .".

III. Ist es sonach zweifellos, daß der Nachbildner ein neues Werk der bildenden Künste hervorgebracht haben muß, um für sich ein Urheberrecht zu begründen, so muß doch andererseits hervorgehoben werden, daß — abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, die jedes Werk der bildenden Künste erfüllen muß — dieses Merkmal auch die einzige spezielle Voraussetzung für die Schutzfähigkeit einer Nachbildung darstellt. § 7 des früheren Gesetzes vom 9. Januar 1876, mit dem § 37 Abs. II des geltenden österreichischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895 übereinstimmt, machte die Schutzfähigkeit einer Nachbildung auch davon abhängig, daß sie „auf rechtmäßige Weise" und „mittels eines anderen Kunstverfahrens" hergestellt war. Hienach waren also nur solche Nachbildungen geschützt, die entweder nach einem gemeinfreien Original oder, soweit ein Urheberrecht am Original noch bestand, mit Genehmigung des Urhebers hergestellt waren und zwar unter Anwendung eines anderen Kunstverfahrens z. B. eine Marmorstatue durch Zeichnung, ein Gemälde durch Radierung, Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie usw. Mit Recht wurden diese beiden Einschränkungen von der Literatur bekämpft. So haben sich Birkmeyer[10]) und Osterrieth[11]) gegen die Beschränkung des Schutzes auf rechtmäßige Nachbildungen gewendet. Birkmeyer weist zutreffend darauf hin, daß man die Entstehung des Urheberrechts, wenn man den Erzeugungs grund in der geistigen Schöpfungstätigkeit erblickt, nicht davon abhängig machen darf, daß diese Tätigkeit nicht in das Recht eines anderen eingreift; sei dies der Fall, so könne sich der Nachbildner dem Urschöpfer gegenüber zwar schadenersatzpflichtig machen und unter Umständen sogar strafbar sein, seine Tätigkeit könne aber hiedurch ihre Urheberrecht erzeugende Eigenschaft nicht einbüßen. Ferner macht Mitteis[12]) mit Recht geltend, daß an sich keine Nachbildung unrechtmäßig ist, da das Recht, zum eigenen Gebrauch solche Nach-

[10]) Birkmeyer Reform S. 30.
[11]) Osterrieth in G. R. u. U. Bd. 9 S. 247 u. Bd. 11 S. 312.
[12]) Mitteis S. 139.

schöpfungen vorzunehmen, jedermann freistehen muß, daß vielmehr erst die Verwertung der Nachschöpfung durch Vervielfältigung einen Eingriff in das Recht des Urschöpfers bildet, nicht schon die Herstellung der verwertungsfähigen Arbeit. Ebenso wenig ist aber auch die zweite Einschränkung gerechtfertigt. Denn auch die Nachbildung in demselben Kunstverfahren — Malerei durch Malerei usw. — läßt der Betätigung der Eigenart freien Spielraum; schon durch Vereinfachung oder Bereicherung der Ausdrucksmittel kann der Nachbildner seiner Schöpfung den Stempel seiner Individualität aufprägen[13]). Die Motive zum Kunstschutzgesetz[14]) haben denn auch die gegen die beiden Einschränkungen erhobenen Bedenken als durchaus berechtigt anerkannt und in § 15 Abs. II KG. sind sie dementsprechend nicht mehr enthalten.

IV. Das Verhältnis zwischen Urschöpfer und Nachbildner.

Ebenso wie das Urheberrecht des Schöpfers des Originalwerks enthält auch das des Nachbildners ein positives und ein negatives Element. Die positive Funktion seines Rechts besteht darin, daß ihm die ausschließliche Befugnis zusteht, die Nachbildung zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Die negative Funktion seines Rechts bildet die Befugnis, Dritten die Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung seines Werkes zu untersagen, Eingriffe eines anderen in sein Urheberrecht abzuwehren, gegen den Verletzer seines Rechts auf zivil- oder strafrechtlichem Wege vorzugehen. Wenn nun § 15 Abs. II KG. bestimmt, daß der Nachbildner „diese Befugnisse" nur mit Einwilligung des Urhebers des Originalwerks ausüben darf, so soll damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Nachbildner in der Ausübung der positiven Seite seines Rechts, in der Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung seines Werkes, vom Urschöpfer abhängig ist. Diese Regelung erscheint auch durchaus sachgemäß; denn da die Nachbildung eigentlich zwei Werke, die Original-

13) Vergl. Osterrieth in G. R. u. U. Bd. 9 S. 246.
14) Mot. S. 1534.

schöpfung und den Zuschuß des Nachbildners, erhält, so verfügt der Nachbildner durch die Vervielfältigung seines Werkes gleichzeitig auch über die Originalschöpfung. Hingegen ist der Nachbildner nicht an die Einwilligung des Urschöpfers gebunden bei der Ausübung der negativen Seite seines Urheberrechts, seines Untersagungsrechts, das ihm ja nicht nur gegenüber Dritten, sondern hinsichtlich seines Zuschusses zum Originalwerk auch gegenüber dem Urschöpfer selbst zusteht[15]).

Das Urheberrecht an der Originalschöpfung wird durch das an der Nachbildung in keiner Weise berührt. Die beiden Rechte stehen an und für sich selbständig nebeneinander; nur in der Verwertung seiner Schöpfung ist, wie sich gezeigt hat, der Nachbildner vom Urschöpfer abhängig. Das Recht am Originalwerk wird durch das Vorhandensein der Nachbildung in keiner Weise eingeschränkt; es wird aber auch durch dasselbe nicht erweitert. Der Urschöpfer ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Nachbildners die Nachbildung zu vervielfältigen usw.; dieses Recht steht ihm nur hinsichtlich seines Originalwerks zu.

Erlischt das Urheberrecht an der Originalschöpfung, so fällt das Erfordernis der Einwilligung des Urschöpfers zur Vervielfältigung der Nachbildung weg; der Nachbildner kann dann über sein Werk frei verfügen. Dritte bedürfen, solange das Urheberrecht des Urschöpfers und das des Nachbildners besteht, zur Vervielfältigung der Nachbildung der Einwilligung beider; ist eines der beiden Rechte erloschen, so ist nur noch die Einwilligung desjenigen erforderlich, dessen Recht noch besteht.

§ 6.

Der präsumptive Urheber.

I. Der Nachweis der Urheberschaft ist in der Regel schwer zu erbringen. Um nun im einzelnen Fall dem Urheber die Führung dieses Beweises zu ersparen, stellt das Kunstschutzgesetz eine Vermutung auf. Ist nämlich auf

---

[15]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 99 Anm. 21; Osterrieth in G. R. u. U. Bd. 11 S. 116, 126.

einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes ist. (§ 9 Abs. I KG.)

II. Zunächst ist es notwendig, die Voraussetzungen näher zu betrachten, an die der Eintritt der Vermutung geknüpft ist.

Der Name des Urhebers muß auf dem Werke, gleichviel, ob es erschienen ist oder nicht, angegeben sein. Als Name des Urhebers kommt nur sein wahrer Name in Betracht; was hierunter zu verstehen ist, wird im folgenden Paragraphen näher zu erörtern sein. Der Name des Urhebers kann aber auch durch ein „kenntliches Zeichen" ausgedrückt sein[1]) d. h. durch ein solches, das den beteiligten Kreisen: den Künstlern, Kunsthändlern und dem sachverständigen Publikum den Urheber erkennbar macht, also „dazu bestimmt und geeignet ist, den Namen des Urhebers zu ersetzen"[2]). Da das kenntliche Zeichen den wahren Namen des Urhebers ausdrücken muß, sind besonders Abkürzungen desselben und das Monogramm hiezu geeignet. Das kenntliche Zeichen kann aber auch ein Phantasiezeichen sein, das an den Namen des Künstlers erinnert, z. B. ein Ziegenbock (Böcklin)[4]). Bei kunstgewerblichen Erzeugnissen kann auch ein Warenzeichen seine Stelle vertreten[5]).

Der Name oder das kenntliche Zeichen muß auf dem Werke selbst angebracht sein in einer Weise, die eine dauernde Verbindung mit ihm ermöglicht, also z. B. auf dem Sockel der Statue, im Gemälde, auf der Umrandung eines Kunstblattes usw. Bei kunstgewerblichen Erzeugnissen,

---

[1]) Im Gegensatze zu § 7 Abs. 1 LG.

[2]) So die Erklärung eines Regierungsvertreters bei der 2. Beratung des Entwurfes des KG. im Reichstag. R. T. V. 11. Leg. Per., 2. Sess. 1905/06, Sten. Ber. 5. Bd. S. 3835.

[4]) Müller Bd. 2 S. 63.

[5]) Osterrieth Kom. S. 61 Ziff. 4 und in Klimsch' Jahrbuch Jhrg. 1907 S. 255.

die aus einer Reihe von Einzelgegenständen bestehen z. B. einem Service, genügt die Angabe des Namens auf einem Stück, vielleicht dem Hauptstück, bei solchen, deren Ausführung im Stück verkauft wird, z. B. Spitzen, Tapeten usw. Angabe am Ende des Stückes[6]). Wenn also auch die Namensangabe nicht auf einer jedermann sichtbaren Stelle erfolgen muß, so wird doch mit Allfeld[7]) anzunehmen sein, daß die Angabe auf der Rückseite eines Gemäldes die Vermutung nicht begründet, da nach einer im Kunstverkehr herrschenden Gepflogenheit häufig der Erwerber des Eigentums an dem Bilde seinen Namen auf der Rückseite desselben anbringt. Wird eine Reihe von sog. Kunstblättern (Kunstdrucke, Heliogravüren, Radierungen usw.), die sämtlich von der Hand eines Künstlers stammen, in Buchform herausgegeben, so ist in analoger Anwendung des § 7 L. G. anzunehmen, daß die einmalige Angabe des Namens auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genügt[8]). Doch ist Finger[9]) darin zuzustimmen, daß die Angabe des Namens auf der Umhüllung oder Verpackung, in Ankündigungen, Reklamen, Katalogen usw. nicht ausreicht; die Angabe muß vielmehr auf dem Werke selbst erfolgen. Daß die sämtlichen Vervielfältigungsexemplare den Namen des Urhebers tragen, ist nicht erforderlich[10]); die einmalige Angabe auf dem Original oder einer Vervielfältigung erscheint als ausreichend.

III. Was die Tragweite der Vermutung anlangt, so ist festzustellen, daß es sich hier um eine einfache präsumptio juris handelt, für die die allgemeine Vorschrift des § 292 der Reichszivilprozeßordnung gilt. Hienach ist gegen sie der Beweis des Gegenteils zulässig. Auch bezieht sich die Vermutung nur auf die subjektive Seite der Urheberschaft d. h. es wird nur vermutet, daß der auf dem Werk Angegebene auch der wirkliche Schöpfer des Werkes ist. Dagegen liegt hierin nicht auch, wie Dambach[11]), Ha-

[6]) Dernburg B. R. Bd. 6 S. 168; Osterrieth Kom. S. 60 unten.
[7]) Allfeld KG. S. 59.
[8]) Allfeld KG. S. 60; Osterrieth Kom. S. 60 Ziff. II, 3.
[9]) Finger in G. R. u. U. Bd. 12 S. 60.
[10]) Müller Bd. 2 S. 63.
[11]) Dambach S. 178.

rum[12]) Mandry[13]) und Scheele[14]) meinen, eine gesetzliche Präsumption dafür, daß das Werk eine selbständige geistige Schöpfung des auf demselben Angegebenen ist, daß es sich also um ein schutzfähiges Werk handelt. Vermutet wird nur die Urheberschaft, nicht auch das Bestehen eines Urheberrechts[15]). Liegen die Voraussetzungen für die Begründung eines Urheberrechts nicht vor, so ist auch die Vermutung des § 9 Abs. 1 KG. ohne jede Bedeutung.

IV. Die Bedeutung der Vermutung liegt darin, daß der auf dem Werk Genannte bis zum Beweise, daß er nicht der Urheber desselben ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und vorzuführen, auszuüben berechtigt ist, daß er bei Verletzung des Urheberrechts zur Erhebung der Zivilklage und zur Stellung des Strafantrags legitimiert ist, daß sich nach seiner Lebensdauer die Schutzfrist berechnet und nach seiner Person die Frage des Indigenats zu entscheiden ist. Dagegen greift die Vermutung nicht, wie Mitteis[16]), Müller[17]) und Schuster[18]) meinen, auch zu Ungunsten des Urhebers Platz in dem Sinne, daß in einem Strafverfahren wegen unbefugter Vervielfältigung der auf dem Werke Genannte bis zur Widerlegung als Täter zu gelten hätte. Denn diese Vorschrift ist aus der Ueberlegung entstanden, daß derjenige, der sich durch Anbringung seines Namens auf einem Werk der bildenden Künste öffentlich als Schöpfer desselben bezeichnet, jedenfalls auch die Vermutung der Wahrheit dieser Behauptung für sich hat, daß es daher gerechtfertigt erscheint, ihn der Notwendigkeit zu entheben, im Falle eines Eingriffes in sein Recht den schwierigen Beweis seiner Urheberschaft, der abgesehen vom Eid nur durch Indizien erbracht werden kann,

12) Harum S. 243.

13) Mandry S. 340.

14) Scheele S. 97.

15) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 60 Ziff. 4; Crome Bd. 4 S. 61; Kohler KwR. S. 74; Osterrieth Kom. S. 62 Ziff. 7; Riezler S. 48.

16) Mitteis S. 174.

17) Müller Bd. 1 S. 35.

18) Schuster Tonkunst S. 93 und Grundriß S. 26.

zu führen. Hieraus ergibt sich aber, daß die Vorschrift von vornherein nur zum Schutze des auf dem Werk genannten Urhebers geschaffen wurde[19]). Hierauf deutet auch, worauf bereits Allfeld a. a. O. hinweist, der Umstand hin, daß das Gesetz diese Bestimmung unter die Vorschriften über das Subjekt des Urheberrechts einordnet.

V. Geltungsgebiet der Vermutung. Sie gilt sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß. Dabei ist zu beachten, daß im Strafprozeß die Führung des Gegenbeweises nicht einfach in das Belieben der Parteien gestellt ist, daß vielmehr auch das Gericht von amtswegen zur Widerlegung der Vermutung die Herbeischaffung von Beweismitteln anordnen kann. § 243 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung[20]). Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 ist jedoch nicht lediglich prozessualer Natur. Sie gilt vielmehr wie jede andere gesetzliche Präsumption auch im bürgerlichen Rechtsleben in dem Sinne, daß jeder, der mit einem solchen Tatbestande zu tun hat, die Vermutung seinem Handeln zu Grunde legen muß, soweit ihn nicht besondere Umstände zu der Annahme des Gegenteils berechtigen.

§ 7.

Das Rechtssubjekt bei anonymen und pseudonymen Werken.

I. Es ist denkbar, daß ein Künstler aus irgend einem Grunde seinen Namen der Oeffentlichkeit verschweigen will. Hiezu stehen ihm zwei Wege offen: er kann entweder sein Werk überhaupt ohne Namen — anonym — oder unter einem falschen Namen, der nicht bestimmt und auch nicht geeignet ist, seinen wahren Namen auszudrücken — pseudonym — erscheinen lassen. In einem solchen Falle entsteht die Frage: Wer ist berechtigt, als Subjekt des Urheberrechts an dem Werke der Oeffentlichkeit gegenüberzutreten? Im Anschlusse an § 7 LG. hat hier das KG. in § 9 Abs. 2 eine gesetzliche Vertretung durch andere Personen statuiert. Erscheint nämlich ein Werk der bildenden Künste anonym oder pseudonym, so ist der Herausgeber und, falls ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen; der Verleger braucht

19) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 61; Endemann S. 60 unten; Dernburg B. R. Bd. 6 S. 111 Anm. 2.

20) Vergl. auch RG. Str. Bd. 30 S. 144.

auf dem Werke nicht genannt zu sein[1]). Die Verschweigung des Namens des Schöpfers oder die Angabe eines falschen Namens beim Erscheinen hindert also keineswegs die Entstehung des Urheberrechts, sondern bewirkt nur, daß andere zur Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse berechtigt sind. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers besteht jedoch für den Herausgeber oder Verleger des Werkes nicht[2]).

II. Die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder Verlegers tritt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein.

1. Es kommen hier nur solche Werke der bildenden Künste in Betracht, die „erschienen" sind. Was hierunter zu verstehen ist und welche Werke der bildenden Künste fähig sind, zu erscheinen, wurde bereits in § 4 näher dargelegt[3]). In der Veräußerung des Originals liegt kein Erscheinen des Werkes, auch nicht in der Veröffentlichung desselben, worunter nach dem Sprachgebrauch des Kunstschutzgesetzes jede Handlung zu verstehen ist, die das Werk ohne verlagsmäßiges Erscheinen der Allgemeinheit zugänglich macht[4]). Zum Erscheinen gehört vielmehr immer eine Bereitstellung von Vervielfältigungen des Werkes für das Publikum.

2. Das Werk muß ferner ohne Namen oder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers erschienen sein. Wahrer Name ist der Familienname — bei der Möglichkeit einer Verwechslung der Familienname mit Vornamen — und zwar nur derjenige, den der Künstler zur Zeit der Zeichnung bezw. des Erscheinens des Werkes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu führen berechtigt ist. Der wahre Name einer verheirateten Künstlerin ist daher der Familienname ihres Mannes: §1355 B. G. B., eines ehelichen Kindes der Familienname des Vaters: § 1616 B. G. B., eines unehelichen Kindes der Familienname der Mutter: § 1706 B. G. B., eines adoptierten Kindes der Familienname des Annehmenden: § 1758 B. G. B., einer geschiedenen Frau

---

[1]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 62 Anm. 9c; Müller Bd. 2 S. 65; Diefenbach in G. R. u. U. Bd. 11 S. 89.

[2]) Ebenso: Dernburg B. R. Bd. 6 S. 114.

[3]) Siehe oben S. 11.

[4]) Dungs Lehrbuch S. 28.

der Familienname des Mannes: § 1577 Abs. 1 B. G. B., bei letzterer jedoch der Mädchenname, wenn sie zur Wiederannahme desselben berechtigt ist und durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat: § 1577 Abs. 2 B. G. B. Bezeichnet jemand ein Werk mit einem Namen, den er zu dieser Zeit zu führen nicht berechtigt ist, verwendet z. B. eine verheiratete Künstlerin ihren Mädchennamen, so ist das Werk pseudonym erschienen[5]).

Unter einem Pseudonym ist im allgemeinen zu verstehen ein frei erfundener Name oder der angenommene Name eines anderen oder der eigene Name in einer derartig veränderten Gestalt, daß er nicht mehr im Stande ist, den wahren Namen des Urhebers auszudrücken. Pseudonym ist ein Werk jedoch nur dann erschienen, wenn die Signierung des Werkes mit dem falschen Namen durch den Urheber selbst vollzogen wurde oder wenigstens mit seinem Einverständnisse erfolgte. Wird nachgewiesen, daß das Werk gegen den Willen des Urhebers unter einem falschen Namen erschienen ist, so tritt die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder Verlegers nicht ein[6]).

Schuster[7]) behauptet, ein Pseudonym habe dann als wahrer Name des Urhebers zu gelten, wenn es vom Künstler stets geführt wurde und er unter demselben allgemein bekannt ist; in einem solchen Falle müsse sogar der Gebrauch des Familiennamens als ein Pseudonym angesehen werden. Allein abgesehen davon, daß das „allgemeine Bekanntsein unter einem Pseudonym" immer ein relativer Begriff bleibt, und es daher unmöglich sein wird, bestimmte Anhaltspunkte dafür zu finden, wann dieser Zustand eingetreten ist, kann selbst ein offenkundig gewordenes Pseudonym um deswillen niemals als wahrer Name des Urhebers gelten[8]), weil hierunter grundsätzlich der bürgerliche Name zu verstehen ist.

---

[5]) A. M. Schuster Grundriß S. 28.

[6]) Uebereinstimmend: Müller Bd. 1 S. 35; Schuster Tonkunst S. 93.

[7]) Schuster Grundriß S. 26, Tonkunst S. 97.

[8]) Gleicher Ansicht: Allfeld KG. S. 61 Ziff. 6; Dambach S. 110; Endemann S. 35; Gierke Bd. 1 S. 785; Harum S. 181; Kuhlenbeck S. 96; Mandry S. 181; Osterrieth Kom. S. 63; Riezler S. 64; Scheele S. 61; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 76 Anm. 23.

Ein Pseudonym kann nur dadurch zum wahren Namen werden, daß der Künstler auf Grund der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften in Form einer Namensänderung die ausdrückliche Bewilligung zur Führung des bisherigen Pseudonyms als bürgerlichen Namen erhält.

III. Sind die soeben besprochenen Voraussetzungen gegeben, so tritt die Vertretungsbefugnis des Herausgebers bezw. Verlegers ein. Herausgeber ist derjenige, der das Erscheinen des Werkes vermittelt. Er muß ausdrücklich als solcher auf dem Werke bezeichnet sein. Befindet sich sein Name ohne entsprechenden Zusatz auf dem Werke, so greift die Vorschrift des § 9 Abs. 1 KG. Platz d. h. es wird vermutet, daß er der Urheber des Werkes ist. Verleger ist derjenige, der die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf eigene Rechnung besorgt. Wenn nun das Gesetz bestimmt, daß der Herausgeber oder Verleger befugt ist, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, so bedeutet dies nicht, daß sie als Urheber angesehen werden — also keine sog. Fiktion —, auch nicht, daß sie Rechtsnachfolger[9]) oder „vermutete Rechtsnachfolger"[10]) des Urhebers sind; denn das Gesetz räumt ihnen nicht eigene Rechte, sondern die Wahrnehmung der Rechte eines Andern ein. Es gehen auch Dernburg[11]) und Kohler[12]) zu weit, wenn sie das Verhältnis zwischen Urheber und Herausgeber bezw. Verleger als eine sog. Treuhänderschaft erklären und den Treuhänder zur Ausübung der sämtlichen urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere auch zur Verfügung über das Recht selbst (Veräußerung, Belastung, Verzicht usw.) für berechtigt erachten. Herausgeber und Verleger sollen vielmehr, gewissermaßen im vermuteten Auftrag des verborgen bleibenden Urhebers handelnd, lediglich darüber wachen, daß die Rechte des Urhebers nicht durch Eingriffe Fremder geschmälert werden, also nur befugt sein, das dem Urheber zustehende Untersagungs- und Verfolgungsrecht auszuüben. Das Gesetz räumt ihnen sonach nur die Ausübung der negativen Funktion des

9) So: Osterrieth Altes und Neues S. 89.

10) Klostermann Geist. Eig. S. 223 u. UrhR. S. 104.

11) Dernburg B. R. Bd. 6 S. 113.

12) Kohler UrhR. S. 120, KwR. S. 74.

Urheberrechts ein[13]). Freilich kann der Urheber dem Herausgeber oder Verleger durch entsprechende Vereinbarung auch die Ausübung der positiven Seite des Urheberrechts und sogar die Befugnis zur Verfügung über das Urheberrecht selbst übertragen. Allein in diesem Falle handelt der Herausgeber oder Verleger kraft eigenen, abgeleiteten Rechts, nicht auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Vertretungsbefugnis. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Herausgeber bezw. Verleger bewirkt nur eine obligatorische Verpflichtung der letzteren.

IV. Da es sich hier nicht um Zwangsstellvertretung handelt, bleibt es dem Urheber unbenommen, jederzeit selbst seine Rechte wahrzunehmen[14]). Doch muß er in diesem Falle, da ihm die Vermutung des § 9 Abs. I KG. nicht zur Seite steht, seine Urheberschaft beweisen. Die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder Verlegers erlischt dadurch, daß der wirkliche Urheber bekannt wird, nicht; es bleibt der Herausgeber oder Verleger auch dann legitimiert, wenn der wegen Verletzung des Urheberrechts Verfolgte den Nachweis erbringt, wer der wirkliche Urheber des Werkes ist. Die Vertretungsbefugnis geht jedoch unter und zwar ex nunc, wenn der Urheber sein Werk unter seinem wahren Namen erscheinen läßt.

---

13) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 62 Anm. 9a; Crome Bd. 4 S. 59 Anm. 20; Daude KG. S. 25; Lindemann S. 48; Müller Bd. 2 S. 65; Osterrieth S. 64 Ziff. 4; Riezler S. 64. Auch die Begründung (S. 17) zu § 7 Abs. 2 LG., der wörtlich mit § 9 Abs. 2 KG. übereinstimmt, lehnt es ausdrücklich ab, „dem Verleger nur deshalb, weil er auf dem Werke angegeben ist, sonstige Befugnisse, insbes. die Verfügung über das Urheberrecht zu geben".

14) Vergl. Urteil des RG., 4. Sen., vom 23. Nov. 1906 in „Das Recht" 11. Jahrg. S. 73[120].

2. Kapitel.

Stellvertretung in der Begründung des Urheberrechts?

§ 8.

Der Angestellte.

I. Da der bildende Künstler in seiner Tätigkeit in hohem Maße von Augenblicksstimmungen abhängig ist, wird er es in der Regel vorziehen, frei zu schaffen d. h. unabhängig von den Wünschen eines Anderen sein Motiv nach Belieben wählen und es in einer Weise verwerten, wie es ihm am günstigsten erscheint. Allein auch „die Kunst geht nach Brot". Hauptsächlich jüngere Künstler, die sich erst einen Namen erwerben müssen, treten häufig wegen der Schwierigkeit, für ihre Werke einen lohnenden Absatz zu finden, in ein Anstellungs- oder sonstiges Vertragsverhältnis zu einem Kunstverleger oder Kunstindustriellen, um sich dadurch eine feste Existenz zu sichern. Die Frage ist nun: Wem gebührt das Urheberrecht an den auf Grund eines Anstellungs- oder sonstigen Vertragsverhältnisses entstandenen Werken? Man wird ohne weiteres geneigt sein, es demjenigen, der das Werk geschaffen hat, dem Angestellten, zuzusprechen und meinen, daß sich ja der Geschäftsherr, falls ihm der Erwerb des Urheberrechts an diesen Werken wünschenswert erscheint, dasselbe durch entsprechende Vereinbarung mit dem Urheber übertragen lassen kann. Allein dieser scheinbar so einfache Tatbestand bildet die Grundlage einer lebhaften Kontroverse in der Literatur, insbesondere derjenigen des Erfinderrechts.

Kohler[1]) behauptet nämlich, daß an Geisteswerken, die von Angestellten geschaffen wurden, — mögen sie nun Werke der bildenden Künste oder der Literatur oder Erfindungen sein — das Urheberrecht nicht in der Person des Angestellten, sondern auf dem Wege der Stellvertretung unmittelbar mit der Schöpfung in der Person des Geschäftsherrn entstehe. Diese Anschauung wird im wesentlichen folgendermaßen begründet: Wenn jemand mit der Aufgabe an-

[1]) Kohler KwR. S. 76, UrhR. S. 228, in Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 329; in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13 S. 296; im Handbuch des Patentrechts S. 234, 243; Forschungen aus dem Patentrecht S. 4.

gestellt sei, mit seinem Geiste tätig zu sein, so sei die Tätigkeit eine durch die Zwecke des Anstellungsverhältnisses gebundene und deswegen ein Anrecht des Geschäftsherrn, des dominus, auf die Leistungen des Angestellten durchaus sachgemäß. Das Verhältnis sei das gleiche wie bei der Spezifikation. Der in § 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 ausgesprochene Grundsatz[2]) finde auch Anwendung auf dem Gebiete der bildenden Künste.

Ebenso erklärt Dernburg[3]) die Stellvertretung bei der Schöpfung eines Werkes der bildenden Künste für möglich, „falls jemand die Absicht hat, gleichsam als Organ eines anderen die bezügliche Arbeit zu vollziehen". Das Urheberrecht sei in diesem Falle keineswegs dem Vertretenen übertragen, sondern ein in der Person des Vertretenen von vornherein entstandenes. Ferner haben sich Kent[4]), Kuhlenbeck[5]), Meili[6]) und Meister[7]) der Stellvertretungstheorie angeschlossen und auch das Reichsgericht hat in einer älteren Entscheidung[8]) ausgesprochen, es stehe rechtlich dem nichts im Wege, „daß jemand seine schaffende Tätigkeit mit seinem Willen in den Dienst eines anderen stellt mit der Wirkung, daß nach dem Willen beider das Ergebnis das des andern sein soll."

Allein diese Anschauung, nach welcher also die Begründung eines originären Urheberrechts auf dem Wege der Stellvertretung möglich wäre, erscheint trotz der gewichtigen Stimmen, die sie befürworten, nicht als zutreffend.

Zunächst widerspricht sie dem Grundgedanken, auf dem das ganze künstlerische und literarische Urheberrecht auf-

2) § 2 a. a. O. lautet: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der Letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle".

3) Dernburg Pr. Pr. Bd. 2 S. 962; B. R. Bd. 6 S. 108, 109.

4) Kent, Kommentar zum Patentgesetz, Bd. 1 S. 170 f.

5) Kuhlenbeck S. 80.

6) Meili in der Zeitschr. für Sozialwissenschaft Bd. 1 S. 347.

7) Meister S. 8.

8) Abgedruckt bei Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 18 Nr. 98.

gebaut ist. § 1 KG. bringt diesen mit den Worten zum Ausdruck: „Die Urheber von Werken der bildenden Künste werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt" und ebenso bestimmt § 1 L. G.: „Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt die Urheber von Schriftwerken . . . ." Dafür, daß dieses Fundamentalprinzip durch eine Privatdisposition abgeändert werden kann in dem Sinne, daß statt des wirklichen Urhebers ein anderer der ursprünglich Schutzberechtigte sein soll, ergibt sich weder aus dem Kunstschutzgesetz noch aus dem Literargesetz ein Anhaltspunkt. Wollte das Gesetz dem Parteiwillen eine so weitgehende Befugnis einräumen, der Vorschrift des § 1 KG. bezw. § 1 LG. also nur einen dispositiven Charakter geben, so hätte das Gesetz dies irgendwie zum Ausdruck bringen müssen.

Freilich kann der Urheber schon vor der Schöpfung eines Geisteswerkes einem anderen gegenüber durch Vertrag sich verpflichten, das Urheberrecht an dem zukünftigen Werke auf diesen zu übertragen. In einem solchen Falle geht das Urheberrecht im Wege der Zession, unmittelbar nachdem es in der Person des Urhebers entstanden ist, auf den anderen über, da nach § 413 B. G. B. die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen auf die Uebertragung von Urheberrechten entsprechende Anwendung finden, die Abtretung zukünftiger Forderungen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts[9]) zulässig ist, und zur Gültigkeit eines Abtretungsvertrages, wie sich später zeigen wird, eine ausdrückliche Erklärung nicht erfordert wird. Es ist sogar denkbar, daß ein Angestellter bereits im Dienstvertrag sein Urheberrecht an allen während des Dienstverhältnisses für die Zwecke des geschäftlichen Unternehmens zu schaffenden Werken auf den Geschäftsherrn überträgt[10]). Ein solcher Ver-

[9]) Vergl. z. B. RG. Z. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 71.

[10]) Wenn das Reichsgericht Gewicht darauf legt, daß bei der Abtretung zukünftiger Forderungen diese hinreichend bestimmt sein müssen, so ist dieses Erfordernis hier erfüllt, da ja der Angestellte sich nicht verpflichtet, alle jemals in seiner Person zur Entstehung gelangenden Urheberrechte zu übertragen — ein solcher Vertrag wäre nichtig —, sondern nur diejenigen, welche an Werken entstehen, die er für die Zwecke des Geschäftsbetriebes seines Dienstherrn und während der Dauer des Dienstverhältnisses herstellen wird. § 310 B. G. B. kann keine Anwendung finden, da ein noch nicht entstandenes Urheberrecht keinen Vermögensbestandteil bildet.

trag ist im allgemeinen rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn Gierke[11]) ihn „wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit" für unverbindlich erklärt, so weist Allfeld[12]) demgegenüber mit Recht darauf hin, daß ein solcher Vertrag auch dem Künstler häufig große Vorteile bietet, indem er „ihm eine Einnahmequelle sichert, die auch im Falle eines totalen künstlerischen Mißerfolges nicht versiegt", daß infolgedessen der Vertrag nur dann gemäß § 138 B. G. B. als nichtig angesehen werden darf, wenn er eine übermäßige Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält[13]). Der Geschäftsherr erwirbt aber in jedem einzelnen Falle das Urheberrecht als Rechtsnachfolger, nachdem es zuerst in der Person seines Schöpfers entstanden ist.

Dieser urheberrechtliche Grundsatz wird auch durch die von Kohler allegierte Vorschrift des § 2 des Geschmacksmustergesetzes nicht durchbrochen. Denn der in einer gewerblichen Anstalt beschäftigte Zeichner von Mustern und Modellen wird — im Gegensatz zum Schöpfer eines Kunstwerks — in der Regel an den lediglich für die Zwecke des geschäftlichen Betriebes hergestellten Zeichnungen kein anderes Interesse haben, als hiefür von seinem Arbeitgeber entsprechend entlohnt zu werden ,und daher meist mit dem Eigentümer der gewerblichen Anstalt schon im Anstellungsvertrage vereinbaren, daß das Urheberrecht an den von ihm herrührenden Mustern und Modellen auf diesen übergehen solle. Diesen vermutlichen Parteiwillen erhebt einfach § 2 für das Gebiet des Geschmacksmusterrechts zur gesetzlichen Präsumption, ausdrücklich die Möglichkeit gewährend, daß durch Vertrag zwischen Unternehmer und Angestellten etwas anderes vereinbart d. h. der Uebergang auf den Geschäftsherrn ausgeschlossen wird. Die Vorschrift enthält also eine gesetzliche Zession, deren Grundlage die Eingehung des Dienstvertrages bildet, eine Rechtsnachfolge in jedes einzelne Urheberrecht kraft Gesetzes unmittelbar, nachdem dasselbe in der Person des Zeichners entstanden ist[14]). Eine analoge An-

11) Gierke Bd. 1 S. 806.

12) Allfeld KG. S. 69.

13) Für die Zulässigkeit eines solchen Vertrages ferner: Daude LG. S. 26; Dernburg B. R. Bd. 6 S. 49; Schwagmeier S. 35, 36.

14) Uebereinstimmend: van Calker, Die Delikte gegen das Urheberrecht, S. 144; Riezler S. 45; Schanze in Gutachten für den 29. Deutschen Juristentag Bd. 1 S. 240; Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, S. 36

wendung dieser Bestimmung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste oder an anderen Geisteswerken ist unzulässig, da sie eben nur eine Ausnahmevorschrift für das Geschmacksmusterrecht darstellt.

Zur Begründung der Stellvertretungstheorie macht Kohler ferner geltend, das Verhältnis zwischen Angestellten und Geschäftsherrn sei ebenso wie bei der Spezifikation. Bei der materiellen Spezifikation (§ 950 B. G. B.) wird allerdings nicht der Arbeiter, sondern derjenige der Eigentümer, der die Sache durch ihn herstellen läßt. Allein es darf nicht übersehen werden, daß bei der Spezifikation nicht der Arbeitende das Eigentum für den dominus erwirbt, sondern daß dieser durch den Arbeiter als sein Werkzeug spezifiziert. Wie soll aber dieses Verhältnis beim Erwerbe des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste möglich sein, wenn die Entstehung des Urheberrechts eine eigene geistige Tätigkeit voraussetzt?

Sodann ist die Stellvertretungstheorie aber auch deswegen nicht haltbar, weil sie sich mit den Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Widerspruch setzt. Die Stellvertretung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutet immer eine Vertretung im Willen. Sie ist daher grundsätzlich nur bei Handlungen denkbar, die eine Willensäußerung darstellen, nämlich bei Rechtsgeschäften. Die Schöpfung eines Werkes der bildenden Künste ist aber — wie Kohler jetzt selbst zugibt — kein Rechtsgeschäft; eine Stellvertretung bei ihr ist daher auch nicht möglich.

Ein anderer Anhänger der Stellvertretungstheorie, Kent[15]), behauptet zwar, daß die Stellvertretung bei Geisteswerken nicht den Regeln des bürgerlichen Rechts über Stellvertretung unterliege, sondern eigentümlicher Natur sei. Allein wenn auch Kent nicht einmal den Versuch macht, zu erklären, worin denn die „eigentümliche Natur" der Stellvertretung bei Geisteswerken bestehen soll, so muß doch demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß es absolut unzulässig ist, für jedes rechtliche Spezialgebiet den Grundbegriffen unseres all-

Note 1 zu § 2 Gesch. M. G. — A. M. Allfeld in Kom. zu den Reichsgesetzen über das gewerbl. Urheberrecht S. 315, 316 und in Verh. des 29. Jur.-Tages Bd. 5. S. 325; Asch S. 32; Schwagmeier S. 32.

15) Kent, Patentgesetz Note 302 zu § 1.

gemeinen bürgerlichen Rechts eine andere Auslegung zu geben. Eine vollständige Verwirrung sämtlicher Rechtsbegriffe wäre die unausbleibliche Folge!

Die Annahme einer Stellvertretung ist aber gar nicht einmal notwendig, um den von den Verfechtern der Stellvertretungstheorie gewollten Erfolg, nämlich die Sanktionierung der freien Verfügung des Geschäftsherrn über die Werke seiner Angestellten, herbeizuführen. Hätte das Kunstschutzgesetz diesen Grundsatz aufstellen wollen, so hätte es nicht nötig gehabt, zu dem die Struktur des Gesetzes durchbrechenden Gewaltmittel der Stellvertretung zu greifen; der gleiche Erfolg wäre durch eine dem § 2 G. M. G. entsprechende Bestimmung, also durch Aufstellung einer gesetzlichen Vermutung hinsichtlich des Uebergangs des Urheberrechts an den Werken der Angestellten auf den Geschäftsherrn, zu erreichen gewesen. Die Begründung zum Kunstschutzgesetz[16]) hat aber ausdrücklich die Aufnahme einer solchen gesetzlichen Präsumption in das Gesetz *abgelehnt*, da nach den jedesmal obwaltenden Umständen die Frage entschieden werden müsse, „ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand im Dienste des Geschäftsherrn und für dessen Zwecke hervorgebracht hat, *beim Urheber verblieben* oder auf den Betriebsunternehmer *übergegangen* sei". Hieraus ergibt sich klar, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Urheberrecht immer in der Person des Angestellten entsteht und nur auf dem Wege der Uebertragung vom Geschäftsherrn erworben werden kann. Also das gerade Gegenteil von der Anordnung einer Stellvertretung! Diese Auffassung besitzt sonach im geltenden Rechte keine Grundlage. Sie wird auch von der gesamten übrigen Literatur[17]) abgelehnt.

---

16) Begründung S. 1535.

17) Allfeld KG. S. 27 Ziff. 12, LG. S. 64 und in Verhandlungen des 29. Jur.-T. Bd. 5 S. 325; Asch S. 26; Crome Bd. 4 S. 58 Anm. 13; Dahlsheimer S. 60; Daude LG. S. 13; Drathen S. 5; Eckert in Zeitschr. für Rechtspflege Bd. 3 S. 102; Fuld in „Das Recht" Bd. 12 S. 508; Garcis S. 8, 9; Hellmann S. 7 Anm. 2; Henneberg S. 4, 6; Kloeppel in Verh. des 29. Jur.-Tages Bd. 5 S. 338; Klostermann Geist. Eig. S. 222; Lindemann, Bemerkungen zu § 2 LG.; Mannowsky S. 28; Mittelstaedt im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 2. Jahrg. S. 201; Müller Bd. 2 S. 30; Osterrieth Kom. S. 29, in Verh. des 28. Jur.-T. Bd. 2 S. 198, in Verh. des 29. Jur.-T. Bd. 3 S. 269 und in Klimsch Jahrbuch 1907

II. Die Tatsache, daß das Urheberrecht ursprünglich in der Person des Angestellten entsteht, hat zur Folge, daß nach seiner Lebensdauer der Lauf der Schutzfrist sich berechnet, daß nach seiner Person die Frage des Indigenats zu beantworten ist, daß der Geschäftsherr im Zweifel nicht das Recht hat, Aenderungen an dem Werke, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers vorzunehmen[18]) usw.

III. Bisher wurde immer davon ausgegangen, daß der Geschäftsherr — abgesehen vielleicht von der Angabe allgemeiner Richtlinien — auf die Schöpfung des Werkes durch den Angestellten selbst einen Einfluß nicht ausgeübt hat. Hat jedoch der Geschäftsherr dem Angestellten nicht nur die Anregung zur Schöpfung eines bestimmten Werkes gegeben, sondern ihm etwa an der Hand von Skizzen auch die Art und Weise beschrieben, wie das Werk ausgeführt werden soll, hat er also selbst eine eigene geistige Tätigkeit entfaltet, so kann zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten ein Miturheberrecht an dem gemeinsam geschaffenen Werke entstehen. Ob Miturheberschaft vorliegt, ist Frage des einzelnen Falles. Geht die geistige Tätigkeit des Geschäftsherrn bei der Entstehung des Werkes soweit, daß der Angestellte auf Grund genauer, alle Einzelheiten berücksichtigender Zeichnung des Geschäftsherrn oder eines von diesem herrührenden Modells lediglich das Werk ausführt, so ist unter Umständen der Geschäftsherr allein als Urheber zu betrachten. In beiden Fällen erwirbt der Geschäftsherr ein ursprüngliches Urheberrecht, aber nicht als Geschäfts-

S. 254; Riezler S. 42; Schanze in Gutachten für den 29. Jur.-Tag Bd. 1 S. 243; Scheele S. 10; Schlittgen S. 93; Schuster Tonkunst S. 128; Schwagmeier S. 28, 43, 50; die „Werkkunst" Jahrgang 1907 S. 213. — Vergl. auch den Aufsatz von Rauter „Das Recht an der eigenen Erfindung" in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 2. Jahrg. S. 425 f, der eine Zusammenstellung der reichen Literatur über diese Frage enthält.

[18]) Dernburg (B. R. Bd. 6 S. 109 Anm. 2) erachtet die Annahme einer Stellvertretung hauptsächlich deshalb für notwendig, weil dem Geschäftsherrn unbedingt das Aenderungsrecht zustehen müsse. Dieser Zweckmäßigkeitserwägung kann aber eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden, umso weniger, als ja der Geschäftsherr durch die Bestimmung des § 12 Abs. 2 KG. geschützt ist, wonach er Aenderungen vornehmen darf, zu denen der Angestellte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

herr, sondern weil er eine Urheberrecht erzeugende Tätigkeit mit dem Angestellten zusammen oder allein geleistet hat.

IV. Eine von dem bisher Erörterten vollkommen unabhängige Frage ist, ob die den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnisse durch einen Stellvertreter ausgeübt werden können. Diese Frage ist selbstverständlich zu bejahen.

§ 9.

Der Besteller.

I. Da sich der Schutz des Urhebers erst indirekt aus dem Schutze des Verlegers herausgebildet hat, so finden sich noch in älteren, auf die Bedürfnisse des Verlegers zugeschnittenen Gesetzen Bestimmungen, die dem Besteller eines Werkes ein ursprüngliches Urheberrecht einräumen. So enthielt das österreichische Patent von 1846 in § 1 die Vorschrift, daß dem Urheber „gleichgehalten werden soll der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen anderen übertragen hat", und dementsprechend bestimmt jetzt noch das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch in § 1170: „Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu". Diese fast von der gesamten Literatur bekämpften Vorschriften können jetzt als völlig veraltet angesehen werden. Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895 enthält denn auch eine derartige Bestimmung nicht mehr und ebensowenig die deutschen Urheberrechtsgesetze. Es steht nunmehr außer Zweifel, daß der Grundsatz, daß das Urheberrecht immer in der Person des wirklichen Urhebers entsteht, auch für den Fall Anwendung findet, daß ein Künstler auf Bestellung tätig geworden ist. Es erscheint, so heißt es mit Recht in einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]), mit der Auffassung, daß als Urheber derjenige anzusehen ist, aus dessen individueller geistiger Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist,

[1]) RG. Str. Bd. 15 S. 406.

unvereinbar, dem Besteller eines Werkes *als solchen* die Rechtsstellung des Urhebers beizulegen[2]).

Ueberträgt der Urheber bei der Ablieferung seines Werkes dem Besteller das *Eigentum* an demselben, so ist darin nicht auch eine Uebertragung des Urheberrechts enthalten[3]). Doch kann der Besteller, wie es wohl von Seite der Kunstverleger häufig geschehen wird, schon im Bestellungsvertrage mit dem Künstler vereinbaren, daß auch das Urheberrecht am Werke auf ihn übergehen solle. Ob das Urheberrecht auf den Besteller übergegangen ist, bestimmt sich in erster Linie nach dem Willen der Beteiligten und, falls zwischen ihnen nichts vereinbart wurde, nach dem Handelsgebrauch und der Verkehrssitte. Allgemeine Regeln lassen sich wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Werke nicht aufstellen. Eine *Verpflichtung* zur Uebertragung des Urheberrechts schließt jedoch der Bestellungsvertrag im Zweifel ebensowenig in sich wie der Dienstvertrag eines Angestellten.

II. Der Besteller hat in der Regel an der Entstehung des Werkes der bildenden Künste keinen anderen Anteil, als daß er durch seine Bestellung den äußeren Anstoß zur Schöpfung des Werkes gegeben hat. Hat aber der Besteller bei der Entstehung des Werkes selbst eine produktive Tätigkeit entfaltet, so kann er — ebenso wie der Geschäftsherr — auch ein Miturheberrecht oder sogar das Alleinurheberrecht an dem bestellten Werke erwerben. Dieses ursprüngliche Urheberrecht erwirbt jedoch der Besteller nicht in seiner Eigenschaft als Besteller, sondern auf Grund seiner *Urheberschaft*[4]).

III. In diesem Zusammenhang mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch der Veranstalter eines *Preisausschreibens* z. B. zur Erlangung von Entwürfen für ein Denkmal oder einen Monumentalbau an den eingereich-

---

[2]) A. M. Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 331. Nach ihm entsteht auch in diesem Falle im Wege der *Stellvertretung* das Urheberrecht an den bestellten Werken unmittelbar in der Person des Bestellers. Das im vorigen Paragraphen gegenüber der Stellvertretungstheorie Ausgeführte gilt auch hier.

[3]) § 10 Abs. 4 KG.

[4]) Vergl. R. O. H. G. Bd. 17 S. 34.

ten Entwürfen kein Urheberrecht erwirbt. Das Urheberrecht an den einzelnen Entwürfen verbleibt vielmehr den Schöpfern derselben. Enthält jedoch das Preisausschreiben die Bedingung, daß das Urheberrecht mit der Einreichung des Entwurfes auf den die Konkurrenz Veranstaltenden übergehen soll, so erwirbt der letztere durch die ohne Vorbehalt erfolgte Einreichung der Entwürfe ein abgeleitetes Urheberrecht an diesen, da sich die Urheber durch die Beteiligung am Wettbewerb und eventuell auch durch die Entgegennahme eines Preises stillschweigend den Bedingungen des Preisausschreibens unterworfen haben[5]).

IV. Der Grundsatz, daß nur dem Urheber ein ursprüngliches Urheberrecht zusteht, wird auch nicht durch § 18 Abs. 2 KG. durchbrochen, welcher lautet: „Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen". Denn diese mit dem sog. Recht am eigenen Bild, wie es in § 22 f. KG. geregelt ist, zusammenhängende Ausnahmebestimmung gewährt, wie schon aus ihrem Wortlaut hervorgeht, dem Besteller des Bildnisses kein Urheberrecht, sondern lediglich ein das Urheberrecht des Schöpfers des Bildnisses einschränkendes Vervielfältigungsrecht. Dasselbe ist mit dem Urheberrecht nicht identisch, da es kein ausschließliches Recht im Sinne des § 15 Abs. 1 KG. darstellt[6]).

---

[5]) RG. in JW. Bd. 35 S. 576[54].

[6]) Allfeld KG. S. 28.

3. Kapitel.

Die Mitarbeit mehrerer an einem Gesamtwerke.

Bei der Schöpfung eines Geisteswerkes ist ein Zusammenwirken mehrerer Personen möglich. Je nach dem Maße der Beteiligung bei der Herstellung des Gesamtwerkes lassen sich drei Fälle unterscheiden: Die Verbindung von Werken zu einem Gesamtwerke, das Sammelwerk und die Miturheberschaft.

§ 10.

Das Rechtssubjekt bei der Verbindung mehrerer Werke.

Ein Werk der bildenden Künste kann *verbunden* werden:

a. mit einem Werke der bildenden Künste;
b. mit einem Werke der Photographie;
c. mit einem geschützten Muster;
d. mit einem Werke der Literatur oder Tonkunst.

Welchen Einfluß hat nun eine Verbindung auf das Urheberrecht an den einzelnen Werken? Hierüber gibt § 7 KG. Aufschluß. Liegt nämlich eine solche Verbindung vor, „so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber". Die Fassung dieser Vorschrift erscheint nicht besonders glücklich. Denn das Gesetz will hier — die ganze Literatur[1]) ist hierüber einig — nicht etwa eine Fiktion aufstellen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Verbindung *körperlicher Sachen* (§§ 946, 947 B. G. B.) auf dem Gebiete des künstlerischen Urheberrechts keine Geltung bean-

[1]) Vergl. z. B. Allfeld KG. S. 53; Daude KG. S. 22; Kohler KwR. S. 91; Osterrieth Kom. S. 52; Riezler S. 50.

sprüchen können. Das Gesetz stellt in § 7 lediglich fest, daß durch die Verbindung mehrerer Werke an der vor der Verbindung bestehenden Rechtslage nichts geändert wird, daß jedem Urheber selbständig das Urheberrecht an dem von ihm herrührenden Werke verbleibt. De lege ferenda würde sich daher folgende einfachere und jedes Mißverständnis ausschließende Fassung des § 7 empfehlen: „Durch die Verbindung eines Werkes der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie wird das Urheberrecht an jedem dieser Werke nicht berührt. Das gleiche gilt . . . . ."

Grundsätzlich gleichgültig ist es, in welcher Weise die Verbindung erfolgt. Ohne Belang ist es auch, ob die Verbindung auf Grund einer Willenseinigung der verschiedenen Urheber oder ohne eine solche erfolgt ist, ob sie durch einen Berechtigten oder Nichtberechtigten vorgenommen wurde. Gleichgültig ist es schließlich, ob die Werke gleichheitliche Teile des Ganzen bilden, oder ob ein Werk den Hauptteil darstellt, während das andere nur von untergeordneter Bedeutung ist. Verschmelzen die Arbeiten der einzelnen Urheber derart miteinander, daß sie sich nicht mehr trennen lassen, so entsteht zwischen den Beteiligten ein Miturheberrecht. Eine solche innige Verbindung ist aber nur zwischen Werken der bildenden Künste oder der Photographie und geschützten Mustern denkbar, nicht auch zwischen einem Werk der bildenden Künste und einem solchen der Literatur oder Tonkunst. Ob Miturheberschaft vorliegt, ist nicht aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Sacheinheit und des wesentlichen Bestandteils, sondern nach künstlerischen Gesichtspunkten zu beurteilen[2]).

Da durch die Verbindung die Selbständigkeit der einzelnen Urheberrechte nicht berührt wird, so ist jeder Beteiligte befugt, unabhängig von den anderen über sein Recht frei zu verfügen, selbständig gegen die Verletzung desselben vorzugehen und die ihm nach § 15 KG. zustehenden Befugnisse auszuüben. Die Schutzfrist der einzelnen Werke ist je nach ihrer Beschaffenheit — der Schutz der Werke der Photographie endigt z. B. bereits nach dem Ablauf von 10 Jahren nach

---

[2]) Riezler S. 420.

dem Erscheinen des Werkes bezw. dem Tode des Urhebers[3]) — und der Lebensdauer ihrer Urheber eine verschiedene. Jeder Urheber ist aber nur zu Verfügung über sein Werk berechtigt und zur Verfolgung Dritter nur insoweit legitimiert, als sein Recht verletzt wurde. Ueber das Gesamtwerk können die Urheber der verbundenen Werke nur gemeinsam verfügen[4]).

Selbstverständlich bleibt es jedem Urheber unbenommen, sein Recht auf den anderen Beteiligten zu übertragen oder ihm ohne eine Uebertragung des Rechts wenigstens die ausschließliche Verfügung über das Gesamtwerk zu überlassen[5]). Durch eine solche Ueberlassung wird die Befugnis dieses Urhebers, Eingriffe in sein Recht zu verfolgen, nicht aufgehoben. In der Regel wird zwischen den Beteiligten ein Werkvertrag oder ein Gesellschaftsvertrag vorliegen. Auch wenn zwischen ihnen keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, kann doch der Wille des einen, sein Urheberrecht auf den anderen zu übertragen, aus den begleitenden Umständen zu entnehmen sein insbesondere daraus, daß der eine sein Werk gegen Honorar im Auftrage des anderen und unter Anpassung an das Werk des Auftraggebers hergestellt hat. Ob eine Uebertragung erfolgt ist, ist Auslegungsfrage des einzelnen Falles.

§ 11.

Das Rechtssubjekt bei Sammelwerken.

I. Von der Verbindung mehrerer Werke zu einem Gesamtwerke ist wohl zu unterscheiden das Sammelwerk. Ein solches liegt vor, wenn jemand eine Reihe einzelner Werke der bildenden Künste zusammenstellt und das Ganze sodann herausgibt d. h. in Buchform erscheinen läßt. Da diejenigen Werke der bildenden Künste eines Erscheinens in diesem Sinne nicht fähig sind, die nur in einem Exemplare hergestellt werden[1]), so kann aus ihnen auch ein Sammelwerk nicht gebildet werden. Erst die Reproduktionen solcher

---

3) § 26 KG.

4) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 53; Crome Bd. 4 S. 60.

5) Kohler (UrhR. S. 285 f, KwR. S. 92) erblickt hierin die Einräumung einer Realdienstbarkeit.

1) Vergl. oben S. 11.

Werke lassen sich zu einem Sammelwerke vereinigen. Die Vorschrift des § 6 KG. hat daher in erster Linie Geltung für das Gebiet der sog. graphischen Künste.

II. Im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes vom 26. Dezember 1895 und zu der Vorschrift des § 2 des früheren Literargesetzes vom 11. Juni 1870 ist es jetzt nicht mehr erforderlich, daß das Sammelwerk Einheitlichkeit besitzt in dem Sinne, daß die einzelnen Beiträge, aus denen das Sammelwerk gebildet ist, unter einander in einem inneren Zusammenhang stehen. Auch ist es trotz des Wortlautes des Gesetzes, das in § 6 von den getrennten Beiträgen „mehrerer" spricht, nicht notwendig, daß es sich um Beiträge verschiedener Urheber handelt[2]). Doch muß das Sammelwerk auch tatsächlich aus mehreren Beiträgen zusammengestellt sein. Diese brauchen, im Verhältnis zu einander, nicht Gleichwertigkeit zu besitzen; sie müssen aber, jeder für sich betrachtet, selbständige schutzfähige Werke darstellen. Ein Werk, das im wesentlichen nur aus einer Arbeit besteht und nur nebenbei untergeordnete, von anderen herrührende Zutaten enthält, ist kein Sammelwerk im Sinne des § 6 KG.[3]).

III. Liegt nun ein Sammelwerk vor, „so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber". Diese Vorschrift des Kunstschutzgesetzes hat in der Literatur eine sehr verschiedene Auslegung gefunden.

Dernburg[4]) meint: „Der Herausgeber des Sammelwerks hat den Urheberschutz keineswegs, weil und soweit er in der Tat Urheber ist, sodaß von ihm Urhebertätigkeit verlangt werden kann" und weiter[5]): „Nicht eine Urheberschaft bewirkt, daß der Herausgeber oder Verleger wie ein Urheber behandelt wird. Dies knüpft sich vielmehr an die Unternehmerstellung, welches ein literarisches oder künstlerisches Ganze bildet."

---

[2]) Ebenso: Allfeld KG. S. 48 und Osterrieth Kom. S. 49, während Dernburg (B. R. Bd. 6 S. 120) meint: „Ob analog ein Sammelwerk anzunehmen ist, wenn das Ganze aus Beiträgen eines Autors zusammengesetzt ist, erscheint zweifelhaft".

[3]) Begründung zum LG. S. 16.

[4]) Dernburg B. R. Bd. 6 S. 120.

[5]) a. a. O. S. 121.

Dernburg will also dem Herausgeber und Verleger in ihrer Eigenschaft als Unternehmer ein ursprüngliches, selbstständiges Urheberrecht einräumen. Daß aber eine solche Absicht dem Gesetzgeber vollständig fernlag, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Da sich, wie schon erwähnt, der Urheberschutz erst allmählich aus dem Verlegerschutz entwickelte, räumten manche ältere Gesetze, die vorwiegend die Interessen des Verlegers schützten, dem Herausgeber und Unternehmer eines Werkes ein Urheberrecht ein, so z. B. § 1 des österreichischen Patents von 1846, wonach dem Urheber gleichgehalten werden soll der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch Lieferung selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird." Die gleiche Bestimmung enthielt noch der Entwurf des norddeutschen Bundes- und späteren Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Die zur Vorberatung dieses Entwurfes eingesetzte Reichstagskommission[6]) hat jedoch die Worte „oder Unternehmer" gestrichen, weil „diesem vielleicht kein anderes Verdienst zukommt, als daß er den allgemeinen Plan vorzugsweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat." Die Kommission war außerdem der Anschauung, daß auch nicht jeder Herausgeber eines Sammelwerkes geschützt sein solle, sondern nur derjenige, der an einem Sammelwerk eine dem Autor gleichartige literarische Tätigkeit entfaltet habe. Diese Auffassung hat sich auch der Entwurf des Literargesetzes vom 19. Juni 1901 zu eigen gemacht; denn die Begründung zum LG.[7]) erklärt ausdrücklich, daß der Herausgeber durch Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge und durch Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit entfalte, welche die Gewährung des Urheberschutzes rechtfertige. Da nun jene Bestimmung des Entwurfes unverändert in § 4 LG. Gesetz wurde und von dort wörtlich in das Kunstschutzgesetz (§ 6) überging, dessen Begründung[8]) überdies ausdrücklich auf diejenige zum Literargesetz verweist, so ergibt sich hieraus ohne weiteres die Unrichtigkeit der von Dernburg vertretenen Ansicht. Dem Gesetzgeber lag es

6) Kom. Bericht S. 2.
7) Begründung zum LG. S. 16.
8) Begründung zum KG. S. 1534.

nicht nur vollständig fern, dem Herausgeber oder Verleger eines Sammelwerkes auf Grund seines Unternehmerstellung ein Urheberrecht einzuräumen, sondern er gewährt durch die Bestimmung des § 6 KG. nur einem solchen Herausgeber, der durch die Auswahl und Zusammenstellung der einzelnen Beiträge eine individuelle, derjenigen eines Urhebers gleichzustellende geistige Tätigkeit entfaltet hat, „dem Schöpfer der Einheit“[9]) den Urheberschutz[10]). Vermittelt jemand lediglich das Erscheinen eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes unter seinem Namen, so begründet er hiedurch niemals ein ursprüngliches Urheberrecht, da eben die der Tätigkeit eines Urhebers gleichzuachtende Arbeit des „Sammelns“ fehlt. Es liegt in einem solchen Falle nur eine äußere Verbindung mehrerer Werke zu einem Gesamtwerk vor. Dieser Begriff ist aber, was in der Literatur vielfach noch nicht genügend beachtet wird, von dem viel engeren speziellen Begriffe des „Sammelwerkes“ scharf zu trennen.

Unklar ist auch die Auffassung Müller's[11]), der das Urheberrecht des Herausgebers für ein abgeleitetes Recht erklärt, „dessen Titel in der Bearbeitung des Gesamtwerkes beruht“. Ein abgeleitetes Recht kann aber niemals durch eigene Tätigkeit erworben werden, sondern muß vorher in der Person eines anderen entstanden sein. Sodann ist es aber auch unerfindlich, von wem das Recht des Herausgebers abgeleitet sein soll. Denn wenn auch das Kunstschutzgesetz nicht mehr ausdrücklich wie das frühere Literargesetz vom 11. Juni 1870 (§ 2) bestimmt, daß das Urheberrecht an den zu einem Sammelwerk vereinigten Beiträgen den einzelnen Urhebern zusteht[12]), so ist doch die gesamte Literatur darin einig, daß dieser Satz auch

[9]) Allfeld, Reichsgesetze S. 43.

[10]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. 69, LG. S. 48; Dahn in Behrend's Zeitschrift Bd. 5 S. 11; Daude LG. S. 18; Dungs S. 31; Gierke Bd. 1 S. 780 unten; Klostermann UrhR. S. 118, Geist. Eig. S. 236; Kuhlenbeck S. 86; Osterrieth Kom. S. 49; Riezler S. 51; Schmidl S. 28; Schuster Tonkunst S. 116; Wächter AutR. S. 100, UrhR. S. 82. So auch RG. Str. Bd. 16 S. 356: „Das Sammelwerk muß den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich tragen“.

[11]) Müller Bd. 1 S. 30, Bd. 2 S. 60.

[12]) Kohler (UrhR. S. 252, 256) bezeichnet das Recht an den einzelnen

jetzt noch Geltung besitzt und nur deshalb sich nicht mehr im Literargesetz und Kunstschutzgesetz findet, weil dies als selbstverständlich zu betrachten ist[13]). Ein anderes ursprüngliches Recht, von dem das des Herausgebers abgeleitet sein könnte, kann aber nicht in Frage kommen.

Andere Schriftsteller erblicken in der Einräumung der rechtlichen Stellung des Urhebers an den Herausgeber eines Sammelwerkes eine Fiktion, so Osterrieth[14]) und, soweit der Verleger in Frage kommt, auch Hellmann [15]) und Kuhlenbeck[16]). Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Auffassung den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, so erweist sie sich doch bei näherer Prüfung nicht als haltbar. Man wird hier zwischen Herausgeber und Verleger unterscheiden müssen.

1. Ist der auf dem Sammelwerk genannte Herausgeber derjenige, der durch die Prüfung, Auswahl und Zusammenstellung der einzelnen Beiträge das Sammelwerk in seiner konkreten Form geschaffen hat, ist er also in der Tat der Urheber des Ganzen, so entspricht die Einräumung der urheberrechtlichen Stellung an diesen Herausgeber einfach der Sachlage[17]). Für eine Fiktion bleibt hier kein Raum. Ist auf dem Sammelwerk nicht der wirkliche Herausgeber, sondern ein anderer als Herausgeber ge-

zu einem Sammelwerk vereinigten Beiträgen als „verbundenes Sonderrecht". Diese Bezeichnung ist jedoch irreführend; denn es sind hier, wie Riezler (S. 62 Anm. 18) zutreffend bemerkt, nicht die Rechte, sondern nur die Objekte der einzelnen Rechte mit einander verbunden.

13) So auch die Begründung zum LG. S. 16: „Daß das Urheberrecht an den einzelnen in das Sammelwerk aufgenommenen Beträgen dem Verfasser zusteht, bedarf keiner besonderen Bestimmung".

14) Osterrieth Kom. S. 50 Ziff. 3 u. IV.

15) Hellmann S. 8.

16) Kuhlenbeck S. 87 Ziff. V.

17) Es ist ja allerdings Osterrieth (Kom. S. 48) darin recht zu geben, daß die Tätigkeit des Herausgebers nicht gleichartig ist mit derjenigen, welche der Schöpfer eines Werkes der bildenden Künste entfaltet. Allein wenn die Bestimmung des § 6 KG. auch ihrer Natur nach eigentlich in das Literargesetz gehört, so mußte sie doch, wie Osterrieth selbst hervorhebt, in das Kunstschutzgesetz aufgenommen werden, da das Literargesetz einen Schutz für Sammelwerke, die aus Werken der bildenden Künste bestehen, nicht vorsieht und daher sonst eine Lücke in der Urheberrechtsgesetzgebung entstanden wäre.

nannt, so fragt es sich, in welchem Verhältnis dieser zu dem wirklichen Herausgeber steht. Ist ihm von demjenigen, dem das Sammelwerk seine Entstehung verdankt, das Urheberrecht übertragen worden, so ist ebenfalls die Annahme einer Fiktion unnötig; denn er macht dann die urheberrechtlichen Befugnisse kraft abgeleiteten Rechtes geltend. Hat er aber lediglich zur Veröffentlichung des Sammelwerkes seinen Namen hergegeben, ohne Rechtsnachfolger des wirklichen Herausgebers zu sein, so wird gemäß § 9 Abs. 1 KG. vermutet, daß er die Tätigkeit des Herausgebers geleistet hat. Diese Vermutung ist aber jederzeit durch Gegenbeweis entkräftbar.[18]).

2. Ist auf dem Sammelwerk ein Herausgeber nicht genannt, so „gilt der Verleger als Herausgeber". Derselbe braucht auf dem Werke nicht genannt zu sein. Auch hier ist zu unterscheiden: Hat der Verleger die Tätigkeit des Herausgebers besorgt, was, wenn ein Herausgeber nicht genannt ist, wohl auch die Regel sein wird,[19]), so ist die Annahme einer Fiktion überflüssig, weil die Einräumung der rechtlichen Stellung des Urhebers an den Verleger den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Wenn Herausgeber und Verleger verschiedene Personen sind, so gilt das Gleiche, falls der Herausgeber sein Recht auf den Verleger übertragen hat. Andernfalls wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß der Verleger die Tätigkeit des Herausgebers geleistet hat[20]).

Es zeigt sich also, daß die Fiktionsformen „wird angesehen als" und „gilt" vom Gesetze hier mißbräuchlich angewendet worden sind, da § 6 tatsächlich keine echte Fiktion enthält[21]).

IV. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen wird durch das des Herausgebers nicht berührt. Die Berechtigung des Herausgebers erstreckt sich nicht weiter, als seine Tätigkeit reicht. Die Verfolgung eines Eingriffes in das Urheberrecht an dem einzelnen Beitrag steht daher nur

18) Dernburg (B. R. Bd. 6 S. 122 Ziff. 5) nimmt hier das Vorliegen einer präsumptio juris et de jure an. Allein dies würde zu unmöglichen Konsequenzen führen.

19) Vergl. Begründung zum LG. S. 16.

20) Uebereinstimmend: Dungs S. 31 unten.

21) Ebenso: Riezler S. 51.

dem Urheber desselben zu. Werden mehrere Beiträge widerrechtlich in der Form benützt, in der sie der Herausgeber im Sammelwerke angeordnet hat, wird also auch dessen geistige Tätigkeit — wenigstens teilweise — verwertet, so sind sowohl der Herausgeber wie die Urheber dieser Beiträge zur Verfolgung des Eingriffes legitimiert. Das Recht des Herausgebers wird aber nicht schon durch die unerlaubte Benützung eines einzelnen Beitrages verletzt[22]). Die Selbständigkeit des Urheberrechts an jedem Beitrage bewirkt, daß das Recht auf die Erben des Einzelurhebers übergeht und daß sich die Schutzfrist für jeden Beitrag nach der Person seines Urhebers bemißt. Die Schutzfrist für das Ganze bestimmt sich nach der Person des Herausgebers. Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Herausgeber auch die Urheberrechte an sämtlichen Beiträgen oder an einzelnen von ihnen erwirbt. Ob der Herausgeber in einem solchen Falle befugt ist, das Recht an den Einzelbeiträgen weiter zu veräußern, richtet sich nach dem zwischen ihm und dem Einzelurheber geschlossenen Vertrage. Keinem Zweifel unterliegt es, daß der Herausgeber sein Recht weiter übertragen kann; im Falle seines Todes geht es auf seine Erben über.

V. Geben mehrere ein Sammelwerk gemeinschaftlich heraus, so stehen sie zu einander im Verhältnis von Miturhebern[23]).

VI. Ist ein Sammelwerk aus lauter gemeinfreien Werken gebildet, so besteht an ihm nur ein Urheberrecht, nämlich das des Herausgebers[24]).

§ 12.

Die Miturheberschaft.

I. Miturheberschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen durch gemeinschaftliche geistige Tätigkeit ein einheitliches, untrennbares Werk der bildenden Künste schaffen. Von der Miturheberschaft unterscheiden sich die anderen Fälle der Mitarbeit mehrerer an einem Gesamtwerke, nämlich die Verbindung und das Sammelwerk, dadurch, daß bei ihnen die Arbeiten der einzelnen Urheber trennbare, selbständige Teile des Ganzen bilden.

22) RG. Str. Bd. 38 S. 242 und in JW. Bd. 35 S. 261[25].

23) Ebenso: Allfeld Reichsgesetze S. 43; Kuhlenbeck S. 87.

24) Durch die Herausgabe eines gemeinfreien Werkes der bil-

II. Eine Miturheberschaft kann nur dann vorliegen, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen der Urheberschaft erfüllt sind. Im besonderen wird noch folgendes vorausgesetzt:

1. Jeder Miturheber muß bei der Schöpfung des gemeinsamen Werkes eine eigene geistige Tätigkeit entfalten; er muß hierbei seine individuelle Anschauung entwickeln. Daher kann weder Miturheber sein, wer lediglich durch eine Anregung, Bestellung usw. den Anstoß zur Schöpfung eines Geisteswerkes gegeben hat, noch derjenige, der nur auf Weisung eines anderen in untergeordneter Tätigkeit eine fremde Idee ausführt oder zu deren Ausführung beiträgt, nämlich der Gehilfe. Die Tätigkeit der Miturheber muß vielmehr von gleichem Range sein. Jeder Miturheber muß aber seine eigene Anschauung soweit beschränken, daß Raum bleibt für die Tätigkeit der anderen.

2. Aus dem Zusammenwirken der Miturheber muß ein einheitliches Werk hervorgehen. Ein solches liegt vor, wenn sich ein Werk nicht in mehrere räumlich isolierte Gestaltungen auflösen läßt[1]). Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn eine Trennung an dem einzelnen körperlichen Gegenstand ohne Zerstörung desselben nicht möglich ist[2]). Maßgebend ist vielmehr der Umstand, ob durch Wegnahme der einen Arbeit die Identität der anderen aufgehoben wird[3]). Im übrigen bewirkt nicht schon die Absicht mehrerer Mitarbeiter, ein einheitliches und ihnen gemeinsames Werk zu schaffen, das Vorliegen einer Miturheberschaft, sondern das Werk muß auch objektiv ein einheitliches Ganze bilden[4]).

denden Künste wird kein Urheberrecht erworben. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Herausgeber das Werk neu bearbeitet, also dem alten Werk eine neue Schöpfung hinzufügt. Der Herausgeber würde dann hinsichtlich seines Zuschusses, falls dieser sich als schutzfähig erweist, ein Urheberrecht begründen. Vergl. Archiv für preuß. Strafrecht Bd. 7 S. 466, 467.

[1]) Osterrieth Kom. S. 53 Ziff. II.

[2]) Allfeld, KG. S. 54 Ziff. 2, führt als Beispiel hiefür an: Ein Maler versieht eine in ihrer Form künstlerische Vase eines anderen Künstlers mit einer Malerei. In diesem Falle würde lediglich eine Verbindung von zwei Werken der bildenden Künste vorliegen.

[3]) Osterrieth Kom. S. 54.

[4]) A. M. Dernburg B. R. Bd. 6 S. 117.

Demgemäß lassen sich im allgemeinen drei Fälle von Miturheberschaft unterscheiden:

a) Zwei Künstler bearbeiten gemeinschaftlich die einzelnen Teile des gemeinsamen Werkes z. B. einer Kolossalstatue aus Marmor. Hier beruht die Miturheberschaft auf der Ununterscheidbarkeit der einzelnen Arbeiten.

b) Mehrere Künstler wirken in der Weise zusammen, daß jeder einen bestimmten Teil herstellt z. B. einzelne Figuren einer einheitlichen Gruppe modelliert, sodaß das von jedem Geleistete vielleicht äußerlich unterscheidbar ist, seiner Stellung zum Ganzen wegen aber eine eigene künstlerische Existenz nicht führen kann. In diesem Falle beruht die Miturheberschaft auf der Unselbständigkeit der einzelnen Arbeiten.

c) Der grundlegende Entwurf des gemeinsamen Werkes ist von dem einen erdacht und — etwa durch Skizzen — in eine feste Form gebracht, während der andere die Ausführung desselben übernimmt in der Weise, daß jeder geistige Arbeit und eine gewisse gestaltende Tätigkeit entfaltet. Vollbringt der Ausführende nur eine rein technische Leistung, so ist er bloßer Gehilfe und kann als solcher für sich ein Urheberrecht überhaupt nicht begründen. Jeder Mitarbeiter muß vielmehr selbst schöpferisch tätig sein. Die Miturheberschaft kann hier sowohl auf der Ununterscheidbarkeit wie auf der Unselbständigkeit der im gemeinsamen Werk vereinigten Arbeiten beruhen. Für die Unterscheidung, ob sämtliche Mitarbeiter auch Miturheber sind, ist es wesentlich, inwieweit das, was schutzfähig ist, durch die Tätigkeit des einen oder anderen entstanden ist[5]). Diese Feststellung und damit die Entscheidung, ob Urheber- oder bloße Gehilfentätigkeit vorliegt, ist Frage des einzelnen Falles.

Andere Fälle von echter Miturheberschaft sind auf dem Gebiete der künstlerischen Urheberrechts nicht denkbar[6]).

[5]) Vergl. Osterrieth in G. R. u. U. Bd. 11 S. 129.

[6]) Kohler (im Arch. für ziv. Pr. Bd. 85 S. 342) nimmt für das Gebiet des literarischen Urheberrechts neben dem „vollständigen Miturheberrecht" noch ein „getrenntes Miturheberrecht mit Gesamtgebrauch" dann an, wenn jeder einen selbständigen Teil liefert z. B. bei einer Oper der eine den Text verfaßt, während der andere die Musik komponiert, die Verwertung des Ganzen aber nur gemeinsam erfolgen soll. Allein

Keine Miturheberschaft entsteht durch die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste[7]), obwohl im gewissen Sinne die Originalschöpfung in der Nachbildung mit enthalten ist. Der Nachbildner erwirbt vielmehr, wenn er ein anderes Werk der bildenden Künste hervorbringt, ein selbständiges Urheberrecht, in dessen Ausübung er aber vom Urheber des Originalwerks abhängig ist. Das Verhältnis zwischen Urschöpfer und Nachbildner wurde bereits oben des Näheren erörtert[8]).

III. In der Natur der Sache liegt es, daß zwischen den Miturhebern eine Verständigung über die Schöpfung des Werkes erfolgen muß. Wann diese eintritt, ist gleichgültig; sie kann in jedem Stadium der Ausführung bis zur Vollendung des gemeinsamen Werkes erfolgen. Unter Verständigung ist aber kein Vertrag im Rechtssinne zu verstehen[9]). Ein Rechtsverhältnis wird vielmehr zwischen den Miturhebern erst durch die Entstehung des gemeinsamen Werkes begründet.

Benützt jemand das noch geschützte Werk eines anderen ohne eine Verständigung mit diesem oder dessen Rechtsnachfolger in der Weise, daß aus dem ersten Werke und seiner Arbeit ein einheitliches Ganze entsteht, so wird dadurch das Urheberrecht an dem ersten Werke nicht berührt[10]). Der Urheber des ersten Werkes oder sein Rechtsnachfolger kann trotz der Verarbeitung das ausschließliche Recht der Vervielfältigung usw. ausüben, insbesondere dann, wenn das Werk

---

wie man bei körperlichen Sachen von Miteigentum nur dann sprechen kann, wenn es sich um eine und dieselbe Sache handelt, und nicht, wenn mehrere verschiedene Sachen in Frage kommen, so ist auch ein Urheberrecht nur an einem und demselben Geisteswerke denkbar. Lassen sich die verschiedenen Arbeiten objektiv trennen, so handelt es sich eben nur um eine Verbindung zweier Werke und zwar hier unter der Vereinbarung des Gesamtgebrauchs.

[7]) A. M. Hirschberg S. 20.

[8]) Vergl. S. 20.

[9]) Uebereinstimmend: Riezler S. 56. A. M. anscheinend Allfeld KG. S. 54, LG. S. 75, Astor S. 22 und Osterrieth Kom. S. 55, welche von „Uebereinkunft", „Vereinbarung" usw. sprechen.

[10]) Man spricht hier von einer unechten Miturheberschaft. Astor S. 23, Dernburg B. R. Bd. 6 S. 117 und Hirschberg S. 17 nehmen auch in diesem Falle wirkliche Miturheberschaft an.

noch in seiner ursprünglichen Gestalt erkennbar oder in mehreren Exemplaren vorhanden ist, während eine Verfügung über das Ganze nur durch Verständigung zwischen beiden unter analoger Anwendung der Grundsätze über das Miturheberrecht möglich ist[11]).

IV. Die Miturheberschaft begründet für die mehreren Urheber ein gemeinsames Recht, das Miturheberrecht. Dies ist eine notwendige Folge der Einheitlichkeit des Werkes. Denn wenn sich die Arbeiten, aus denen ein Werk besteht, nicht trennen lassen, so können sie auch nicht Gegenstand gesonderter Urheberrechte sein. Das Subjekt eines Miturheberrechts ist also stets eine Mehrheit von Personen.

Zu beachten ist auch hier die Frage der Staatsangehörigkeit. Besitzt von den Miturhebern auch nur einer die deutsche Reichsangehörigkeit, so genügt dies zum Schutze des gemeinsamen Werkes[12]), gleichviel ob es überhaupt nicht oder nur im Ausland erschienen ist. Sind sämtliche Miturheber Ausländer, so genießt das Werk nur dann den deutschen Urheberrechtsschutz, wenn es zuerst im Inland erschienen ist.

V. Ueber die rechtliche Natur des Verhältnisses der Miturheber untereinander bestand früher ein lebhafter Streit. Es erübrigt sich, hierauf näher einzugehen, da das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch diese Kontroverse entschieden hat. Nach § 741 B. G. B. besteht nämlich unter mehreren Personen, denen ein Recht gemeinschaftlich zusteht, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen. Dieser selbstverständlich auch für das Gebiet des Urheberrechts geltende Grundsatz ist in § 8 KG. ausdrücklich wiederholt[13]). Die Gemeinschaft nach Bruchteilen tritt aber nur dann ein, wenn die Miturheber nichts anderes vereinbart haben. Ihr Eintritt ist nicht davon abhängig, daß die Miturheber auch als solche der

[11]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 55; Mitteis S. 165 unten; Osterrieth Kom. S. 53.

[12]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 223; Astor S. 21; Dernburg B. R. Bd. 6 S. 117; Hirschberg S. 15; Kohler in Zeitschrift für int. Privat- und Strafrecht Bd. 6 S. 249.

[13]) Riezler (S. 56) erklärt diese Wiederholung mit Recht für überflüssig.

Oeffentlichkeit gegenübertreten[14]). Allerdings wird, wenn nur ein Miturheber auf dem Werke genannt ist, nach § 9 Abs. I KG. vermutet, daß dieser der Urheber des Ganzen sei; auch finden, falls das Werk anonym oder pseudonym erscheint, die Vorschriften des § 9 Abs. II KG. Anwendung. Allein für das Verhältnis der Miturheber unter einander gelten mangels besonderer Vereinbarung auch in diesen Fällen die Vorschriften des B. G. B. über die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§ 741 f.).

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erleiden jedoch Einschränkungen durch einige Spezialbestimmungen des Kunstschutzgesetzes, die dem Schutze der im Urheberrecht enthaltenen persönlichen Momente dienen. Im einzelnen gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen den Miturhebern folgendermaßen:

1. Die ideellen Anteile der Miturheber am gemeinsamen Rechte sind im Zweifel gleich groß: § 742 B. G. B. Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß zwischen den Miturhebern hierüber nichts anderes vereinbart wurde und nicht aus den Umständen, insbesondere daraus, daß die von den einzelnen geleisteten Arbeiten im Hinblick auf die Wirkung und den Zweck des Werkes durchaus ungleichmäßige sind[15]), etwas anderes als gewollt anzunehmen ist.

Die Höhe des Anteils bestimmt auch den jedem Miturheber gebührenden Bruchteil der Früchte: § 743 Abs. I B.G.B.

2. Jeder Miturheber kann über seinen ideellen Anteil am gemeinsamen Rechte — nicht aber auch über seinen Arbeitsanteil am Werke selbst! — vollkommen frei verfügen (§ 747 Satz 1 B. G. B.), ihn also zum Gegenstande einer Schenkung, eines Kaufes, eines Vermächtnisses usw. machen. Die anderen Miturheber haben, abgesehen von einem ausdrücklichen Vertrage, kein Vorkaufsrecht. Auch ein zwischen den Urhebern geschlossener Vertrag, durch den sich jeder verpflichtet, seinen Anteil nicht zu veräußern, bietet für die übrigen, falls ein Miturheber seinen Anteil dennoch veräußert, keinen wirksamen Schutz; denn ein solches Veräußerungsverbot wirkt nach § 137 B. G. B. nicht dinglich, ist daher selbst einem dritten gegenüber, der Kenntnis hievon

[14]) A. M. Osterrieth Kom. S. 55, Ziff. III.

[15]) Vergl. Osterrieth Kom. S. 56, Ziff. 1.

besitzt, ohne Wirkung[16]). Eine weitere Folge der freien Uebertragbarkeit jedes Anteils am gemeinsamen Rechte ist, daß der Anteil auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, soweit eine solche in das Urheberrecht gemäß § 14 KG. überhaupt zulässig ist.

Würde es sich hier um ein reines Vermögensrecht handeln, so wäre diese Regelung wohl nicht zu beanstanden. Wie wenig sie aber den Interessen der Miturheber entspricht, wird trefflich von Opet[17]) ausgeführt. Er weist insbesondere darauf hin, daß es häufig der Eintritt Fremder in die Anteile von Miturhebern ermöglichen wird, daß sich die Benützung des gemeinschaftlichen Geisteswerkes in einer den Absichten der wirklichen Miturheber durchaus widersprechenden Weise vollzieht. De lege ferenda ist daher der Ausschluß der Verfügungsbefugnis jedes Miturhebers über seinen Anteil am Rechte oder, falls man so weit nicht gehen will, wenigstens die Einräumung eines Vorkaufsrechtes an die übrigen Miturheber zu befürworten.

3. Ueber das Miturheberrecht als Ganzes können die Miturheber nur gemeinschaftlich verfügen: § 747 Satz 2 B. G. B. Eine Verfügung über das gemeinsame Recht kann also niemals durch Mehrheitsbeschluß, sondern nur unter Zustimmung sämtlicher Miturheber erfolgen. Jeder Miturheber kann durch seinen Widerspruch eine Verfügung über das gemeinsame Recht verhindern; doch ist ein Widerspruch unzulässig, wenn er nur den Zweck haben kann, die anderen Miturheber zu schädigen: § 226 B. G. B. Im übrigen braucht die Zustimmung zur Verfügung nicht von jedem Miturheber ausdrücklich erklärt zu werden; sie kann auch aus den Umständen zu entnehmen sein.

Eine Verfügung über das gemeinsame Recht liegt nicht nur in seiner Belastung, in seiner beschränkten oder unbeschränkten Uebertragung oder einzelner ausschließlicher Befugnisse hieraus usw., sondern auch in einer Verfügung über das Substrat des Miturheberrechts, den körperlichen Gegenstand, sofern eine solche, z. B. die Vernichtung des körperlichen Produktes, auf das Urheber-

16) Vergl. RG. Z. Bd. 63 S. 399.

17) Opet im Archiv für ziv. Pr. Bd. 90 S. 139.

recht zurückwirkt[18]). Im übrigen ist auch hier wie bei dem von einem Einzelurheber geschaffenen Werke der bildenden Künste zwischen dem Eigentum am körperlichen Gegenstand und dem Urheberrecht scharf zu unterscheiden. Die Veräußerung des Eigentums enthält nicht auch zugleich eine Verfügung über das gemeinsame Recht. Steht das körperliche Produkt im Miteigentum der Miturheber, so finden auch die Bestimmungen des § 1008 f. B. G. B. Anwendung.

4. Die Verwaltung des gemeinsamen Rechts steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu: § 744 Abs. I B. G. B. Jeder Miturheber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Miturheberrechts erforderlichen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Miturheber zu treffen[19]) (§ 744 Abs. II B. G. B.), insbesondere selbständig Eingriffe in das gemeinsame Recht zu verfolgen[20]). Durch Stimmenmehrheit der Miturheber kann eine ordnungsgemäße Verwaltung beschlossen werden; die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteil zu berechnen: § 745 Abs. I B. G. B. Als Beispiele für solche Verwaltungsmaßnahmen werden in der Literatur[21]) angeführt: Genauere Regelung des Verlagsvertrages, dessen Abschluß bereits beschlossen war, Erteilung der Erlaubnis zu einzelnen Nachbildungen oder Vorführungen des Werkes, die Feststellung der Modalitäten der Veröffentlichung, die Kontrolle der Verlagsverträge u. a. Maßnahmen von größerer Tragweite können sonach durch Mehrheitsbeschluß nicht getroffen werden.

5. Stirbt ein Miturheber ohne Erben, so erlischt zwar das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode: § 10 Abs. 2 KG. Allein durch den Wegfall dieses

[18]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 57, LG. S. 79.

[19]) Vergl. RG. Z. Bd. 21 S. 257.

[20]) Osterrieth (Kom. S. 57 Bem. c) rechnet hieher nur die Stellung eines Strafantrages wegen der Kürze der Antragsfrist sowie den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, während er zur Erhebung der Zivilklage Vollmachtserteilung durch Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet. Ein innerer Grund zu dieser Unterscheidung liegt jedoch nicht vor, da zweifellos auch eine Zivilklage auf Unterlassung „eine zur Erhaltung des Gegenstandes notwendige Maßregel" darstellt.

[21]) Vergl. Allfeld KG. S. 57 Bem. d und Osterrieth Kom. S. 57 Bem. b.

Miturhebers wird die Zahl der Anteilsberechtigten verringert und daher die Berechtigung der übrigen faktisch erhöht. In Wirklichkeit wächst also das Recht des Erblassers den anderen Miturhebern im Verhältnis ihrer Anteile an[22]). Das Gleiche gilt, wenn ein Miturheber auf seinen Anteil verzichtet.

6. Jeder Miturheber kann die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen: § 749 Abs. 1 B. G. B. Ihre Aufhebung gemäß § 752 B. G. B. ist nicht möglich. Wohl aber können die Miturheber das gemeinsame Recht am Geisteswerk in der Weise abteilen, daß jeder seine Ausübung innerhalb eines räumlich begrenzten Gebietes oder für einen bestimmten Zeitraum erhält oder auch so, daß jedem die Ausübung einer bestimmten ausschließlichen Befugnis zugewiesen wird. Können sich die Miturheber über die Teilung des gemeinsamen Rechts nach einer dieser Richtungen nicht einigen, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft nur durch Veräußerung des gemeinsamen Rechts an einen Dritten (z. B. Verleger) oder einen der Miturheber und Teilung des Erlöses erfolgen. Da aber die Veräußerung des Urheberrechts in der Regel eine Veröffentlichung des Werkes im Gefolge hat, fragt es sich, ob die Aufhebung in dieser Weise auch gegen den Willen eines Miturhebers erzwungen werden kann. Die Begründung zu § 10 LG.[23]), der mit § 14 Abs. 1 und 2 KG. wörtlich übereinstimmt, vertritt die Anschauung, daß die hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht vorgesehenen Beschränkungen nicht Platz greifen, wenn es sich darum handelt, die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeizuführen. Die gesamte Literatur[24]) steht jedoch auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Und mit Recht. Erst durch die Veröffentlichung des Werkes

22) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 58, LG. S. 80 und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 S. 365; Astor S. 47; Crome Bd. 4 S. 13; Gierke Bd. 1 S. 783 Anm. 68; Hirschberg S. 36; Müller Bd. 2 S. 63; Riezler S. 61.

23) Begründung zum LG. S. 20.

24) Allfeld KG. S. 59; Astor S. 53; Crome Bd. 4 S. 14 Anm. 64; Hirschberg S. 49; Müller Bd. 2 S. 63; Osterrieth Kom. S. 58; Riezler S. 61.

wird dasselbe verwertbar und damit Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung. Die Bestimmung darüber, ob ein Werk veröffentlicht werden soll oder nicht, muß aber immer dem Urheber zustehen. Wäre die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht unbeschränkt möglich, so hätten es die Gläubiger in der Hand, auch ein Werk zu veröffentlichen, das nach der Anschauung des Urhebers noch nicht hiefür reif ist und dessen Veröffentlichung unter Umständen eine Schädigung seines künstlerischen Ansehens herbeiführen kann. Aus diesen Erwägungen heraus ist § 14 Abs. 1 KG. entstanden, der die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber nur mit dessen Einwilligung für zulässig erklärt. Die gleichen Bedenken walten aber auch hier ob. Es können sehr wohl einer oder mehrere Miturheber der Ansicht sein, daß sich das gemeinsame Werk nicht zur Veröffentlichung eignet. Daher muß im Prinzip daran festgehalten werden, daß die Veräußerung des gemeinsamen Rechts gegen den Willen eines Miturhebers nicht erzwungen werden kann. Eine Ausnahme hiervon erscheint nur dann zulässig, wenn die Miturheber die Veräußerung schon vorher ausdrücklich vereinbart hatten. Doch muß auch in diesem Falle geprüft werden, ob nicht Umstände eingetreten sind, für welche die Veröffentlichung nach Treu und Glauben als nicht vereinbart anzusehen ist[25]).

Dem Erben eines Miturhebers gegenüber kann — analog der Bestimmung des § 14 Abs. 2 KG. — die Aufhebung der Gemeinschaft dann erzwungen werden, wenn das gemeinsame Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist, einem sonstigen Rechtsnachfolger gegenüber jederzeit.

Die Bestimungen des § 749 Abs. 2 und 3 B. G. B. sind hier überhaupt nicht anwendbar, da, wie Riezler[26]) zutreffend ausführt, der urheberrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit des Zwangsverkaufes gegen den Willen eines Miturhebers gegenüber den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine lex specialis bildet.

[25]) Vergl. Kom. Bericht zum LG. S. 7.
[26]) Riezler S. 61.

VI. Fraglich ist, welche Bestimmungen auf die vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstandenen Miturhebergemeinschaften seit dem 1. Januar 1900 Anwendung zu finden haben. Nimmt man mit Wächter[27]) und Klostermann[28]) an, daß bei den unter der Herrschaft des früheren Rechts entstandenen Gemeinschaften den Miturhebern ein Urheberrecht nach Quoten zustand, auf das die Grundsätze der gemeinrechtlichen communio Anwendung zu finden hatten, so gelten für dieselben seit dem Inkrafttreten des B. G. B. dessen Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchteilen: Art. 173 E. G. zum B. G. B. Ist man dagegen mit Gierke[29]), Stobbe[30]) und Riezler[31]) der Ansicht, daß unter der Herrschaft des alten Rechts unter den Miturhebern eine Gemeinschaft zur gesamten Hand entstand, so wird man auf dem Wege der Analogie aus Art. 181 Abs. 2 E. G. zum B. G. B. schließen dürfen, daß dieses Gesamthandsverhältnis durch das Inkrafttreten des B. G. B. nicht berührt wurde[32]).

VII. Haben sich die Miturheber zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes verbunden d. h. besteht unter ihnen ein Gesellschaftsvertrag, so kommen für ihr Verhältnis untereinander nicht § 3 KG. bezw. § 741 f. B. G. B., sondern die Vorschriften über die Gesellschaft (§ 705 f. B. G. B.) zur Anwendung. Unter ihnen besteht dann eine Gemeinschaft zur gesamten Hand mit allen vom Bürgerlichen Gesetzbuch hieran geknüpften Folgen.

27) Wächter VerlR. Bd. 1 S. 207; UrhR. S. 71; AutR. S. 92.

28) Klostermann UrhR. S. 111.

29) Gierke Bd. 1 S. 782.

30) Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 36.

31) Riezler S. 57.

32) Uebereinstimmend Riezler S. 57. Er verweist allerdings darauf, daß Art. 181 Abs. 2 EG. nur vom Eigentum handelt und daß Eigentum und Urheberrecht an sich verschiedene Rechte sind, meint aber, daß das Urheberrecht als absolutes Herrschaftsrecht sich noch am ehesten mit dem Eigentum in Parallele setzen läßt. Hiegegen läßt sich wohl nichts einwenden. Vergl. auch RG. Z. Bd. 52 S. 176.

4. Kapitel.

Die juristische Person als Urheberrechtssubjekt.

§ 13.

I. Auch eine juristische Person kann Subjekt eines künstlerischen Urheberrechts sein. Sie kann ein Urheberrecht wie jedes andere Recht durch *Uebertragung* von Seite des ursprünglich Berechtigten, des Urhebers, erwerben. Hierin ist nicht besonderes zu erblicken. Einem Teile von ihnen, nämlich den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ist aber auf dem Gebiete des Urheberrechts eine *privilegierte Stellung* eingeräumt: Läßt eine solche als Herausgeber ein Werk erscheinen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, so wird sie, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, „als Urheber des Werkes angesehen". § 5 KG.

Das Gesetz spricht nur von juristischen Personen *des öffentlichen Rechts*. Zu diesen zählen: der Staat, Kirchengesellschaften, Universitäten, Akademien, dann Selbstverwaltungskörper wie Provinzialverbände, Kreise, Distrikte, Gemeinden, ferner Stiftungen und sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts mit juristischer Persönlichkeit. Dem Staate, den Kirchengesellschaften, Gemeinden u. s. w. kommt die Vorschrift des § 5 auch schon dann zu gute, wenn die Herausgabe des Werkes durch eine ihrer *Behörden*: Ministerium, Ordinariat, Konsistorium[1]) usw. erfolgt[2]).

Diesen juristischen Personen steht ein Urheberrecht an solchen schutzfähigen Werken zu, die sie *als Herausgeber erscheinen lassen*. „Werk" in diesem Sinne sind sowohl Einzel- wie Sammelwerke. Doch ist der Begriff „Herausgeber" hier nicht der gleiche wie bei der Herausgabe von Sammelwerken durch eine physische Person[3]); es wird hier keine eigene geistige Tätigkeit erfordert. Als Herausgeber erscheinen lassen bedeutet vielmehr nur: bewirken, daß das Werk in einer Vielheit von Exemplaren im Verlagshandel öffentlich angeboten wird[4]). Auch kann es sich hier nur um

[1]) Vergl. R. O. H. G. Bd. 8 S. 382.

[2]) Begründung (S. 15 unten) zu § 3 LG., der mit § 5 KG. wörtlich übereinstimmt.

[3]) Siehe oben S. 43, 44.

[4]) Allfeld KG. S. 46.

Werke handeln, die in einer dem Erscheinen von Werken der Literatur entsprechenden Weise herausgegeben werden. Die juristische Person muß in der bei diesen üblichen Form, etwa auf dem Titelblatt, als Herausgeber kenntlich gemacht sein. Ist dies nicht der Fall, so ist das Werk anonym erschienen. Andererseits darf aber das Werk den Namen seines Schöpfers nicht enthalten. Ist dessen Name etwa auf dem Rand, auf der Rückseite, auf dem Umschlag oder im begleitenden Texte genannt, so tritt eine Berechtigung der juristischen Person durch die Herausgabe nicht ein. Dagegen ist es ohne Belang, wenn das Werk ein kenntliches Zeichen, z. B. das Malerzeichen des wirklichen Urhebers trägt.

Aber auch wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die juristische Person die rechtliche Stellung eines Urhebers nur dann, wenn nicht der wirkliche Urheber durch Vertrag sich das Urheberrecht vorbehalten hat. Zur Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung ist es nicht notwendig, daß sie auch zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangt. Die Beweislast dafür, daß eine solche Verabredung getroffen wurde, trifft den, der sie behauptet. Daß der Urheber seine Zustimmung zu der Herausgabe des Werkes durch die juristische Person ausdrücklich erteilt, ist nicht erforderlich; sie kann sich aus den Umständen, insbesondere aus der Stellung des Urhebers zu ihr, aus dem Anlaß oder dem Zweck der Herstellung des Werkes ergeben[5]).

II. Die juristische Konstruktion des Urheberrechts der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bietet der Theorie erhebliche Schwierigkeiten. Die Meinungen hierüber gehen weit auseinander.

Kohler[6]) und Dernburg[7]) nehmen hier wiederum einen Fall der Stellvertretung an. Nach ihnen erwirbt die juristische Person bereits mit der Schöpfung des Werkes ein originäres Urheberrecht. Allein abgesehen davon, daß eine Stellvertretung beim Erwerbe des Urheberrechts, wie oben erörtert, unmöglich ist, ergibt sich die Unhaltbarkeit

---

5) Allfeld KG. S. 47.

6) Kohler UrhR. S. 228, KwR. S. 78.

7) Dernburg Pr. Pr. Bd. 2 S. 963, B. R. Bd. 6 S. 110.

dieser Auffassung schon daraus, daß die juristische Person erst vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes ab als Urheber angesehen wird[8]).

In ähnlicher Weise erklärt Gierke[9]) — dem sich Crome[10]) anschließt —: Ein Urheberrecht kann auch als Recht einer Verbandsperson entstehen; denn diese kann in ihrem Wirkungsbereiche durch ein hiezu berufenes Organ ein Geisteswerk schaffen. Ob die in der Literatur vielfach — u. a. von Hölder[11]), Meurer[12]) und Schloßmann[13]) — bekämpfte Auffassung Gierke's[14]) von dem Wesen der juristischen Person und ihrer Fähigkeit durch ein „Organ" zu schaffen, zutreffend ist, kann hier völlig dahingestellt bleiben. Denn diese Auffassung ist auf dem Gebiete des Urheberrechts schon aus speziellen Gründen nicht brauchbar. Einmal gilt auch ihr gegenüber, daß die juristische Person nicht von dem Augenblick an, in dem das Werk von ihrem „hiezu berufenen Organ" geschaffen wird, sondern erst von der Herausgabe des Werkes an als Urheber angesehen wird. Zum zweiten steht fest: Veröffentlicht das „Organ" das Werk selbst, so steht ihm als dem genannten Urheber das Urheberrecht selbst zu[15]). Zum dritten darf nicht übersehen werden[16]), daß die Bestimmungen des § 5 KG. auch dann Anwendung findet, wenn das Werk gar nicht von einem „Organ" oder Angestellten der juristischen Person herrührt[17]).

8) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 45, LG. S. 66; Schanze in Gutachten für den 29. Jur. T. Bd. 1 S. 232. Gegen die Annahme einer Stellvertretung ferner Crome Bd. 4 S. 58 Anm. 15, sowie Wächter (UrhR. S. 85, AutR. S. 104), welcher zutreffend bemerkt: „So wenig ein Verbrechen des Vertreters jemals als Verbrechen der juristischen Person erscheinen kann, so wenig kann die geistige Schöpfung des Vertreters eine Schöpfung des Vertretenen sein."

9) Gierke Bd. 1 S. 781.

10) Crome Bd. 4 S. 59 Anm. 16.

11) Hölder, Natürliche und juristische Personen, S. 42 f.

12) Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, S. 44 f.

13) Schloßmann in Iherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 289 f.

14) Wie sie in seinem umfassenden Werke „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung" niedergelegt ist.

15) Riezler S. 52.

16) worauf Schanze in seinem Gutachten für den 29. Jur.-T. Bd. 1 S. 232 Anm. 433 verweist.

Eine eigenartige Anschauung vertritt Reuling[18]), wenn er erklärt: „Es ist — eine an sich berechtigte Veröffentlichung vorausgesetzt — immer derjenige, als dessen Produkt das Werk veröffentlicht wird, welchem das Urheberrecht zusteht. Darauf beruht es, daß ein ursprüngliches d. h. nicht erst von dem zunächst Berechtigten durch Uebertragung erworbenes Ueheberrecht auch juristischen Personen zustehen kann". Allein es ergibt sich aus den Urheberrechtsgesetzen nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß die Veröffentlichung eines Werkes unter dem Namen einer bestimmten Person für diese ein Urheberrecht begründet. Hiedurch entsteht lediglich eine jederzeit durch Gegenbeweis entkräftbare Vermutung der Urheberschaft dieser Person, aber kein Urheberrecht. Erweist sich sonach die Voraussetzung, von der Reuling ausgeht, als unrichtig, so fällt damit auch die von ihm gezogene Schlußfolgerung in sich zusammen.

Auch Dungs[19]) vertritt den Standpunkt, daß das Urheberrecht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht auf einer Uebertragung des Rechts beruhe, sondern der Körperschaft als ursprüngliches zustehe, ohne jedoch diese Meinung näher zu begründen.

Fast die gesamte übrige Literatur — so Allfeld[20]), Asch[21]), Birkmeyer[22]), Hellmann[23]), Henneberg[24]), Kuhlenbeck[25]), Osterrieth[26]), Schlittgen[27]), Schmidl[28]), Schuster[29]) und für

[17]) Auch Osterrieth (Kom. S. 45) erklärt die Konstruktion einer Stellvertretung oder Verbandsurheberschaft für verwirrend, weil diese Annahme selbst auf einer dogmatischen Fiktion beruhe.

[18]) Reuling in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 23 S. 107.

[19]) Dungs Lehrbuch S. 31.

[20]) Allfeld KG. S. 46, LG. S. 67.

[21]) Asch S. 31.

[22]) Birkmeyer Reform S. 8.

[23]) Hellmann S. 8 Anm. 2.

[24]) Henneberg S. 5.

[25]) Kuhlenbeck S. 85 Bem. 4.

[26]) Osterrieth Kom. S. 45.

[27]) Schlittgen S. 22.

[28]) Schmidl S. 27.

[29]) Schuster Tonkunst S. 120. Er findet sogar (Grundriß S. 24 Anm. 2), daß bei der Statuierung des Urheberrechts der juristischen Personen eine dreifache Fiktion vorliegt.

das frühere Recht Klostermann[30]) — nimmt an, daß das Gesetz ein ursprüngliches Urheberrecht der juristischen Person fingiere.

Fiktion ist ein Rechtssatz, durch den an einen bestimmten Tatbestand (Fiktionsbasis) dieselben Rechtsfolgen geknüpft werden, die ein anderer Tatbestand (fingierter Tatbestand) hat[31]). Die Annahme einer Fiktion ist also dann gerechtfertigt, wenn zur Erklärung der sich aus § 5 KG. ergebenden Rechtsfolgen ein fingierter Tatbestand, nämlich der der Urheberschaft der juristischen Person, zu Grunde gelegt werden muß. Dies ist aber keineswegs notwendig. Der Wille des Gesetzgebers geht offenbar dahin, der juristischen Person die Stellung des Urhebers ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach einzuräumen[32]). Diese Stellung erlangt aber die juristische Person auch dann, wenn man an den Grundsatz, daß das Urheberrecht immer in der Person seines Schöpfers entsteht, festhält und annimmt, daß es in dem Augenblick, in dem das Werk durch die juristische Person veröffentlicht wird, in seinem ganzen Umfang im Wege der Rechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die juristische Person übergeht, falls es sich nicht der Urheber durch Vertrag vorbehalten hat. Die juristische Person erwirbt das Urheberrecht nicht gegen einen vertragsmäßigen Willen des Urhebers, wohl aber ohne jeden Willensakt desselben; das Gesetz ersetzt ihn. Allerdings gehen hier auch diejenigen Bestandteile des Urheberrechts über, die — weil persönlicher Natur — im allgemeinen nicht mit übertragen werden, so der Schutz gegen die Zwangsvollstreckung und vor allem das Aenderungsrecht. Hierauf kann jedoch ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden; denn da sie im Wege der Vererbung, die ja auch nichts anderes darstellt als eine Rechtsnachfolge kraft Gesetzes, auf andere übertragen werden können, ist kein Grund einzusehen, warum nicht auch hier ihr Uebergang von Gesetzeswegen möglich sein soll[33]).

---

30) Klostermann Geist. Eig. S. 224.

31) Bernhöft, Zur Lehre von den Fiktionen, S. 241.

32) So auch van Calker, Krit. Bemerkungen, S. 11 unten.

33) Rechtsnachfolge der juristischen Person nehmen ferner an: Dahlsheimer S. 63; Mannowsky S. 28; Müller Bd. 2 S. 59;

Auch kann gegen die hier vertretene Anschauung nicht der Umstand ins Feld geführt werden, daß sich bei den von einer juristischen Person herausgegebenen Werken die Schutzfrist nicht nach dem Tode des Urhebers, sondern nach dem Erscheinen des Werkes berechnet. (§ 25 Abs. 2 KG.) Denn diese aus Zweckmäßigkeitserwägungen entstandene Vorschrift bildet eine positive Ausnahmebestimmung. Sie findet ihre natürliche Erklärung darin, daß mit dem Erscheinen des Werkes die juristische Person kraft Gesetzes in die Stellung des Urhebers ihrem ganzen Umfang nach eintritt. Da der Urheber von diesem Zeitpunkt an nicht mehr in der Lage ist, irgendwie über sein Werk zu verfügen, das Erscheinen des Werkes also hier die gleiche Wirkung hervorbringt, wie sonst der Tod des Urhebers, so ist es auch vollkommen angebracht, wenn in diesem Falle die 30jährige Schutzfrist ausnahmsweise bereits mit dem Erscheinen des Werkes zu laufen beginnt. Da aber eine theoretische Konstruktion sich niemals auf eine Ausnahmebestimmung stützen darf, sondern die die Materie beherrschenden Regeln zur Grundlage haben muß, so dürfen auch aus dem Vorhandensein dieser Vorschrift nicht irgendwelche Schlüsse auf die juristische Natur des Urheberrechts der juristischen Personen gezogen werden.

Im übrigen gehen auch die Ansichten derer, die hier das Vorliegen einer Fiktion annehmen, bei der Begründung dieser Anschauung auseinander. Allfeld[34]) meint, das Gesetz lasse das Recht des eigentlichen Urhebers erlöschen und fingiere ein Urheberrecht der juristischen Person, um den vielleicht schwierigen Nachweis des Erwerbs dieses Rechtes zu ersparen. Dieser Zweck wird aber auch bereits durch die Annahme einer cessio legis erreicht. Osterrieth[35]) erklärt, es werde durch eine gesetzliche Fiktion der Tatsache der Herausgabe des Werkes durch die juristische Person deren Urheberschaft hinzugedacht; die Einwilligung des Urhebers zur Herausgabe seines Werkes sei ein Verzicht auf

Riezler S. 53; Schanze in Gutachten für den 29. Jur.-Tag Bd. 1 S. 234; Voigtländer S. 49; und für das frühere Recht: Wächter UrhR. S. 85, AutR. S. 106.

34) Allfeld KG. S. 46, LG. S. 67.

35) Osterrieth Kom. S. 45, 47.

sein selbständiges Urheberrecht, der im Zeitpunkt der Herausgabe seine Wirkung übe; das Urheberrecht des tatsächlichen Urhebers erlösche, im gleichen Zeitpunkt entstehe originär das Urheberrecht der juristischen Person. Allein es ist nicht einzusehen, warum erst auf dem Umwege des Hinzudenkens der Urheberschaft, des Verzichtes, Erlöschens und Neuentstehens des Urheberrechts ein Ziel erreicht werden soll, zu dem man durch die Annahme des Ueberganges des Rechts einfacher und mit demselben Erfolge gelangen kann.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß das Gesetz durch den Zusatz: „wenn nichts anderes vereinbart ist" in erster Linie den Willen der Parteien für maßgebend erklärt.

Haben die Parteien nichts vereinbart, so darf wohl angenommen werden, daß der vielleicht im Auftrag der juristischen Person tätig gewordene Urheber, der sein Werk durch die juristische Person ohne Nennung seines Namens herausgeben läßt, dieser auch das Urheberrecht daran überlassen will. Dieser mutmaßliche Parteiwille ist einfach in § 5 KG. zum Gesetz erhoben und insofern hat diese Bestimmung zugleich die Wirkung einer Vermutung in der Richtung, daß das Urheberrecht auf die juristische Person übergegangen ist[36]). Durch den Nachweis einer anderweitigen Vereinbarung kann aber der wirkliche Urheber jederzeit diese Vermutung zerstören.

III. Bei der Herausgabe eines Werkes der bildenden Künste durch eine juristische Person ohne Angabe des Namens des Urhebers muß man also folgende Möglichkeiten auseinanderhalten: Hat sich der Urheber durch entsprechende Vereinbarung das Urheberrecht an seiner Schöpfung vorbehalten, so erwirbt die juristische Person auch durch die Herausgabe kein Urheberrecht und der Urheber ist jederzeit befugt, sein Werk nochmals selbst herauszugeben. Wurde die unbeschränkte oder beschränkte Uebertragung des Urheberrechts vereinbart, so geht das Recht bereits mit dem Uebertragungsakte auf die juristische Person in dem übertragenen Umfange über. Hat der Urheber ohne Vereinbarung sein Werk der juristischen Person zur Her-

[36]) Uebereinstimmend: Dahlsheimer S. 64; Dungs S. 31; Riezler S. 53.

ausgabe überlassen, so geht das Urheberrecht gemäß § 5 KG. durch die mit seinem Willen erfolte Herausgabe im Zeitpunkt der Veröffentlichung kraft Gesetzes auf die juristische Person über; eine Herausgabe des Werkes durch den Urheber nach diesem Zeitpunkt würde eine Verletzung des Urheberrechts der juristischen Person in sich schließen.

IV. Selbstverständlich können auch juristische Personen des Privatrechts z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., sowie Personenvereinigungen, die — ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen — Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, wie z. B. die offenen Handelsgesellschaften (§ 124 H. G. B.) auf derivativem Wege ein Urheberrecht erwerben. Doch gilt für sie die Vorschrift des § 5 KG. nicht. Auch die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§ 705 f. B. G. B.) und die nicht rechtsfähigen Vereine (§ 54 B. G. B.) können im Wege der Geschäftsführung ein abgeleitetes Urheberrecht erwerben. An diesem entsteht für die sämtlichen Gesellschafter bzw. Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins ein Gesamthandsverhältnis d. h. der Einzelne kann nicht über sein Anteil verfügen, er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen usw.

5. Kapitel.

Der Rechtsnachfolger als Urheberrechtssubjekt.

Das künstlerische Urheberrecht kann von dem ursprünglich Berechtigten, in dessen Person es entstanden ist, auf einen anderen übergehen. Die Uebertragung kann erfolgen durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes.

§ 14.

Die Uebertragung durch Rechtsgeschäft.

I. Seit jeher besteht in der Literatur ein lebhafter Streit darüber, in welcher Intensität das Urheberrecht übertragbar ist. Dies ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Frage der Uebertragbarkeit des Urheberrechts auf das innigste mit der nach seinem Wesen zusammenhängt. Für diejenigen, die im Urheberrecht ein Vermögens-

recht[1]) oder wenigstens ein Recht von wesentlich vermögensrechtlicher Natur erblicken, ist es eigentlich selbstverständlich, daß das Urheberrecht wie jedes andere Vermögensrecht vollständig — „der Substanz nach" — übertragen werden kann[2]). Dagegen erklären diejenigen, die das Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht oder wenigstens als ein wesentlich persönliches Recht auffassen, dasselbe für unübertragbar. Die Folge hievon wäre, daß das Urheberrecht mit dem Tode des Urhebers erlöschen würde und konsequente Vertreter der Persönlichkeitstheorie haben diese Folgerung auch gezogen[3]). Allein schon § 3 des früheren Literargesetzes vom 11. Juni 1870 und mit ihm übereinstimmend § 2 des früheren Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1876 bestimmten klar und deutlich: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden". Angesichts dieser positiven Bestimmungen war es für die Anhänger der Persönlichkeitstheorie nicht möglich, an der Unübertragbarkeit des Urheberrechts prinzipiell festzuhalten und sie sahen sich genötigt, zu einem Ausweg zu greifen. Sie halten zwar daran fest, daß die „Substanz" des Urheberrechts als unübertragbar stets beim Urheber zurückbleibe, erklären aber, daß hiedurch die Uebertragung des Rechtes auf einen anderen zur Ausübung nicht ausgeschlossen werde[4]).

[1]) So u. a. RG. Str. Bd. 17 S. 274.

[2]) Für die Uebertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach bezw. dem Rechte nach: Birkmeyer Kodifikation S. 16; Crome Bd. 4 S. 16; Dahlsheimer S. 18 f.; Daude KG. S. 27, LG. S. 27; Dernburg B. R. Bd. 6 S. 48; Drathen S. 10; Dungs S. 63; Endemann S. 11 f.; Hacker S. 103; Klostermann Geist. Eig. S. 221; Meister S. 39; Müller Bd. 1 S. 39, Bd. 2 S. 68; Osterrieth, Altes u. Neues S. 94 f., Kom. S. 69; Rabel in Grünhut's Zeitschrift Bd. 27 S. 73 f.; Riezler S. 81, 439; Schwagmeier S. 34; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 71 Anm. 1; Voigtländer S. 60 Bem. b; Wächter AutR. S. 109, UrhR. S. 107 f. — Nach der Immaterialgüterrechtstheorie ist das Urheberrecht nur insoweit übertragbar, als es „Immaterialrecht" ist, während das Persönlichkeitsrecht (Individualrecht) beim Urheber zurückbleibt; so Kohler UrhR. S. 243; Klasing S. 14; Mannowsky S. 14, 33; Kuhlenbeck S. 100 u. a.

[3]) So z. B. Dahn in Behrends Zeitschrift Bd. 5 S. 8.

[4]) Für die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nur der Aus-

Diese Unterscheidung hat nun auch das österreichische Urheberrechtsgesetz von 26. Dezember 1895 übernommen. § 16 Abs. 2 desselben lautet: „Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechts beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen anderen überlassen." Hienach würde also das Urheberrecht von der Person seines Schöpfers nie vollständig getrennt werden können, sondern auch bei unbeschränkter Uebertragung im Falle seiner Erledigung durch Verzicht[5]) oder erbloses Tod des Rechtsnachfolgers[6]) immer zum Schöpfer des Werkes zurückkehren. Dieser Gedanke hat zweifellos etwas Verlockendes. Allein die Gründe, die gegen diese Auffassung sprechen, sind so schwerwiegender Natur, daß man, wenigstens für das Gebiet des deutschen Rechts, denen recht geben muß, die eine restlose Uebertragung des Urheberrechts für möglich erklären. Es kann im Rahmen dieser Darstellung, die sich nicht nur mit der Uebertragung, sondern mit der ganzen Lehre vom Subjekt des künstlerischen Urheberrechts befassen soll,

übung nach: Allfeld KG. S. 66, LG. S. 90 (A. M. in Reichsgesetze S. 50); Asch S. 27 unten; Dahn in Behrends Zeitschrift Bd. 5 S. 5 und in Krit. Vierteljahresschrift Bd. 20 S. 358; Gierke Bd. 1 S. 805, 809; Laber S. 30; Mitteis S. 98; Opet, Theaterrecht S. 428; Reuling in Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. 23 S. 73 f.; Schuster Grundriß S. 29 und anscheinend auch Mittelstaedt-Hillig S. 37 Bem. 2.

[5]) Müller (Bd. 1 S. 39, Bd. 2 S. 68 unten) leugnet zwar die Möglichkeit eines Verzichtes auf das Urheberrecht und zwar sowohl seitens des Urhebers und seiner Erben wie auch seitens des Verlegers mit der Begründung, der wirkliche Urheber könne sich von der ideal-individuellen Beziehung zu seinem Geisteskind nicht losmachen. Allein einmal ist es unerfindlich, worin diese „ideal-individuelle Beziehung" bestehen soll, die eine solche Unlöslichkeit des Rechts von der Person seines Schöpfers hervorruft — Müller nimmt selbst volle Uebertragbarkeit des Urheberrechts an! — und außerdem ist es unklar, wie der angegebene Grund einem etwaigen Verzichte des Verlegers hindernd im Wege stehen soll. Im übrigen wird die Möglichkeit eines Verzichtes in der Literatur und Praxis allgemein anerkannt. Vergl. Allfeld KG. S. 144, LG. 204; Asch S. 26; Crome Bd. 4 S. 32; Dernburg Pr. Pr. Bd. 2 S. 968; Kohler UrhR. S. 243, KwR. S. 85; Rabel in Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 90; Scheele S. 23; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 74; Wächter UrhR. S. 152, 153; AutR. S. 161; RG. Str. E Bd. 3 S. 357 u. in „Das Recht" Bd. 7 S. 558 Nr. 2896.

[6]) Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus gemäß § 1936 B. G. B. ist durch § 10[II] KG. ausdrücklich ausgeschlossen.

nicht auf sämtliche Gründe und Gegengründe in dieser Streitfrage eingegangen werden; es muß in dieser Hinsicht vielmehr auf die erschöpfenden und, wie mir scheinen will, auch überzeugenden Ausführungen Rabel's[7]) über die Uebertragbarkeit des Urheberrechts Bezug genommen werden. Es kann hier nur in Kürze auf Folgendes hingewiesen werden:

Das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. Dezember 1895 diente dem deutschen Literargesetz vom 19. Juni 1901 und damit auch dem Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 in vielen Beziehungen als Vorbild. Während nun das österreichische Gesetz, wie erwähnt, nur die Uebertragung der Ausübung des Urheberrechts zuläßt, bestimmen § 8 Abs. 3 LG. und § 10 Abs. 3 KG.: „Das Recht kann beschränkt und unbeschränkt auf Andere übertragen werden". Welcher Grund hätte aber den deutschen Gesetzgeber, falls er den Standpunkt des österreichischen geteilt hätte, abhalten sollen, die gleiche oder wenigstens eine ähnliche Bestimmung, die diese Auffassung auch zum Ausdruck gebracht hätte, in das deutsche LG. bezw. KG. aufzunehmen? Es ergibt sich weder aus den deutschen Urheberrechtsgesetzen noch aus ihrer Entstehungsgeschichte der geringste Anhaltspunkt dafür, daß sich der deutsche Gesetzgeber die Auffassung des österreichischen zu eigen gemacht hat. Hieraus kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß der deutsche Gesetzgeber es abgelehnt hat, sich auf den Standpunkt des österreichischen zu stellen[8]).

Der Gegensatz, der in diesem Punkte zwischen der Auffassung des deutschen und des österreichischen Gesetzes besteht, gelangt im übrigen sehr deutlich in Art. V des deutsch-österreichischen Uebereinkommens, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 30. Dezember 1899[9]) zum Ausdruck, der lautet: „Die durch dieses Uebereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist"[10]).

7) Rabel in Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 71 f.

8) Uebereinstimmend: Dahlsheimer S. 19.

9) R. G. Bl. 1901 S. 131.

Von den inneren Gründen, die für die volle Uebertragbarkeit des Urheberrechts sprechen, sei nur folgendes erwähnt:

Der Urheber hat es in der Hand, durch entsprechende Vereinbarung die Uebertragung des Rechts nach den verschiedensten Richtungen, insbesondere zeitlich und inhaltlich, zu beschränken; er kann sich selbst bei einer sonst unbeschränkten Uebertragung den Heimfall des Rechtes für den Fall des Verzichts oder erbloſen Todes des Erwerbers durch Vereinbarung sichern. Ueberträgt er aber — gegen Empfang eines entsprechenden Aequivalents — sein Recht einem andern ohne jeden Vorbehalt, so ist wirklich nicht einzusehen, warum er durch einen Zufall, mit dem er niemals rechnete, in die Lage versetzt werden soll, noch einmal das Werk zu erwerben, bezüglich dessen er sich ausdrücklich aller Rechte begeben hat. Es besteht für das Gesetz kein Grund, dem Urheber eine mehrmalige Ausbeutung seines Urheberrechts zu ermöglichen. Es ist allerdings Allfeld[11]) darin recht zu geben, daß auch in der unbeschränkten Uebertragung des Rechtes ein Verzicht auf dasselbe zu Gunsten der Allgemeinheit für den Fall, daß der Erwerber erblos verstirbt oder darauf verzichtet, nicht zu erblicken ist. Allein wenn in diesem Falle das Werk gemeinfrei wird, so ist dies, wie Riezler[12]) zutreffend ausführt, gar nicht auf den Parteiwillen zurückzuführen, sondern einfach eine logische Folge des Wegfalls des nunmehrigen Berechtigten.

Schließlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in der präzisen Ausdrucksweise unserer Gesetze durch den Ausdruck „Uebertragung" des Urheberrechts nur ein Rechtsvorgang bezeichnet werden soll, durch den sich das Recht von seinem bisherigen Träger loslöst und auf einen anderen übergeht, nicht aber auch ein solcher Rechtsakt, der zwar einem anderen die Befugnis verschafft, die Funktionen des Rechts

---

10) Allerdings galten zur Zeit des Abschlusses dieses Uebereinkommens in Deutschland noch die alten Urheberrechtsgesetze. Dies ist aber insoferne ohne Bedeutung, als ja § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 materiellrechtlich völlig mit § 8 Abs. 3 LG. bezw. § 10 Abs. 3 KG. übereinstimmen.

11) Allfeld KG. S. 66.

12) Riezler S. 81.

auszuüben, das Recht selbst aber bei seinem bisherigen Träger beläßt. Letzteres wird von unseren Gesetzen weder als eine Rechtsübertragung betrachtet noch als solche bezeichnet; vergleiche z. B. den Nießbrauch.

II. Umfang der Uebertragung.

1. Wird das Urheberrecht unbeschränkt übertragen, so erwirbt der Rechtsnachfolger das Recht in demselben Umfang und mit dem nämlichen Inhalt, wie es dem Urheber selbst zusteht[13]). Ob der Wille der Parteien auf eine unbeschränkte Uebertragung des Rechtes ging, ist Auslegungsfrage, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beantworten ist: § 157 B. G. B. Allein auch wenn eine „unbeschränkte" Uebertragung vorliegt, verbleibt dem Inhaber immer noch das Recht, Aenderungen am Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers vorzunehmen. Der Rechtsnachfolger erlangt dieses Recht nur dann, wenn es ihm vom Urheber ausdrücklich oder stillschweigend übertragen wurde: § 12 Abs. 1 KG. Eine stillschweigende Erteilung der Aenderungsbefugnis wird dann angenommen werden dürfen, wenn das Urheberrecht selbst — z. B. auf Grund des zwischen einem Angestellten und dem Geschäftsherrn bestehenden Dienstverhältnisses — stillschweigend auf den letzteren übergegangen ist[14]). Doch ist der Erwerber auch ohne besondere Vereinbarung zur Vornahme von Aenderungen befugt, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann: § 12 Abs. 2 KG. Unabhängig hievon ist selbstverständlich das Recht des Erwerbers, Dritten Aenderungen des Werkes zu verbieten.

Durch die unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts erwirbt der Rechtsnachfolger im Zweifel auch das Recht, die Veröffentlichung des Werkes vorzunehmen, falls eine solche noch nicht erfolgt ist. Er kann ferner sein Recht weiter übertragen, sofern die Uebertragung auf einen Dritten nicht durch Vertrag zwischen ihm und dem Urheber[15]) ausgeschlossen wurde[16]).

[13]) RG. Z. Bd. 12 S. 52. In dieser Entscheidung weist das Reichsgericht ausdrücklich die Ansicht, daß das Urheberrecht nur seiner vermögensrechtlichen Seite nach übertragbar sei, zurück.

[14]) Allfeld KG. S. 83.

Das Recht des Erwerbers geht auf seine Erben über. Verstirbt der Urheber ohne Erben[17]), so wird hiedurch das Recht des Erwerbers nur insofern berührt, als ihm nunmehr auch die Befugnis zusteht, Aenderungen am Werke usw. vorzunehmen; denn ein Träger des Aenderungsrechtes ist, nachdem für den Fiskus die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen ist, nicht mehr vorhanden[18]). Beim Verzicht oder erblosen Tod des Erwerbers vor Ablauf der Schutzfrist geht das Urheberrecht unter; das Werk wird gemeinfrei[19]).

2. Das Urheberrecht kann aber auch beschränkt übertragen werden. Diese Ausdrucksweise ist, worauf Dungs[20]) verweist, nicht ganz zutreffend. Das Gesetz wollte eigentlich zum Ausdruck bringen, daß das Urheberrecht geteilt oder ungeteilt übertragen werden kann.

Eine Teilung des Urheberrechtes kann entweder in der Weise erfolgen, daß ein ideeller Anteil am Recht übertragen wird oder so, daß das Recht bei der Uebertragung in inhaltlicher, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht geteilt wird. Dagegen fällt nicht unter § 10 Abs. 3 KG. eine Beschränkung in der Art und Weise der Ausübung der übertragenen Befugnisse z. B. eine vertragsmäßige Verpflichtung, die Vervielfältigungen des Werkes nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen[21]). Eine solche Beschränkung ist lediglich obligatorischer Natur; eine Ueberschreitung der Vereinbarung würde wohl eine Vertragsverletzung, aber nicht eine

---

15) Vergl. RG. Str. Bd. 30 S. 294.

16) Nach Riezler (S. 88) wirkt ein derartiges Veräußerungsverbot absolut, sodaß also die trotzdem erfolgte Weiterübertragung nichtig wäre. A. M. unter ausführlicher Begründung Dahlsheimer S. 66 f.

17) Sind Erben vorhanden, so geht das Aenderungsrecht auf diese über. Vergl. RG. Z. Bd. 12 S. 54.

18) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 70; Wolff in Iherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 359.

19) Während es in diesem Fall nach der Meinung derer, die eine Uebertragbarkeit des Urheberrechts nur der Ausübung nach annehmen, (vergl. S. 67 Anm. 4), wieder an den Urheber oder dessen Erben zurückfällt.

20) Dungs, Lehrbuch S. 68 und in DJZ. Bd. 14 S. 1415.

21) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 75 Bem. 18; Dahlsheimer S. 31. — A. M. Rietschel in DJZ. Bd. 12 S. 412.

solche des Urheberrechts darstellen[22]). Zur Vermeidung von Mißverständnissen empfiehlt es sich daher, hier von einer teilweisen Uebertragung des Urheberrechts statt von einer „beschränkten" zu sprechen. Freilich kann von einer solchen nur dann die Rede sein, wenn eine ausschließliche Befugnis, also ein absolutes Recht, übertragen wurde[23]); denn das Kennzeichen des Urheberrechts als Ganzen wie seiner einzelnen Befugnisse bildet gerade die Ausschließlichkeit. Dem Erwerber einer Befugnis ohne Ausschließlichkeit, einer sog. Lizenz[24]), steht nur ein relatives Recht obligatorischen Charakters zu; der Lizenzgeber, sei es der Urheber selbst oder der Erwerber einer ausschließlichen Befugnis, kann noch mehreren anderen Personen die gleiche Erlaubnis erteilen. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Vereinbarung nur die Gewährung einer Befugnis ohne Ausschließlichkeit bezweckte.

a) Teilung des Urheberrechts dem Inhalte nach. Sie kann in der Weise erfolgen, daß dem einen das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, dem anderen das der Vorführung übertragen wird oder auch so, daß der eine das ausschließliche Recht der Vervielfältigung im Wege des Kupferstiches, der zweite im Wege der Radierung, der dritte das Vervielfältigungsrecht durch Photographie usw. erhält. Möglich ist hiebei Teilung der ausschließlichen Befugnisse zwischen dem Urheber selbst und einem anderen. Der Rechtsnachfolger kann, sofern sich nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen ergibt, daß die Uebertragung auf seine Person beschränkt sein soll, sein Teilrecht ohne Zustimmung des Urhebers weiter übertragen und vererben, selbstverständlich nur in dem Umfang, in welchem es ihm zusteht. Für den neuen Erwerber gibt es keinen Schutz des guten Glaubens[25]). Durch den Verzicht oder erblosen Tod des Rechtsnachfolgers innerhalb der Schutzfrist fällt das Teilrecht wieder an den Urheber oder dessen

[22]) Dungs in DJZ. Bd. 14 S. 1415; RG. Z. Bd. 63 S. 399; RG. Str. Bd. 39 S. 108 f.

[23]) Uebereinstimmend: Dahlsheimer S. 34; Osterrieth S. 71 Ziff. VI; Riezler S. 85; Wächter AutR. S. 116, UrhR. S. 90. A. M. Allfeld KG. S. 76, LG. S. 94; Gierke Bd. 1 S. 807; Voigtländer S. 60 Bem. d.

[24]) Hierüber, insbesondere über das Verhältnis zwischen Urheber und Lizenznehmer, handelt ausführlich Dungs Lehrbuch S. 64 f.

Erben zurück, da hiedurch nur die Berechtigung des Erwerbers, nicht das Urheberrecht selbst erlischt[26]). Im Falle des Verzichts oder des erblosen Todes des Urhebers während der Schutzfrist gilt dasselbe wie bei der Uebertragung des unbeschränkten Rechts d. h. das Recht des Erwerbers erweitert sich dadurch, daß ihm nunmehr auch das Aenderungsrecht zusteht. Beeinträchtigt der Eingriff eines Dritten nicht nur das übertragene Teilrecht, sondern auch das beim Urheber verbliebene Recht, so steht beiden neben einander das Verfolgungsrecht zu. Ein Rechtsnachfolger, dem nur das Recht der Nachbildung in einem bestimmten Kunstverfahren übertragen wurde, kann eine Urheberrechtsverletzung auch dann selbständig verfolgen, wenn die widerrechtliche Nachbildung in einem anderen Kunstverfahren erfolgt ist, soferne nur sein Teilrecht hiedurch beeinträchtigt oder gefährdet wird[27]).

Am häufigsten erfolgt wohl die Einräumung des sog. Verlagsrechts d. h. des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Das Verlagsrecht ist ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Recht. In Frage kommt hier nur der wirkliche Verlagsvertrag, nicht auch der Kommissionsverlag und der Selbstverlag, da bei diesen kein Urheberrecht übertragen wird. Während das Verlagsrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst durch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geregelt ist, ist — was von den Künstlern als großer Mangel empfunden wird[28]) — das Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste noch nicht kodifiziert. Soweit daher der Verlagsvertrag nichts bestimmt, regelt sich das Verhältnis zwischen Künstler und Verleger nach den im Kunstverkehr herrschenden Gebräuchen. Diese sind aber

---

25) Uebereinstimmend: Dungs, Lehrbuch S. 61; Riezler S. 88; Kloeppel in Gruchot's Beiträgen Bd. 35 S. 95.

26) Gleicher Ansicht: Allfeld KG. S. 71, LG. S. 92; Gierke Bd. 1 S. 826; Klostermann UrhR. S. 52; Kuhlenbeck S. 100; Mitteis S. 98; Rabel in Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 90; Riezler S. 89 Ziff. VI; Wächter UrhR. S. 160, AutR. S. 162; Schuster, Grundriß S. 29; A. M. derselbe Tonkunst S. 308; Opet Theaterrecht S. 427.

27) RG. Str. Bd. 14 S. 219.

28) Vergl. Werkstatt der Kunst, 1. Jahrgang S. 102.

wieder ganz verschieden, je nachdem es sich um den eigentlichen Kunstverlag, um einen Illustrationsverlag oder um das Kunstgewerbe handelt.

Subjekt des Verlagsrechts[29]) kann nicht nur eine physische, sondern auch eine juristische Person sein. Im allgemeinen lassen sich hier für das Verhältnis zwischen Urheber und Verleger folgende Grundsätze aufstellen:

Der Urheber kann dem Verleger die Vervielfältigung seines Werkes in allen möglichen Reproduktionsarten gestatten. Im Zweifel ist jedoch anzunehmen, daß der Verleger nur diejenige Vervielfältigungsbefugnis erwirbt, die im Vertrage ausdrücklich genannt ist[30]). Ist im Verlagsvertrage hierüber nichts näheres bestimmt, so kann sich eine Beschränkung daraus ergeben, daß der Geschäftsbetrieb des Verlegers, wie der Urheber beim Abschluß des Vertrages wußte, nur auf eine bestimmte Art der Vervielfältigung gerichtet ist[31]). Auch der Zweck des Unternehmens kann einen Anhaltspunkt für den Umfang der Rechte des Verlegers bieten, insbesondere wird beim sog. Illustrationsverlag der Unternehmer nur die Vervielfältigungsbefugnis für das im Vertrage bezeichnete Werk erwerben[32]). Auch auf dem Gebiete des Kunstgewerbes geht im Zweifel nur die Vervielfältigungsbefugnis für den dem Urheber bezeichneten Verwendungszweck auf den Verleger über[33]). Im allgemeinen ist hier daran festzuhalten, daß für die Uebertragung von Befugnissen keinerlei Vermutung spricht[34]). Auf der anderen Seite hat sich der Urheber jeder Verfügung über sein Werk insoweit zu enthalten, als er sein Recht auf den Verleger ausdrücklich oder stillschweigend übertragen

[29]) Hillenbrand (S. 55 f.) spricht von den „Subjekten des Verlagsvertrages", während in Wirklichkeit nur von dem Subjekte eines Rechts die Rede sein kann.

[30]) Uebereinstimmend. Beschluß des 27. Kongresses der Association littéraire et artistique internationale, abgedruckt in G. R. u. U. Bd. 10 S. 371 Ziff. b; ferner Crome Bd. 4 S. 27 Anm. 68; Osterrieth Kom. S. 76; Schäfer in G. R. u. U. Bd. 9 S. 37 unten. — A. M. Drathen (S. 90), nach welchem im Zweifel alle Reproduktionsrechte als übertragen gelten.

[31]) Ebenso: Allfeld KG. S. 72; Schäfer in § 2 Abs. 1 seines Entwurfes eines Kunstverlagsgesetzes in G. R. u. U. Bd. 9 S. 40.

[32]) Gl. M.: Allfeld KG. S. 72; Osterrieth Kom. S. 77.

hat. Während beim Verlagsvertrag über Werke der Literatur und Tonkunst der Verleger nicht bloß zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes berechtigt, sondern auch verpflichtet ist[35]), ist mit dem Abschlusse eines Verlagsvertrags über ein Werk der bildenden Künste eine derartige Verpflichtung nicht unbedingt verbunden[36]).

Hinsichtlich der Frage, ob der Verleger zur Weiterübertragung der ihm im Verlagsvertrag eingeräumten Rechte befugt ist[37]), wird man unterscheiden müssen: Wurde der Vertrag wesentlich im geschäftlichen Interesse geschlossen, was z. B. bei kunstgewerblichen Erzeugnissen häufig der Fall sein wird, so ist im Zweifel der Verleger zur Weiterübertragung seiner Rechte befugt[38]). Ueberträgt aber z. B. ein Maler, der von einer schlechten Nachbildung unter Umständen eine Schädigung seines künstlerischen Rufes befürchten muß, die Nachbildung seines Gemäldes einem berühmten Kupferstecher, so wird schon aus der Persönlichkeit des Erwerbers ein Beweismoment für die Annahme zu gewinnen sein, daß das Vervielfältigungsrecht an seiner Person haften solle[39]).

Die hier aufgestellten Auslegungsregeln können aber nur dann Geltung beanspruchen, wenn nicht durch den Verlagsvertrag ausdrücklich eine unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts erfolgt ist oder — im Falle teilweiser Uebertragung — der Verlagsvertrag für den gegebenen Fall keine positiven Bestimmungen enthält.

b) Teilung des Urheberrechts in räumlicher Beziehung. Daß auch eine territoriale Abteilung bei der Uebertragung des Urheberrechts zulässig ist,

---

33) Osterrieth Kom. S. 77.

34) Ebenso: Riezler S. 443.

35) § 1 Satz 2 des VerlG. vom 19. Juni 1901.

36) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 73, Riezler S. 443. A. M. Osterrieth, Kom. S. 76; Schäfer in § 1 Satz 2 seines Entwurfes eines KG. in G. R. u. U. Bd. 9 S. 40.

37) Die Uebertragbarkeit der Verlegerrechte ohne Zustimmung des Urhebers wird in der Literatur bestritten von: Alexander-Katz in Verh. des 25. Jur.-Tages Bd. 2 S. 164; Dahn in Behrends Zeitschrift Bd. 5 S. 13; Gerber in Iherings Jahrbüchern Bd. 3 S 392; Kohler UrhR. S. 260; Osterrieth, Altes u. Neues S. 104 und in Verh. des 29. Jur.-T. Bd. 2 S. 197; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 469; Schuster Ton-

bestimmt § 10 Abs. 3 Satz 2 KG. ausdrücklich. Der Erwerber erlangt in diesem Falle für sein Gebiet das ausschließliche Recht — wie gegen jeden anderen so auch gegen die Miterwerber — in demselben Umfang, in welchem das Recht dem Urheber zusteht, vorausgesetzt, daß mit der räumlichen Beschränkung nicht auch eine inhaltliche verbunden ist. Daß das Urheberrecht immer für das Gebiet eines ganzen Staates übertragen wird, ist nicht erforderlich; die Uebertragung kann auch nur für das Gebiet einer Provinz oder einer Stadt erfolgen[40]). Aendern sich die Landesgrenzen z. B. im Kriegsfalle durch Abtretung eines Teiles des Staatsgebietes an einen anderen Staat, so bleiben für das geteilte Verlagsrecht die früheren Grenzen maßgebend[41]).

c) Beschränkung[42]) in zeitlicher Hinsicht.

Die Uebertragung des Urheberrechts oder einzelner Befugnisse daraus kann auch unter Setzung eines Anfangs- oder Endtermins erfolgen. Ist die Zeit, für die das Recht übertragen wurde, abgelaufen, so fällt dasselbe wieder an den Urheber oder dessen Erben zurück. Von diesem Zeitpunkt an darf der Erwerber keine Verfügung mehr treffen, die nunmehr wieder zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehört z. B. die noch vor Ablauf der Frist hergestellten Exemplare nicht mehr gewerbsmäßig verbreiten[43]). Ist das Urheberrecht zeitlich unbeschränkt über-

kunft S. 209; dagegen für zulässig erklärt von Birkmeyer, Kodifikation S. 25; Endemann S. 13; Gierke Bd. 1 S. 808 Anm. 17; Klostermann UrhR. S. 147, Geist. Eig. S. 335; Scheele S. 22; Schürmann S. 341 Ziff. 87; Wächter AutR. S. 110, UrhR. S. 89. — Der Beschluß des 25. Deutschen Juristentages, der sich für die Nicht übertragbarkeit der Verlegerrechte aussprach, wurde von den Verlagsbuchhändlern heftig bekämpft. Vergl. Buchhändlerbörsenblatt 69. Jahrgang S. 6983. — Für das literarische Urheberrecht gilt jetzt § 28 VerlG.

38) Ebenso: Allfeld KG. S. 74; Riezler S. 444.

39) So RG. Str. Bd. 17 S. 277.

40) Uebereinstimmend: Daude LG. S. 28; Dernburg Bd. 6 S. 50; Müller in DJZ. Bd. 6 S. 514. — A. M. Kohler UrhR. S. 245.

41) RG. Z. Bd. 42 S. 304 und Bd. 49 S. 176. — A. M. Kohler UrhR. S. 218.

42) In diesem Zusammenhang dürfte der Ausdruck „Beschränkung" zutreffender sein als „Teilung" und auch zu Mißverständnissen keinen Anlaß bieten.

43) Allfeld KG. S. 74.

tragen, so endigt es mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist. Eine etwaige zeitliche Erweiterung des Schutzes kraft neuer Gesetzgebung kommt dem Urheber zu gute, da ja für diese nicht voraussehbare Verlängerung der Schutzfrist eine Uebertragung nicht erfolgt ist[44]).

d) Die Begründung dinglicher Rechte am Urheberrecht.

Die Begründung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts sind sowohl am Urheberrecht wie an dessen einzelnen Befugnissen möglich[45]). Ein Nießbrauch kann auch an dem Anteil eines Miturhebers bestellt werden. Während man bisher den Nießbrauch und das Pfandrecht an einem Urheberrechte als ein Recht an einem Rechte auffaßte[46]), wird diese Anschauung neuerdings bekämpft[47]). Mit Recht. Denn so wenig bei körperlichen Dingen das Eigentum an der Sache den Gegenstand des Nießbrauchs oder Pfandrechts bildet, sondern vielmehr die Sache selbst, so wenig ist auch das Urheberrecht das Objekt der dinglichen Rechte. Dieselben bestehen vielmehr an dem Immaterialgute selbst. Der Nießbrauch des Urheberrechtes tritt neben das Urheberrecht, dasselbe beschränkend; genutzt wird durch ihn das Geisteswerk, nicht das Urheberrecht. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß auf die Bestellung des Nießbrauchs nicht die Vorschriften des Sachnießbrauchs, sondern diejenigen über den Nießbrauch an Rechten entsprechende Anwendung finden. Denn dies ist lediglich eine Folge der unkörperlichen Natur des Immaterialgutes, das einer körperlichen Uebergabe nicht fähig ist[48]).

Der Vertrag, durch den ein Nießbrauch an einem Immaterialgut bestellt wird, ist formfrei. Dies ergibt sich aus § 1069 in Verbindung mit §§ 413, 398 B. G. B. Das Gleiche gilt auch für die Verpfändung eines Geisteswerkes: § 1274 B. G. B.

44) Uebereinstimmend: Kohler UrhR. S. 246.

45) A. M. Gierke Bd. 2 S. 690, der auf Grund seiner Auffassung von der Unübertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach nur „einen Nießbrauch an der Forderung auf Ueberlassung der Rechtsnutzung" für möglich erklärt.

46) So z. B. Crome Bd. 4 S. 3.

47) von Hacker, S. 14, 25, 94; Herrmann S. 19; Riezler S. 98, 102. Vergl. auch Krückmann im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 103 S. 259 f.

Der Nießbraucher kann die urheberrechtlichen Befugnisse nur insoweit ausüben, als sie vermögensrechtlicher Natur sind. Er kann auch Dritten durch obligatorischen Vertrag die Ausübung von Urheberrechtsbefugnissen gestatten, nicht aber aus seinem Rechte ein Verlagsrecht begründen[49]). Der Nießbrauch selbst als höchstpersönliches Recht ist auf Dritte nicht übertragbar: § 1059 B. G. B. Zur Verfolgung widerrechtlicher Eingriffe in das Urheberrecht ist auch der Urheber berechtigt[50]). War das Werk noch nicht veröffentlicht, so ist der Nießbraucher befugt, das Erscheinen desselben zu bewirken[51]), sofern nicht diese Befugnis kraft Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller des Nießbrauchs ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Dagegen steht dem Pfandgläubiger dieses Recht nicht zu. Werden, was rechtlich nicht zu beanstanden ist, erst künftig zur Entstehung gelangende Geisteswerke verpfändet, so kommt das Pfandrecht erst mit der Begründung des Urheberrechts d. h. mit der Schöpfung des Geisteswerkes zur Entstehung[52]). Es kann aber nur derjenige, der — originär oder derivativ — ein Urheberrecht erworben hat, rechtswirksam ein Pfandrecht bestellen; ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts — wie er z. B. bei der Verpfändung beweglicher Sachen möglich ist (§ 1207, 1208 B. G. B.) — ist bei Immaterialgütern ausgeschlossen[53]). Wird der Pfandgläubiger nicht befriedigt, so kann er auf Grund eines vollstreckbaren Titels (§ 1277 B. G. B.) seine Befriedigung auf dem Wege zwangsweiser Veräußerung suchen; die zur Zwangsvollstreckung gemäß § 14 KG. erforderliche Einwilligung des Schuldners ist aus der Bestellung des Pfandrechts zu entnehmen[54]). Wird über das Vermögen des Urhebers das Konkursverfahren eröffnet, so fällt das Urheberrecht nur dann in die Konkursmasse, wenn der Schuldner seine Einwilligung in die Zwangsvollstreckung erteilt hat[55]).

48) Riezler S. 51.

49) Uebereinstimmend: Hacker S. 105, Riezler S. 100 unten; — A. M. Crome Bd. 4 S. 22.

50) RG. in Blum's Annalen Bd. 7 S. 565.

51) Ebenso: Allfeld KG. S. 75 Bem. 17; Crome Bd. 4 S. 21; Hacker S. 101.

52) Riezler S. 107.

Ein dem Nießbrauch verwandtes Nutznießungsrecht steht im Falle des gesetzlichen Güterstandes dem Ehemann an einem zum eingebrachten Gut seiner Frau gehörigen Urheberrechte zu (§ 1383 B. G. B.) und ebenso dem Träger der elterlichen Gewalt, falls ein Urheberrecht zum Vermögen des Kindes gehört[56]). Erwirbt jedoch die Ehefrau während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes ein Urheberrecht, so wird es ihr Vorbehaltsgut, auf das sich die Nutznießung des Mannes nicht erstreckt. (§ 1367, 1365 B. G. B.). Ebenso wird ein Urheberrecht, das sich der Minderjährige durch eigene Tätigkeit erwirbt, sein freies Vermögen: § 1650, 1651 B. G. B.

III. Das Uebertragungsgeschäft.

Bei der Uebertragung des Urheberrechts ist, wie bei der Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen, zu unterscheiden zwischen dem obligatorischen Grundgeschäft, dem Uebertragungstitel, und dem Bewirkungsgeschäft, dem Uebertragungsakt. Die Form des Kausalgeschäfts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Ein der Uebertragung zu Grunde liegender Kauf-, Tausch-, Werkvertrag usw. ist also formfrei, während z. B. bei einer schenkungsweisen Uebertragung das Schenkungsversprechen gerichtlicher oder notarieller Form bedarf: § 518 B. G. B. Das Bewirkungsgeschäft, die abstrakte Zession, ist immer formfrei; denn nach § 413 B. G. B. finden die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen, für deren Abtretung § 398 B. G. B. keine besondere Form vorschreibt, auf die Uebertragung anderer Rechte[57]) entsprechende Anwendung. Einer Uebergabe des körperlichen Werkes bedarf es nicht.

Den Uebertragungstitel kann auch eine Verfügung von Todeswegen, nämlich die Anordnung eines Ver-

---

53) Ebenso: Dungs S. 61; Hacker S. 95; Riezler S. 103.

54) Gl. M. Allfeld KG. S. 75 Bem. 17.

55) Uebereinstimmend: Bergstein S. 51.

56) §§ 1649, 1652, 1685, 1686 B. G. B.

57) Gemeint sind hier in erster Linie die Urheber- und Patentrechte. Vergl. Motive zum B. G. B. Bd. 2 S. 141.

mächtnisses durch Testament oder Erbvertrag, bilden. Nach § 2174 B. G. B. erwirbt der mit dem Vermächtnis Bedachte nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Beschwerten dahingehend, daß dieser ihm das Urheberrecht verschaffe. Die Verschaffung selbst, der Uebertragungsakt, vollzieht sich auch hier unter Lebenden[58]).

Grundgeschäft und Bewirkungsgeschäft werden wohl äußerlich in der Regel eine Einheit bilden. Sie müssen jedoch als zwei ihrem Wesen nach ganz verschiedene Rechtsvorgänge wohl auseinander gehalten werden; denn es kann das Kausalgeschäft aus irgend einem Grunde nichtig sein, während die Gültigkeit des Uebertragungsaktes hierdurch nicht berührt wird. Allerdings wird häufig der nämliche Grund, der das Kausalgeschäft unwirksam macht, auch das Bewirkungsgeschäft seiner rechtlichen Wirksamkeit entkleiden, insbesondere dann, wenn beide zeitlich zusammenfallen.

Da der Uebertragungsakt an keine Form gebunden ist, so kann er auch stillschweigend durch konkludente Handlungen der Beteiligten zustande kommen[59]). Stillschweigender Uebergang des Urheberrechts wird z. B. dann anzunehmen sein, wenn der Urheber zu einem anderen in einem Dienstverhältnisse steht und er das Werk für die Zwecke des geschäftlichen Unternehmens geschaffen hat[60]), ferner auch bei der Einreichung von Entwürfen auf Grund eines Preisausschreibens, das die Bedingung enthält, daß das Urheberrecht an den Entwürfen auf den Veranstalter der Konkurrenz übergehen soll[61]). Die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke schließt jedoch im Zweifel nicht auch eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts in sich: § 10 Abs. 4 KG.

§ 15.

Die Uebertragung kraft Gesetzes.

I. Die Vererbung des Urheberrechts.

1. Das Recht des Urhebers geht auf seine Erben über[1]): § 10 Abs. 1 KG. Als Erben kommen neben den gesetzlichen Erben (§ 1924 f. B. G. B.) auch die Testamentserben

[58]) Ebenso: Dahlsheimer S. 49; Riezler S. 93.

[59]) Vergl. Kommissionsbericht zu § 10 KG. S. 4680.

[60]) Siehe oben S. 32.

[61]) Siehe oben S. 38.

[1]) Daß das Urheberrecht auf die Erben vollständig — „der

(§ 1937 f. B G. B.) und die Vertragserben (§ 2278 f. B. G. B.) in Betracht. Das Urheberrecht ist Bestandteil des Nachlasses und geht mit dem übrigen Vermögen *mit dem Tode des Erblassers* auf die Erben über: § 1922, 1942 B. G. B. Dem Erben steht nicht nur die vermögensrechtliche Nutzung des Urheberrechts zu, sondern auch das ausschließliche Recht, über den Bestand des Werkes zu verfügen und über dessen Veröffentlichung Bestimmung zu treffen. Die auf dem Heidelberger Kongreß der Association littéraire et artistique internationale herrschende Ansicht, daß den Erben eine Publikation des Werkes mit entstellenden Aenderungen gerichtlich verboten werden könne[2]), weist Allfeld[3]) mit Recht zurück, da sie in den deutschen Urheberrechtsgesetzen keinen Boden findet. Will der Erblasser seinem Willen auch *nach* seinem Tode Geltung verschaffen, so kann er diesen Zweck durch Abhängigmachung des Anfalles von einer *Bedingung* (§ 2075 B. G.B.) oder in Form einer *Auflage* (§ 2192 f. B.G.B.) oder auch durch Einsetzung eines *Testamentsvollstreckers* (§ 2197 f. B. G. B.) erreichen.

Nach dem Tode des Erben geht das Urheberrecht wieder auf dessen Erben über usw., bis es durch den Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist erlischt.

2. *Die Miterbengemeinschaft.* Wird der Urheber von mehreren Personen beerbt, so stehen diese in Ansehung des Urheberrechts zu einander in einer Miterbengemeinschaft gemäß § 2032 f. B. G. B. Jeder Miterbe kann zwar über seinen Anteil am Gesamtnachlaß verfügen, *nicht* aber über seinen Anteil am Urheberrechte allein (§ 2033 B. G. B.). Die Verfügung über das Urheberrecht steht den Miterben nur *gemeinschaftlich* zu: § 2040 Abs. 1 B. G. B. Das Gleiche gilt von der Verwaltung

---

Substanz nach" — übergeht, wird auch von denen zugegeben, die im übrigen nur eine Uebertragbarkeit des Rechtes der Ausübung nach annehmen. So erklärt z. B. Gierke (Bd. 1 S. 811): „Das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach und somit nicht nur in seinen vermögensrechtlichen, sondern *auch in seinen persönenrechtlichen* Bestandteilen auf die Erben über."

[2]) Droit d' auteur Bd. 12 S. 122.

[3]) Allfeld KG. S. 63, LG. S. 87. Gl. M. ferner: Crome Bd. 4 S. 15; Riezler S. 107.

des gemeinsamen Rechtes: § 2038 Abs. 1 B. G. B. Unter „Verfügung" und „Verwaltung" ist hier das nämliche zu verstehen wie bei der Miturheberschaft[4]).

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen (§ 2042 B. G. B.), sofern nicht der Erblasser durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Urheberrechts ausgeschlossen hat: § 2044 B. G. B. Hat der Erblasser keine Anordnungen getroffen, so kann die Auseinandersetzung in der Weise erfolgen, daß das Urheberrecht einem Miterben unter entsprechender Anrechnung auf seinen Erbteil überlassen wird. Bei Verletzung des gemeinschaftlichen Rechts ist jeder Miterbe berechtigt, selbständig Strafantrag zu stellen und Zivilklage zu erheben[5]).

3. Das Erbrecht des Fiskus. Ist der Fiskus oder an seiner Stelle auf Grund Landesrechts eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe des Urhebers, seines Erben oder eines sonstigen Rechtsnachfolgers[6]), so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode: § 10 Abs. 2 KG., Art. 138 E. G. zum B. G. B. Das Werk wird gemeinfrei.

Schon § 17 des früheren Literargesetzes von 11. Juni 1870 und § 15 des alten Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1876 enthielten eine ähnliche Bestimmung. Der Regierungsentwurf zum Literargesetz vom 19. Juni 1901 wollte diese Bestimmung im Interesse der Gläubiger des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger beseitigen[7]). Allein die zur Beratung des Entwurfes eingesetzte Reichstagskommission stellte die Bestimmung wieder her[8]) und aus dem Literargesetze ging sie auch in das Kunstschutzgesetz über. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Vorschrift für die Gläubiger des Urhebers einen nicht geringen Nachteil bedeutet, da

[4]) Vergl. oben S. 53, 54.

[5]) Uebereinstimmend: Allfeld KG. S. 64 u. Daude LG. S. 25, während Osterrieth (Kom. S. 67) hier ebenso wie bei der Miturheberschaft nur die selbständige Stellung eines Strafantrages durch den einzelnen Miterben für zulässig erachtet.

[6]) A. M. Asch (S. 42), nach welchem das Urheberrecht dann auf den Fiskus übergeht, wenn ein Rechtsnachfolger des Urhebers erblos verstirbt.

[7]) Vergl. Begründung zum LG. S. 17.

[8]) Kom. Ber. zum LG. S. 9. — Vergl. auch Opet im Arch. für

durch das Erlöschen des Urheberrechts ihrem Zugriffe vielleicht das einzige wertvolle Objekt des Nachlasses entzogen wird. Wolff[9]), dem sich Meister[10]) und Pfützner[11]) angeschlossen haben, nimmt, um diese Härte des Gesetzes zu mildern, an daß das Urheberrecht fortbestehe, falls Nachlaßkonkurs eröffnet oder Nachlaßverwaltung angeordnet wird. Nach seiner Meinung lassen sich hier die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über das Erlöschen von Rechten durch Konfusion analog zur Anwendung bringen. In ähnlicher Weise spricht Kohler[12]) dem Nachlaß die Eigenschaft einer besonderen juristischen Persönlichkeit zu, um hiedurch den Gläubigern die Möglichkeit einer Befriedigung zu gewähren. Allein demgegenüber meist Allfeld[13]) mit zutreffenden Gründen — auf die hier verwiesen werden muß — insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift nach, daß eine analoge Anwendung der Grundsätze über das Erlöschen von Rechten durch Konfusion in diesem Falle unzulässig ist[14]). Nachdem auch die Auffassung Kohlers nicht haltbar ist, weil dem geltenden Rechte eine besondere juristische Persönlichkeit des Nachlasses fremd ist, müssen die Versuche, ein Fortbestehen des Urheberrechts zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger auf Grund des geltenden Rechtes zu konstruieren, als gescheitert angesehen werden. Freilich kommen durch das Erlöschen des Urheberrechts nicht nur die eigentlichen Nachlaßgläubiger zu Schaden, sondern auch die Vermächtnisnehmer (§ 1967 Abs 2 B. G. B.) und außerdem die Nacherben, falls es der Erblasser bei der Anordnung der Nacherbschaft unterlassen hat, zu bestimmen, wer Vorerbe sein soll[15]). Dahlsheimer a. a. O. erachtet es daher de lege ferenda für zweckmäßig, dem § 10 Abs. 2 KG. einen wei-

ziv. Pr. Bd. 90 S. 127 f., der ebenfalls der Beibehaltung dieser Bestimmung das Wort redet.

9) Wolff in Iherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 331 f.

10) Meister S. 47, 48.

11) Pfützner S. 43, 44.

12) Kohler UrhR. S. 248, KwR. S. 88, 89.

13) Allfeld KG. S. 65.

14) Gl. M. auch Dahlsheimer S. 79 f.; Riezler S. 109.

15) Daude (LG. S. 26); Dernburg (Bd. 6 S. 128) und Riezler (S. 110) wollen wenigstens zu Gunsten dieser Personen durch Analogie aus

teren Satz beizufügen des Inhalts: „Das Recht gilt aber insoweit als fortbestehend, als dies zur Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne des § 1967 B. G. B. und zur Aufrechterhaltung einer Nacherbschaft nach § 2105 B. G. B. erforderlich ist". Dieser Vorschlag ist durchaus zu billigen.

Der Fiskus ist jedoch nur dann von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn er gesetzlicher Erbe ist. Ist er als Erbe eingesetzt, so erwirbt er das Urheberrecht und zwar auch dann, wenn er als einziger Erbe eingesetzt ist[16]). Ist der Fiskus nur hinsichtlich eines Teiles der Erbschaft gesetzlicher Erbe, während im übrigen gewillkürte Erbfolge eintritt (§ 2088, 1936 B. G. B.), so geht ein zum Nachlaß gehörendes Urheberrecht, da ein teilweiser Untergang desselben nicht möglich ist, ungeteilt auf die Erbengemeinschaft, zu der in diesem Falle auch der Fiskus gehört, über[17]). Bei der später erfolgenden Auseinandersetzung kann auch der Fiskus das Urheberrecht erwerben. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung seine gesetzlichen Erben durch Testament eingesetzt — also z. B. nach Anordnung von Vermächtnissen bestimmt: Im übrigen soll die gesetzliche Erbfolge eintreten —, so erwirbt der Fiskus, falls keine ihm vorgehenden Erben vorhanden sind, ein zum Nachlaß gehöriges Urheberrecht, da es sich hier nicht um eine gesetzliche, sondern um eine gewillkürte Erbfolge handelt: § 2066, 1936 B. G. B.[18]).

II. Eine Uebertragung des Urheberrechts kraft Gesetzes tritt ferner ein, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, sofern sich

---

§ 2175 bzw. § 2143 B.G.B. den Fortbestand des Urheberrechtes beim Staat fingieren. Allein konsequenterweise muß auch hier die Analogie abgelehnt werden. Sache der Wissenschaft ist es, Mängel des Gesetzes aufzudecken und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu machen; Aufgabe der Wissenschaft kann es aber nicht sein, die Rechtsordnung durch gekünstelte Konstruktionen zu korrigieren.

[16]) Ebenso: Allfeld KG. S. 66; Dahlsheimer S. 85; Daude LG. S. 26; Riezler S. 110. — A M. Kohler UrhR. S. 248.

[17]) Uebereinstimmend: Pfützner S. 41. Nach Dernburg (B. R. Bd. 6 S. 128) wächst in einem solchen Falle der auf den Fiskus entfallende Teil den anderen Miterben an.

[18]) Uebereinstimmend: Dahlsheimer S. 85; Meister S. 52.

nicht der Urheber durch Vertrag das Urheberrecht vorbehalten hat. Dieser Fall wurde der Uebersichtlichkeit wegen bereits oben in einem besonderen Kapitel behandelt, auf das hier verwiesen werden kann.

III. Schließlich ist noch hierher zu rechnen die Gütergemeinschaft. Erwirbt nämlich ein in allgemeiner Gütergemeinschaft lebender Ehegatte ein Urheberrecht, so fällt dasselbe in das Gesamtgut, wird also gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten[19]). Denn das Urheberrecht kann nicht Sondergut im Sinne des § 1439 B. G. B. werden[20]), da es durch Rechtsgeschäft vollinhaltlich übertragbar ist. Es wird aber auch nicht Vorbehaltsgut gemäß § 1440 Abs. 1 B. G. B., falls es nicht ausdrücklich durch Ehevertrag als solches erklärt ist. Denn in § 1440 Abs. 2 B. G. B., der den Umfang des Vorbehaltsgutes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bestimmt, sind wohl die §§ 1369 und 1370 B. G. B. allegiert, nicht aber § 1367 B. G. B., woraus als argumentum e contrario geschlossen werden muß, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das durch körperliche oder geistige Arbeit Erworbene nicht Vorbehaltsgut wird. Für Gesamtgut spricht aber die Vermutung.

Wenn Kohler[21]) zur Begründung seiner Ansicht, daß hier kein Uebergang kraft Gesetzes erfolge, ausführt: „Aehnliche Grundsätze wie für die Zwangsvollstreckung müssen auch für den gesetzlichen Uebergang des Autorwerkes kraft Gemeinschaftsrechts gelten; denn auch hier handelt es sich darum, daß eine Schöpfung ohne Einwilligung des Verfassers von seiner Persönlichkeit losgelöst wird", so muß dem entgegengehalten werden, daß eine Uebertragung kraft Gesetzes nicht identisch ist mit einer zwangsweisen Uebertragung, daß vielmehr der Uebergang hier durchaus von der Zustimmung des Betroffenen abhängig ist. Denn den Ehegatten steht es frei, durch Ehevertrag zu bestimmen,

---

19) Ebenso: Crome Bd. 4 S. 19 Anm. 46; Dahlsheimer S. 87; Dernburg B. R. Bd. 6 S. 48 Anm. 1; Hellmann S. 17 Anm. 1.

20) A. M.: Asch S. 40 Anm. 2; Astor S. 33; Gierke D. Pr. R. Bd. 1 S. 813 und Genossenschaftstheorie S. 381 Anm. 2; Kohler UrhR. S. 462.

21) Kohler UrhR. S. 461.

daß die einem jeden bei Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft zustehenden oder ihm während der Dauer derselben etwa anfallenden Urheberrechte Vorbehaltsgut desjenigen, der sie erwirbt, sein sollen: § 1440 Abs. 2 B. G. B.

Ueber ein von der Ehefrau für das Gesamtgut erworbenes Urheberrecht kann der Ehemann ebenso verfügen wie über jeden anderen Gegenstand des Gesamtguts[22]). Dahlsheimer a. a. O. meint, es widerspreche dem in § 10 Satz 1 LG.[23]) ausgesprochenen Prinzip, wenn der Mann gegen den Willen der Ehefrau über das Geisteswerk verfügen, insbesondere es veröffentlichen würde. Allein ebenso wie eine Verpfändung eines Geisteswerkes zugleich die Einwilligung des Urhebers zur Zwangsvollstreckung enthält, so liegt auch in der Einwilligung der Frau dazu, daß das Urheberrecht gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten wird, die Zustimmung, daß die gesetzlichen Folgen — und zu diesen zählt eben die Verfügungsbefugnis des Mannes — eintreten. Eine Einwilligung der Ehefrau würde der Mann nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen bedürfen, also z. B. dann, wenn er über das Urheberrecht schenkungsweise verfügen wollte: § 1446 B. G. B.

22) A. M. Crome Bd. 4 S. 19; Dahlsheimer S. 89.
23) = § 14 Abs. 1 Satz 1 KG.

Schluß.

§ 16.

Das Ergebnis.

Sieht man von dem Falle des Sammelwerkes ab, dessen Regelung, wie erörtert, eigentlich in das Literargesetz gehört, so ergibt sich als Resultat dieser Untersuchung: Das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 hat den Gedanken, daß nur dem Schöpfer eines Werkes der bildenden Künste ein ursprüngliches Urheberrecht zusteht, konsequent zur Durchführung gebracht. Ein anderer originärer Erwerb des Urheberrechts als durch Urheberschaft, etwa durch Okkupation oder Ersitzung, ist nicht denkbar. Die im Kunstschutzgesetze enthaltenen scheinbaren Fiktionen entpuppten sich bei näherem Zusehen sämtlich als sog. unechte Fiktionen d. h. das Gesetz wendet die bei Fiktionen übliche Ausdrucksweise an, während in Wirklichkeit eine solche nicht vorliegt. Subjekt eines originären künstlerischen Urheberrechts kann also nur ein wirklicher Urheber sein. Alle anderen Urheberrechte sind von seinem Rechte abgeleitet.